Berlijn 1976

E. Wicklein - Zerna

Zu Kelsens philosophischen und rechtsphilosophischen sowie juristischen Theorien, dargestellt an Kelsens "Reiner Rechtslehre" (Ein Beitrag zur Kritik des bürgerlichen Rechtspositivismus)

Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades
doctor philosophiae (Dr. phil.)
vorgelegt der
gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät
des wissenschaftlichen Rates
der Humboldt-Universität zu Berlin

von

Dipl. iur. Elisabeth Wicklein geb. Zerna

geb. 27. 1. 1950 in Cottbus

Dekan: Prof. Dr. John Lekschas

Gutachter: 1. Prof. Dr. Hermann Ley

2. Prof. Dr. Werner Sellnow

3. Dr. Peter Ruben

1. 7. 1976

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547617_0024

Inhalt

Einleitung	1
A. Wissenschaft	4
B. Religion	8
C. Philosophie	12
D. Erfahrung	32
E. Methodenlehre	36
F. Idee	38
G. Gesetzmäßigkeit und Entwicklung	44
H. Gesellschaft	48
I. Ökonomie	57
J. Gut und Böse	71
K. Staat	81
L. Staat und Recht	93
M. Recht	99
N. Quellen und Anmerkungen	121
O. Literaturverzeichnis	151

Einleitung

Kelsen erlangte in der wissenschaftlichen Welt für die Rechtswissenschaft in philosophischer Hinsicht besondere Bedeutung.
Aus diesem Grunde ist es vom Standpunkt des Marxismus/Leninismus angebracht, einige Fragen in Bezug auf das Recht und die Philosophie zu untersuchen und zugleich aufzudecken, wodurch sich Kelsen als Positivist auszeichnet..
Die Auseinandersetzung in den Staats- und Rechtstheorien und in theoretischen Grundfragen zwischen der bürgerlichen und sozialistischen Gesellschaft ist auch mit den politischen Verträgen nicht abgeschlossen, so daß sich auch aus diesem Grunde eine solche Arbeit notwendig macht.
Neben dem Positivismus herrschen in der bürgerlichen Theorie das klerrikale und übrige bürgerliche Naturrecht, die gegen den Positivismus vorgehen und ebenfalls die Notwendigkeit dieser Arbeit begründen.
Das Anliegen der Arbeit liegt nicht in der gesamten Kelsenritik. Sie untersucht die positivistische Betrachtungsweise der gesellschaftlichen Widersprüche und der Gesetzmäßigkeiten von Gesellschaft, Staat und Recht.
Den Widerspruch zwischen dem Faktischen und Theoretischen, ein Widerspruch zwischen Materie und Entwicklung löst Kelsen mit der Normativität, mit der Reinen Rechtslehre. In ihr zeigt sich der Eklektiker Kelsen. Seine geistigen Quellen liegen in den verschiedenen Schulen nach Kant. Die logische Reinheit entnimmt Kelsen u.a. den Theorien Kants und dem Neokantianertum.
Der positivistischen Tradition folgend tritt er gegen das Naturrecht auf und sucht den Mittelweg für eine Vereinigung zwischen Sein und Sollen zu finden, wobei er alles auf das Sollen reduziert. Die Rechtsnormen spiegeln sich bei Kelsen im Bewußtsein der Menschen und ihrem Verhalten wider. So wird bei ihm das Materielle zur Widerspiegelung des Ideellen und das Ideelle bestimmt das Materielle. Die Wurzel des Rechts liegt im Sollen.
Er löst die Materialität der Welt auf. Das beweist um so mehr, daß bei ihm die Widersprüche in Natur und Gesellschaft vorherrschen, er sie jedoch einfach wegläßt.
Kelsen geht es um das Recht überhaupt, um die abstrakte Rechtsform, das nicht nur auf einen nationalen Bereich beschränkt ist.
Er setzt Recht gleich Recht, folglich auch Terror gleich Demo-

kratie. Das Recht wertet nicht, es ist frei von jeglicher Politik, Sozialität und dient auf diese Weise jenen Kräften, die es für menschenunwürdige Zwecke ausnutzen und die bürgerliche Gesetzlichkeit durchbrechen.
Mit der Zurechnung bemüht sich Kelsen, das Recht zu beschreiben und streitet gegen alle, die seine Position nicht akzeptieren, angreifen. Er fordert von seinen Gegnern, sie sollten seine Lehre richtig verstehen und nicht verfälschen.
Kelsen bezeichnet die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie als dogmatisch, weil sie nicht von der Grundnorm ausgehe, sondern von der Dynamik. Durch ihre (marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie) Relativität zeichnet sie sich gerade aus. Kelsen beschimpft sie und behauptet, sie sei unrelativ. Kelsen kommt nicht umhin, sich mit dem Marxismus zu beschäftigen. Dabei geht sein Bestreben dahin, den Marxismus so zu interpretieren, daß in ihm logische Widersprüche hinsichtlich Staat und Recht gegeben seien, insofern er behauptet, daß Marx Staat und Recht sowohl zur sozial-ökonomischen Basis wie zugleich zum ideologischen Überbau zähle. Damit behauptet er, daß in der marxistischen Auffassung von Staat und Recht sich ein logischer Widerspruch ergäbe. Auf diese positivistische Art versucht er, den Marxismus zu bekämpfen und sich seiner Klassenaufgabe als Vertreter der bürgerlichen Gesellschaft zu entledigen. Der theoretische und praktisch-politische Sinn der marxistischen Auffassung bleibt Kelsen verschlossen.
Kelsen findet auch heute noch unter den bürgerlichen Theoretikern großen Anklang. Die Grundnorm entfacht einen Meinungsstreit, der eine tiefere Durchdringung der Normlogik Kelsens fordert. In dieser Grundnorm spiegelt sich Kelsens Positivismus wider, in dem äußerlichen Ableiten nach der Form, in dem Darstellen der Norm als ein Formverhältnis.
Er schließt ein gesellschaftspolitisches Herangehen an das Recht aus, weil es von der Erklärung, was Recht ist, wegführt. Aus gleichem Grunde identifiziert er Staat und Recht, wobei er die Wirklichkeit mit einer Scheinkonstruktion in Übereinstimmung bringt sowohl den Zwang zum Merkmal einer jeden Ordnung macht als auch den Staat und die Gesellschaft auf das Normative reduziert.
Nicht der Marxismus-Leninismus greift Kelsen auf, sondern bürgerliche Theoretiker geben die Diskussion um Kelsen vor. An sich wäre eine Beschäftigung mit Kelsen selbst für die marxistisch-leninisti-

sche Staats- und Rechtstheorie unbedeutend, jedoch wirkt er durch die Auseinandersetzungen, die um seine Lehre unter bürgerlichen Staats- und Rechtstheoretikern entstanden sind, in die ideologischen Auseinandersetzungen unserer Zeit hinein und bedarf so einer kritischen Analyse.

A. Wissenschaft

Die Wissenschaft ist menschliche Tätigkeit, die in unmittelbarer Abhängigkeit zu dem jeweiligen Entwicklungsstand der Gesellschaft, ihrer Produktivkräfte, steht. Als ein Inbegriff des menschlichen Wissens drang sie immer tiefer in die einzelnen Lebensbereiche ein und machte sie dem Menschen zugänglich. Dies konnte immer mehr durch zunehmende Differenzierung der Wissenschaft geschehen. Die Differenzierung bedingt zugleich einen ihr entgegenlaufenden Integrationsprozeß einzelner (zusammenpassender) Wissenschaftszweige. In diesem Prozeß kommt der Philosophie eine reale Aufgabe zu. Darauf beruht die begriffliche Arbeit und Fragestellung der Wissenschaft überhaupt.

Das Verhältnis von Philosophie und Einzelwissenschaft ist ein Verhältnis von Allgemeinem, Besonderem und Einzelnem. Das Allgemeine in der Philosophie enthält alles Besonderes der einzelnen Wissenschaft. Doch erfaßt auch die Einzelwissenschaft Allgemeines, das über ihr Tätigkeitsfeld hinausreicht.

Die Philosophie untersucht Allgemeines, aus einzelnen Gesetzen abgeleitete Gesetze, die in allen Bereichen gleichermaßen gelten. "Durch die Analyse von Teilen läßt der Verstand das Ganze nicht mehr als Ganzes erkennen. Im Erkenntnisprozeß stellt diese eine bestimmte, notwendige Seite dar. Es ist Aufgabe der Vernunft, diese Teilbereiche wieder zu einer Einheit zusammenzufassen, die Schaffung des Ganzen auf einer höheren Ebene ist die Aufgabe der Philosophie. Die Zusammenfassung der Einzelteile stellt eine aktive Leistung der Vernunft dar, darin auch zeigt sich die Macht des Geistes. Um diese Aufgabe zu erfüllen, ist ein philosophisches Herangehen nötig." [1)]

Allgemeines und Besonderes sind untrennbar verbunden. Für ihre Forschung bedarf die Wissenschaft der Philosophie in allgemein weltanschaulicher, erkenntnistheoretischer und methodologischer Hinsicht.

Wissenschaftliche Arbeit und Parteilichkeit bilden eine Einheit, auch dann, wenn, wie bei Kelsen, beteuert wird, weder für das eine System noch für das andere Stellung zu beziehen. Kelsen selbst entscheidet sich ebenfalls für ein - bürgerliches - System. Er klärt nicht die Stellung der Wissenschaft in der Gesellschaft, sondern verselbstständigt die Wissenschaft zu einem eigenständigen Bereich. So macht er aus der Rechtswissenschaft..." eine von aller

politischen Ideologie und allen naturwissenschaftlichen Elementen gereinigte, ihrer Eigenart weil der Eigengesetzlichkeit ihres Gegenstandes bewußte Rechtstheorie..." [2]

Er will damit jedoch nicht behaupten, daß die Rechtswissenschaft nicht mit anderen Disziplinen sehr eng verbunden ist, unternimmt aber die starke Trennung, um, wie er sagt, einen Methodensynkretismus zu vermeiden.

Alle Wissenschaften unterscheiden sich u.a. durch ihren Gegenstand voneinander. Allgemeine Gesetze zu formulieren, das Wesen der Dinge und Erscheinungen im jeweiligen Wissenschaftsbereich zu erfassen, das ist Aufgabe einer jeden Wissenschaft.

Die marxistische Dialektik in Verbindung mit der formalen Logik liegt allem wissenschaftlichen methodischen Denken zugrunde. Der Positivismus betrachtet Logik und Wissenschaft als untrennbare Bestandteile. [3]

Diesen Grundsatz nimmt Kelsen auf und verarbeitet ihn in seiner "Reinen Rechtslehre". Es wird ein Ausgangspunkt gewählt, der zwar richtig ist, auf dem jedoch stehengeblieben wird. Die erkenntnistheoretische Seite bleibt ausgeschaltet. Die Gesellschaft, die Klassenwidersprüche können keinen Eingang finden. Richtig bleibt nur die Logik, die das System hält.

Engels zeigte in der Auseinandersetzung mit Dühring, daß die Einzelwissenschaft in methodologischer Hinsicht sich nicht von der Philosophie selbständig machen kann. Auch die Einzelwissenschaften müssen mit philosophischen Methoden, z.B. Verallgemeinerungen, Schlüssen etc. arbeiten. [4] Die Prinzipien dieser Arbeit besitzen philosophischen Charakter und sind nicht unmittelbar Bestandteil einer speziellen Einzelwissenschaft.

Kant sieht in den Prinzipien Grundsätze a priori, mit denen er die Grenzen und Möglichkeiten der Vernunfterkenntnis heben und in der Transzendentallehre über die Erfahrung hinweg erklären will. Kelsen versteht unter Wissenschaft eine wertfreie Analyse, die nicht vorschreibt, wie man beispielsweise einen Menschen behandeln soll, sondern nur zu beschreiben hat, was gerecht ist, ohne sich selbst als Wissenschaftler mit diesem Werturteil zu identifizieren. [5] Obwohl er vorgibt, keine Position beziehen zu wollen, nimmt er allein schon mit der Auswahl bestimmter Wissenschaftsgebiete und deren Erörterung Partei für eine bestimmte Richtung, für die bürgerliche.

Kelsen schreibt der Wissenschaft nur eine beschreibende Funktion

zu. Die Reduzierung der Aufgaben der Wissenschaft auf Beschreibung und Ordnung der Erscheinungen, vertreten von Berkeley, wird später von Comte, Hempel, Chase, Mach, selbstverständlich auch von Kelsen vertreten und angewandt.

Kelsen macht die Wissenschaft zu einer "Tatsachenwissenschaft" und bleibt hier noch hinter Kant zurück. Während Kant mit den Grundsätzen a priori aus dem jeweiligen Betrachtungsfeld hinausging, bleibt Kelsen in ihm stehen und versucht, aus ihr heraus die Entwicklung zu erklären und Hinweise für die Forschung zu geben. Kelsen hat hier mit den Positivisten gemeinsam, daß sie sich nur "wirklich zugänglichen Forschungen" zuwenden, während die "undurchdringlichen Geheimnisse" ausgeschlossen werden. Comte, Spencer, J. St. Mill gingen konform in bezug auf den Verzicht des Eindringens der Wissenschaft in die Dinge und der Beschränkung der Wissenschaft auf die Beschreibung der Erscheinungen sowie in der Mißachtung philosophischen Denkens.

Dahinter verbirgt sich die Unerkennbarkeit des Kantschen Dinges an sich, positivistisch dahingehend abgewandelt, daß nur unmittelbar Gegebenes (Faktisches) erkennbar ist und die Frage nach dem Wesen schlechthin für unberechtigt erklärt wird. Der Hauptunterschied besteht darin, daß bei Kant und bei Hume die totale Erkenntnis des Dinges an sich unmöglich wären, d.h. daß nach Kant und Hume die absolute Wahrheit nicht gefunden werden konnte, während Kelsen, in einer Zeit, in der die Wissenschaft Fortschritte erzielte, aus subjektiven Gründen erklärte, es sei unnötig nach der absoluten Wahrheit zu forschen.

Nach Comte sind alle Forschungsergebnisse als Erzeugnisse menschlicher Intelligenz ein minimales Element des Universums. Er schreibt: "... alle unsere Spekulationen sind ... Erzeugnisse unserer Intelligenz ..., indem wir uns immer nur vom Menschen entfernen, um besser auf ihn zurückkommen zu können, nachdem die anderen Erscheinungen in dem Maße, als sie zur Erkenntnis unentbehrlich sind, studiert haben, ..." [6]

Kelsen als Rechtspositivist verlangt für sein System, daß alle anderen - auch verwandten - Gebiete, wie Psychologie, Soziologie, Politik etc. ausgeschlossen bleiben. [7]

Zu seinem Lehrer Jellinek nimmt er eine entgegengesetzte Position ein, der das Zusammenspiel aller Wissenschaftsgebiete betont, weil der Mensch ebenfalls ein komplexes Wesen ist.

Jellinek begreift die Wissenschaft als ein gesellschaftliches Produkt. [8] Doch diesem richtigen Gedanken vermag Kelsen nicht zu folgen.

Die Wissenschaft, ein Gebiet gesellschaftlicher Arbeitsteilung, ist zugleich eine Erscheinung des gesellschaftlichen Bewußtseins. Die Wissenschaft existiert zunächst als ein System von Erkenntnissen in Gestalt ideeller Erscheinungen. Sie ist ein Bestandteil des geistigen Lebens der Gesellschaft. Die wissenschaftliche Erkenntnis, eingebettet in den gesamtgesellschaftlichen Arbeitsprozeß, ist zugleich auch materielle Existenz der Gesellschaft. Sie dient keinem Selbstzweck, sondern wird bestimmt von dem Bedürfnis der Produktion und des gesellschaftlichen Lebens zur Beherrschung der natürlichen und sozialen Umwelt. In diesem Sinne wird die Wissenschaft selbst zur Produktivkraft.

Eine Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnis geschieht sowohl in der Praxis als auch durch die Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse. Komplexität der Wissenschaft ermöglicht ein tiefes Eindringen in das Wesen der Erscheinungen. Diese Komplexität verneint Kelsen. "Die Rechtswissenschaft sucht ihren Gegenstand 'rechtlich', das heißt: vom Standpunkt des Rechts aus zu begreifen. Etwas rechtlich begreifen kann aber nichts anderes bedeuten, als etwas als Recht und das heißt: als Rechtsnorm oder als Inhalt einer Rechtsnorm, als durch eine Rechtsnorm bestimmt begreifen." [9]

Immer wieder zeigt sich in bürgerlichen Theorien - auch im Positivismus - der Versuch, die Wissenschaft der Macht der herrschenden Klasse anzupassen. Die Metaphysik nach Kant und die Theologie behinderten die damalige Entwicklung und Verbreitung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse. Doch für den industriellen Aufschwung und damit auch für die gesellschaftliche Entwicklung war die Anwendung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich. Der Positivismus, der sich gegen Theologie und Metaphysik stellt, förderte als philosophische Strömung die Durchsetzung naturwissenschaftlicher Ergebnisse.

Es war der Versuch, die gesellschaftliche und naturwissenschaftliche Entwicklung der Wissenschaft anzupassen, um das System für richtig, wahrhaft und endgültig zu erklären.

B. Religion

Die bürgerliche Gesellschaft bringt als ihr Produkt immer wieder bürgerliches Bewußtsein, wozu auch die Religion gehört, hervor. Das emotionale Element der Religion ist der Glaube, dem gegenüber stehen die Theologie als Versuch wissenschaftlicher Begründung und die Kirche als institutionelle Seite.
Die Kirche als Institution muß, um sich selbst zu erhalten, die Ordnung erhalten, auf der sie selbst beruht. Sie kann dadurch staatstragend wirken und durch sich den Ausbeuterstaat stabilisieren.
Gott als Gegenstand des Glaubens ist eine Sache der Gläubigen selbst. Die Kirche versucht hingegen eine Fiktion (Gott) aufrechtzuerhalten, die es nicht gibt. Der Theologie kommt die Aufgabe zu, die Existenz Gottes theoretisch zu begründen.

Kant, der in der Kritik der "reinen Vernunft" eines Gottes nicht bedarf, führt in der Kritik der "Praktischen Vernunft" die Existenz Gottes wieder ein und rechnet ihm das logische Primat für das Dasein der Welt, aber nicht der Welt in ihren sinnlichen Einzelheiten, zu. Für Kant ist Gott nur in praktischer Hinsicht nützlich, wollte man ihn theoretisch betrachten, führte dies zu Widersprüchen. [1]
Das Gebot, das höchste Gut zu befördern, ist objektiv gegründet. Beförderung und Voraussetzung seiner Möglichkeit sind objektiv notwendig (aber nur der praktischen Vernunft zufolge). Doch auf welche Weise wir es uns möglich denken wollen, steht in unserer Wahl. Subjektiv kann es als Bedürfnis und zugleich dessen, was objektiv notwendig ist, gedacht werden. Kant meint, daß unsere Auffassung und Moral uns zur Annahme Gottes zwingen [2], denn er sei notwendig, um den Zusammenhang zwischen Natur- und Sittenreich denkend herstellen zu können. [3]
Als höchstes Gut, transzendentale Grenze (insofern es nichts höheres gibt) ist Gott Bestimmungsgrund des Willens und Handelns, Objekt unseres Willens und erzeugt durch die Freiheit des Willens. Gott, ein zur Moral gehöriger Begriff, ist moralisches Gesetz, das unseren Willen bildet und das Handeln bestimmt. [4]
Das höchste Gut ist der notwendig höchste Zweck eines moralisch be-

stimmten Willens, der durch die Vernunft allen vernünftigen Wesen das Ziel aller ihrer moralischen Wünsche bildet. [5] Die 1. Bedingung des höchsten Gutes ist die Sittlichkeit und die 2. Bedingung ist die Glückseligkeit, als moralisch bedingte, aber doch notwendige Folge der 1. Bedingung. "In dieser Unterordnung allein ist das höchste Gut das ganze Objekt der reinen praktischen Vernunft, die es sich notwendig als möglich vorstellen muß, weil es ein Gebot derselben ist, zu dessen Hervorbringung alles Mögliche beizutragen" hat. 6)

Gott kommt aus der Idee, die die Vernunft a priori von der sittlichen Vollkommenheit entwirft und mit dem Begriff des freien Willens unzertrennlich ist. 7)

Gott ist das Resultat der Sittlichkeit, darum hält es Kant für besser, die Sittlichkeit von der Seinslehre abzuleiten als von der Theologie. 8)

Der Positivismus, der zur Religion Stellung bezieht, verhält sich zur Kirche und Theologie kritisch. Comte, dessen Positivismus selbst eine Religion ist, opponiert gegen jede theologische Philosophie, weil die Theologie kein anderes Mittel als die Anrufung eines übernatürlichen Beistandes zulasse. Der Positivismus wendet sich mit seinen Ideen strikt gegen die Lehren der Kirche. "Volle Ablehnung der Kirche fanden der Pragmatismus und der Neopositivismus, beide angelsächsischer Herkunft." 9)

Der Positivismus, der sich gerade seines logischen, systematischen Charakters rühmt und an die Stelle des Dogmas der Endursachen das Prinzip der Daseinsbedingungen setzt, übernimmt die Kantsche Methode der Forschung in bezug auf das Erkennen der Dinge, ohne in ihr Wesen einzudringen. Der Positivismus tritt aus den Spekulativen heraus und proklamiert das Gegebene. Kelsen berücksichtigt das Vorhandensein der Religion und ihren Einfluß auf verschiedene Rechtsinstitute, ohne ihre Stellung in der Gesellschaft näher zu bewerten.

Kelsen schreibt, ohne auch hier zu werten, daß das Naturrecht Gott in dieser oder jener Form voraussetzt. Er selber übernimmt nicht Grundsätze des Naturrechts, so daß die Religion für ihn unbedeutend bleibt und außerhalb seines Systems bleiben kann. 10)

Er sieht keine Veranlassung, zu theologischen Doktrinen Stellung zu nehmen [11] und sich auf metarechtliche Gegebenheiten wie Gott und Natur zu orientieren, sondern sieht nur die Notwendigkeit, alles in ein Rechtssystem zu bringen. [12] In der Diskussion seiner Rechtsauffassung geht er aufs Naturrecht und auf die sich daraus ergebenden Probleme ein. Thomas von Aquino, der als Vertreter und Höhepunkt der Hochscholastik die Vorherrschaft der Theologie gegenüber der Philosophie vertritt, wird in der Entwicklung zur Spätscholastik vor allem von der Mystik dahingehend entwickelt, daß die Einheit von Gott und Mensch gedacht wird: die Seele und Gott drängen zueinander, beide sind eines durch das Menschwerden Gottes und durch die innige Vereinigung des Menschen mit Gott. Die Einheit Gottes und des Menschen erfolgt nicht erst wie bei Thomas im Jenseits, sondern wird bereits für das Diesseits postuliert. (Meister Eckhart)
Hierin liegen pantheistische Elemente, die auf den späteren Materialismus Einfluß gewinnen konnten. [13]
An die Eckhartsche Mystik knüpft, beeinflußt auch durch Paracelsus, die protestantische Mystik (vor allem Jakob Böhme) an. Gott erscheint als Wille, nicht als Sein. Um sich selbst zu erkennen, wird Gott Welt und Mensch.
Kelsen knüpft in der Auflösung des Dualismus von Recht und Staat hier an. Er vergleicht die Gegensätzlichkeit von Recht und Staat mit der des Thomas in bezug auf den Dualismus von Gott und Welt. So wie die Theologie die Trenszendenz Gottes gegenüber der Welt und doch zugleich seine Immanenz in der Welt, so behauptet die dualistische Staats- und Rechtslehre die Transzendenz des Staates gegenüber dem Recht, seine metarechtliche Existenz und doch zugleich seine Immanenz im Recht." [14]
Kelsen meint, daß die Identifizierung der Natur mit Gott den Weg für eine echte Wissenschaft ebene, was notwendig zu einer Identifizierung des Staates mit der Rechtsordnung führen müsse, um echte Rechtswissenschaft betreiben zu können. [15]
Wissenschaft wird möglich durch den Pantheismus. Pantheistische Gedanken in der Mystik zeigen aber gerade auch dort den Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit an und ermöglichen dadurch die Ent-

wicklung der Wissenschaft sowohl der Naturwissenschaft als auch der Staatsphilosophie (Grotius, Machiavelli).
Der Weg von der Mystik her führt über die "Deutsche Theologie", Luther und den Protestantismus überhaupt letztlich zur klassischen idealistischen Philosophie Hegels.
Der Protestantismus als Ideologie der Reformation will nicht lediglich Bestehendes zusammenfassen und erhalten, sondern Bestehendes von Grund auf erneuern, für das Neue kämpfen. Dadurch ist er der ideologische Wegbereiter der aufstrebenden Bourgeoisie.

C. Philosophie

Seit es Menschen gibt, wird der Versuch unternommen, die Stellung des Menschen in der Welt, sein Verhältnis zur Natur und zu sich selbst zu erklären. In diesem Bestreben liegt der Anfang aller Philosophie. Sobald der Mensch anfängt, sich der Natur gegenüberzustellen, seinen Geist als etwas Besonderes begreift, stellt sich für ihn die Frage des Zusammenhanges von natürlichen und geistigen Prozessen. Damit beginnt die Philosophie in ihrer klassischen Gestalt im Zeitalter der einfachen Warenproduktion, einem gesellschaftlichen Zustand also, in dem der Mensch vereinzelt und gegeneinander auftritt. Die Philosophie ist so eine Erscheinungsform des gesellschaftlichen Bewußtseins, die erst auf der Stufe der Klassengesellschaft entsteht.

Das Gegenstück der Religion ist das Denken. Kant, der zu gesicherten Erkenntnissen gelangen wollte, stellte Postulate des Denkens auf, die es ihm ermöglichten, die Anschauung auf einen Gegenstand zu beziehen. Dabei gelangte er zu einem idealistischen System. Das Denken in Form der Überlegung zeigt sich in der Vergleichung der Zusammengehörigkeit des Verhältnisses der Erkenntnisquellen. Die Vergleichung [1], ob eine Erkenntnis zum Verstand oder zur sinnlichen Anschauung gehört, führt bei Kant zu transzendentalen Schlüssen.

Während die Postulate des Denkens von Kant einerseits nach empirischen Prinzipien aufgestellt werden, entwickelte sein aprioristisches Denken andererseits die Kategorien, die einen aprioristischen Wert darstellen, vermittels derer ein Gegenstand gedacht werden kann. Der Gegenstand und die Erfahrung werden in Beziehung gesetzt. Die Kategorien sind Grundlage der Urteilseinheiten, das Ergebnis der Empirie und des Schlusses. Die Quantität ist die Anschauung, die Qualität gibt der Anschauung die Eigentümlichkeit, die Relation setzt die Anschauung mit der Eigentümlichkeit in Beziehung, die Modalität bringt die Anschauung mit der Eigentümlichkeit ins Verhältnis für die Erkenntnis zum Ausdruck. [2]

Das Erste ist die Anschauung. Das Erste zur Erkenntnis des Gegenstandes a priori ist das Mannigfaltige der reinen Anschauung. Das Zweite ist die Synthesis dieses Mannigfaltigen. Das Dritte ist, dieses auf Begriffe zu bringen [6]. Das Denken findet in dem Ver-

knüpfen, die Erfahrung auf den Begriff zu bringen, seinen logischen Ausdruck im Urteil. Ohne das Denken gäbe es kein Gegenstands- und Ichbewußtsein. Die Grundhaltung des Denkens ist die Synthesis als Funktion der Einheit, ein Mannigfaltiges in einer Erkenntnis zusammenzufassen. Das Denken spielt auch bei Kelsen eine besondere Rolle, da er die Grundnorm als eine Denkfunktion ausgestaltet [3], dabei jedoch weit hinter Kant zurückbleibt, weil er diese Denkfunktion nur benötigt, um Bestehendes zu erhalten und den sozialen Sachverhalt im Denken ausschaltet. [5] "Das Denken befreit sich von seiner in der Prädikativerscheinenden unmittelbaren Gebundenheit an die sinnlich-gegenständliche Tat, indem es zur Operation der Abstraktion übergeht. Mit der Abstraktion wird das Denken im eigentlichen Sinne wissenschaftlich." [4]

Nur das Denken ermöglicht den Begriff, a priori. Ohne Begriffe existieren keine Gegenstände des Denkens. Aus dem Begriff ergibt sich jedoch nicht die Existenz eines ihm entsprechenden empirischen Gegenstandes. Ob etwas empirisch oder in Sein existiert, darüber entscheidet die Empfindung. [7] "Die Entstehung der Begriffe ergibt sich aus dem Eindruck der Gegenstände in das Bewußtsein ..." [8] Die Notwendigkeit, den Begriff sinnlich zu machen, d.h. ihm den Gegenstand in der Anschauung beizufügen, die Anschauung unter den Begriff zu bringen, das macht Erkenntnis möglich. [9] Grundsätze müssen auf dem Begriff errichtet werden. [10] Begriffe - sollen sie subjektiv praktisch werden - müssen ihre Vorstellungen in Relation auf den Menschen betrachten. [11] Begriffe werden sinnlos, wenn kein Inhalt zugeordnet werden kann. Es muß wenigsten einen Gegenstand geben, der unter den Begriff (z.B. Lampe) fällt. Was Engels im Antidühring im Hinblick auf das Erkennen des Gegenstandes mittels des Begriffes kritisiert, trifft auch hier völlig auf Kant zu. Kant, der meint, das Wesen des Dinges nicht erkennen zu können, erklärt den Gegenstand nicht aus den Eigenschaften des Gegenstandes, sondern aus dem Begriff des Gegenstandes. Nachdem man sich aus dem Gegenstand seinen Begriff gebildet hat, verselbständigt man diesen und verlangt plötzlich, daß sich der Gegenstand nach dem Begriff richten soll. [12] Wenn Kelsen in seiner "Reinen Rechtslehre" behauptet, daß die Grundnorm als Norm kein Begriff ist [13], so hat dies nur zum Teil seine Richtigkeit. Auch sie ist bei ihm in bezug auf das Normensystem ein Begriff, von dem er ausgeht, um dasselbe vervollständigen zu können. [14]

Das Recht, aus dem Begriff konstituiert, ergibt nur noch einen Bruchteil des Inhaltes, der sich eventuell aus der Abstraktion herleiten läßt und den Kelsen aus seinem Bewußtsein hineinträgt. Das letztere geschieht meist in Gestalt rechtlicher und moralischer Anschauungen, geprägt von den Verhältnissen, unter denen er lebt. [15]

Begriffe gehören zum Denken und zum Verstand. [16] Dem Verstand entspringen sie rein und unvermischt. [17] Die Vernunft enthält den Ursprung gewisser Begriffe. Begriffe gründen sich auf die Spontanität des Denkens und werden durch den Verstand gedacht. [18] Die Zergliederung des Verstandvermögens (Analytik der Begriffe) geschieht zur Erforschung des Begriffs a priori, zur Erkennbarkeit von Einzelteilen. Der Begriff faßt die Mannigfaltigkeit in der Einheit zusammen. Liegt nur der Begriff vor, dann ist der reine Verstandesbegriff auf die Art des Denkens des Begriffes angelegt. [19] Dem reinen sinnlichen Begriff liegen Schemata und nicht Bilder der Gegenstände zugrunde. [20] Das Schema sinnlicher Begriffe ist das Produkt der reinen Einbildungskraft a priori, wonach die Bilder erst möglich werden, die mit dem Begriffe vermittels des Schemas verknüpft werden müssen. [21]

Begriffe werden nach den Regeln der Logik verknüpft. Sie ist ein wesentliches Hilfselement in der wissenschaftlichen Arbeit. Kant nennt die Logik die Wissenschaft von den Verstandesregeln [22] und unterscheidet zwischen der Logik des besonderen als Elementarlogik und des allgemeinen Verstandesgebrauchs als reine oder angewandte Logik, die von allen empirischen Bedingungen abstrahiert, ein Kanon des Verstandes und der Vernunft. Allein die Logik zum Mittel wissenschaftlicher Erkenntnis zu machen und sich ausschließlich ihrer in der Beweisführung zu bedienen, stellt eine grobe Mißachtung der Dialektik in Natur und Gesellschaft dar. Bei der Logik verweilen heißt, die Widersprüche ignorieren.
Kelsen stellt in den Mittelpunkt seiner Lehre die Logik, die für ihn ein alleiniges Moment ist, um zu höchster wissenschaftlicher Vollendung in der Rechtswissenschaft zu gelangen. Nur die Logik vermag bei ihm die Widersprüche in der Gesellschaft zu beseitigen und das Recht in seiner Struktur zu vervollkommnen. [23]
Normen können sich bei Kelsen indirekt widersprechen, nämlich dann, wenn die sie beschreibenden Rechtssätze, die in ein logisches

System gebracht werden können, einander widersprechen. So läßt sich sagen, daß Normen auseinander hergeleitet werden können, wenn die sie beschreibenden Rechtssätze einen Syllogismus bilden. Sie befinden sich die Normen zwar nicht in einem logischen System, aber die Logik ist auf sie insofern anwendbar, daß sie für die die Rechtsnorm beschreibenden Rechtssätze gilt. Widersprechen sich zwei Rechtssätze, so wird landläufig gesagt, daß sich die beiden von ihnen beschriebenen Normen widersprechen. Er wendet die Logik auf die Rechtssätze an und kann so Normen auf indirekte Weise ableiten, womit er eine Vervollkommnung und logisch in sich geschlossenes System der Rechtsnormen bezweckt. [24]

In formal-logischer Hinsicht ist ein solches Vorgehen zunächst nicht falsch. Im Erkenntnisprozeß bleibt dies nur eine Seite, die Rechtsnorm in ihrer sozialpolitischen Aufgabe zu umreißen. Die Klassiker verwiesen in ihren Werken auf die Bedeutung der Gesetze der Logik in der menschlichen Erkenntnis. [25]

Für das Recht als bloßes Recht, rein in sich betrachtet, reicht die formale Logik als eine Stufe in Prozeß der wissenschaftlichen Erkenntnis des Rechts hin. Untersucht man das Recht in anderen und weiteren Zusammenhängen, bedarf es der Dialektik als der grundlegenden Betrachtungsweise. Die Logik behandelt den konkreten Aufbau von Gedankenfolgen, sie stellt in sich kein geschlossenes System der Erkenntnistheorie dar.

Kant verbindet Logik und Umwelt durch das Aufstellen von Schemata. Sie vermitteln zwischen den Kategorien und der Sinnlichkeit. Sie verleihen den Kategorien ihre Bedeutung und der Anschauung ihre kategoriale Bestimmung. Auf diese Weise bedürfen die Kantschen Kategorien transzendentaler Schemata, denn sie (Kategorien) sind Denkschemata, Formen des Verstandes, die "das Chaos" zur Einheit machen. Die Kategorien sind der Einheitsgrund dafür, daß die Synthesis die Elemente zu Erkenntnissen sammelt und zu einem Inhalt vereinigt. Die Schemata der reinen Verstandesbegriffe sind bei Kant die einzig wahre Beziehung aufs Objekt. [26]

Die Kategorien werden hier auf Gegenstände der Erfahrung angewandt, um zur Erkenntnis der Dinge zu gelangen. Die Kategorien - die Form, in der der Inhalt erkennbar ist, ermöglicht die Erkenntnis. [27]

Das Schema eines reinen Verstandesbegriffs ist etwas, was in kein

Bild gebracht werden kann (z.B. Kausalität), sondern ist nur die reine Synthesis gemäß einer Regel der Einheit nach Begriffen, die die Kategorie ausdrückt und ist transzendentales Produkt der Einbildungskraft, welches die Bestimmung des inneren Sinnes überhaupt nach Bedingung ihrer Form (Zeit) in Ansehauung aller Vorstellung betrifft. [28] Reine Verstandesbegriffe a priori auf Objekte beziehen sich auf Etwas uns außerhalb befindliches. Sie fassen synthetisch das Mannigfaltige im Begriff zusammen, wobei dies in gleicher Art und Weise wie beim analytischen Vorgehen geschieht. [29] Die Anwendung der Kategorien auf Erscheinungen erfolgt durch die Analytik der Grundsätze. Auf diesem Wege macht Kant dem Menschen Erkenntnisse möglich, ohne Erfahrung von den Gegenständen, die diese Erkenntnisse betreffen. Während Kant die Verbindung zur Außenwelt sucht, bleibt Kelsen im bloßen Recht verhaftet.

Um Objekte zu erkennen, bedarf es gewisser Axiome als synthetische Urteile a priori. Es ist das Resultat einer Handlung, verschiedene Vorstellungen zusammenzufügen und zu neuer Erkenntnis zu verwerten, die in einem Bewußtsein verbunden ist. In der Deduktion, dem Schluß vom Allgemeinen zum Besonderen, sieht Kant eine Möglichkeit des Umschlagens von vorbegrifflicher Wahrnehmung zu begrifflicher Erfahrung (Erkenntnis transzendentale Deduktion). Die gleiche Erkenntnisfunktion spiegelt sich in der Grundnorm wider. [30] Im Gegensatz zur transzendentalen Deduktion zeigt die empirische Deduktion, wie ein Begriff durch Erfahrung und Reflexion erworben wurde. Dieses Erwerben, Inbegriff des Denkens, schließt das Beurteilen mittels des Verstandes ein. Das Mannigfaltige der Anschauung wird zu einer synthetischen Einheit zusammengefaßt. "... alle meine Vorstellungen (müssen) in irgendeiner gegebenen Anschauung unter der Bedingung stehen ..., unter der ich sie allein als meine Vorstellungen zu dem identischen Selbst rechnen, und also, als in einer Apperzeption synthetisch verbunden, durch den allgemeinen Ausdruck Ich denke zusammenfassen kann." [31] Die synthetische Einheit der Apperzeption ist der Verstand. Die "synthetische Einheit des Mannigfaltigen der Anschauungen, als a priori gegeben, ist also der Grund der Identität der Apperzeption selbst, die a priori allem meinem bestimmten Denken vorhergeht." [32]
Kant schreibt, daß ich mir einer notwendigen Synthesis a priori bewußt bin, welche die ursprüngliche synthetische Einheit der Apperzeption heißt. [33] Alles Mannigfaltige der Anschauung steht

unter der Bedingung der ursprünglichen synthetischen Einheit der Apperzeption. [34]

Die transzendentale Einheit der Apperzeption ist die Einheit, durch welche alles in einer Anschauung gegebene Mannigfaltige in einem Begriff vom Objekt vereinigt wird. Sie ist objektiv im Unterschied zur subjektiven Einheit des Bewußtseins. (Subjektive Einheit des Bewußtseins ist die Fähigkeit im Verstand alles zusammenzusetzen. [35] "Insofern ... alle Erkenntnis objektiv synthetische Einheit fordert, bestimmt sich das Bewußtsein... zur 'objektiven Einheit der Apperzeption'." [36] Die transzendentale Einheit der Apperzeption ist die objektive Bedingung aller Erkenntnis unter der jede Anschauung stehen muß, um Objekt werden zu können. Sie vereinigt alles in einer Anschauung gegebene Mannigfaltige in einem Begriff vom Objekt. [37]

"Die 'Einheit der Apperzeption' ist der transzendentaler Grund der notwendigen Gesetzmäßigkeit aller Erscheinungen in einer Erfahrung" und darum sind die Kategorien selbst 'Arten der synthetischen Einheit der Apperzeption'". [38]

Die transzendentale Apperzeption ist der letzte Einheitsgrund der Gesetzlichkeit des reinen Verstandes. Die transzendentale Apperzeption stellt sich in den Kategorien als "reine Gesetze des Verstandes" dar, "so daß alle empirischen Gesetze 'nur besondere Bestimmungen' dieser 'reinen Gesetze', diese aber ... die 'Norm', d.h. die Vorschrift und die Geltungsgrundlage für die empirische Gesetze sind." [39]

So ist es Aufgabe der Vernunft, einen guten Willen zu bilden. Das Gefühl, das durchs Gesetz bewirkt wird, dient als Triebfeder, um das moralische Gesetz zur Maxime (subjektive Prinzip des Handelns) zu machen. Das selbständige Verarbeiten des Gesetzes ermöglicht die subjektive und objektive Übereinstimmung. Infolgedessen kann das Gesetz subjektiv zur Maxime des Handelns werden. [40] Die Maximen müssen auch der Form nach als allgemeines Gesetz möglich sein, denn die Maxime ist verwerflich, ist sie nicht imstande, allgemeines Gesetz zu werden. Doch käme es zur Vernichtung der Maxime, machte man sie zum Gesetz. [41] Der Maxime fehlt der hohe Abstraktionsgrad, den ein Gesetz besitzen muß.

Kant schreibt, handle so, daß die Maxime zum allgemeinen Gesetz werden könne und handle so, daß du als Vorbild für andere gilst. [42]

Der kategorische Imperativ enthält das Allgemeine des Gesetzes und die Notwendigkeit der Maxime, diesem Gesetz gemäß zu handeln. Er ist nicht bloß Mittel, sondern ist selbst Zweck. Es ist die Handlung aus ihrer selbst willen, aus Achtung vor dem Gesetz, während im hypothetischen Imperativ auch Neigungen Bestimmungsgrund des Willens sind.
Die Maxime des Willens hat sich bei einer Handlung an den reinen Willen zu halten, das ist das Prinzip der Sittlichkeit, das uns das Sittengesetz in uns vorschreibt. [43] Obwohl die Maxime sich nicht zum Gesetz eignet, können dies vernünftige praktische Vorschriften sein. "Der Zweck selbst, das Vergnügen, das wir suchen, ist", nach Kant "nicht ein Gutes, sondern ein Wohl, nicht ein Begriff der Vernunft, sondern ein empirischer Begriff von einem Gegenstande der Empfindung; ... dennoch gut" ist die Maxime "in Beziehung auf unsere Sinnlichkeit, in Ansehung ihres Gefühls der Lust und Unlust." [44]
Kelsen vergleicht die generelle Norm mit der Kantschen Maxime. [45] Kelsen schreibt dabei, daß sich jede Maxime unter den kategorischen Imperativ fassen läßt, weil von Moralgesetzen gesagt wird, daß sie den Charakter von allgemeinen Normen haben müssen. [46]

Maxime und Imperative sind wichtige Vorbedingung bei der Herbeiführung eines Ergebnisses, das mit Erkenntnis verbunden ist.
Die Erscheinung bewirkt ein Tätigwerden des Verstandes mittels der Kategorien, die zur Erkenntnis führen, Erfahrungen herausbilden und wiederum neue Erkenntnisse fördern. Dieses ereignet sich stets in Abhängigkeit zu einem gewissen Entwicklungsstand der Gesellschaft. [47]
Die "lebende Anschauung", von den gesellschaftlichen Verhältnissen geprägt, als Ausgangspunkt jeder Erkenntnis der realen Wirklichkeit, führt über das abstrakte Denken zur Praxis. "... das ist der dialektische Weg der Erkenntnis der Wahrheit, der Erkenntnis der objektiven Realität." [48]
Die "lebendige Anschauung" allein ermöglicht kein Eindringen in das Wesen der Erscheinung. Hierzu bedarf es des abstrakten Denkens. Kant nimmt die Erkenntnis aus den Prinzipien, in denen das Besondere durch Begriffe im allgemeinen erkannt wird. [49] Die Erkenntnis aus Prinzipien ist keine Verstandeserkenntnis, weil es Prinzipien der Vernunft sind, die die Vernunft erkennen. [50] Demzufolge

kann der Verstand keine synthetische Erkenntnis aus Begriffen geben, obwohl es auch keine Erkenntnis aus reiner Vernunft gibt. Es besteht der Reiz, sagt Kant, unsere Erkenntnis a priori zu erweitern, d.h. wir wollen unsere Erkenntnis nicht durch die Erfahrung, sondern durch die Prinzipien des Verstandes erweitern. 51)
Ebenso versucht Kelsen nicht über die gesellschaftlichen Verhältnisse die Erkenntnis aus zu bauen, sondern durch die Form der Norm. 52) Erkenntnis des menschlichen Verstandes ist Erkenntnis durch Begriffe. 53) Zur Erkenntnis ist nicht nur die Anschauung notwendig, sondern auch Begriffe, durch die ein Gegenstand gedacht wird. 54) Notwendigkeit und strenge Allgemeinheit sind Kennzeichnen einer Erkenntnis. 55) Nur das kann erkannt werden, was gedacht wird. 56)

Indem ich erkenne, handle ich - tue ich etwas - und durch dieses (geistige) Tun wird der Begriff der Modalität erzeugt. 57)
Nach Kant existieren 2 Arten von Erkenntniselementen: zum einen bedingt durch die Erfahrung (Empfindung, die zur Erfahrung führt) und zum anderen unabhängig von der Erfahrung (a priori). Die Zergliederung der gesamten Erkenntnis a priori in die Elemente der reinen Verstandeserkenntnis (Kategorien) geschieht mittels der transzendentalen Analytik. 58)
Zur Erkenntnis sind Kategorien notwendig. 59) Durch die Verbindung von materiellem Inhalt und Form (die in mir ist) komme ich zur Erkenntnis und Kategorien benötige ich, weil sie die Form sind, in der der Inhalt überhaupt erkennbar ist. 60)
(Diesen Kantschen Grundsatz transponiert Kelsen auf das Recht, indem er die Grundnorm entsprechend aufbaut, wie später noch gezeigt wird.)
Erkenntnis a priori von Gegenständen ist nur ihrer Form nach als Erscheinung möglich. 61) Wenn ich nur sehe und nicht denke, dann habe ich keine Erkenntnis. 62) Lasse ich jedoch alle Anschauung weg, so bleibt noch die Form des Denkens.
Kant nennt all das transzendente Erkenntnis, "... die sich nicht sowohl mit Gegenständen, sondern mit unserer Erkenntnisart von Gegenständen, insofern diese a priori möglich sein soll, beschäftigt."(
Für Kant entspringt die Erkenntnis aus 2 Grundquellen des Gemüts:
- die Vorstellung zu empfangen (Rezeptivität der Eindrücke, durch die Vorstellung wird uns ein Gegenstand in der Vorstellung gegeben)

- das Vermögen, durch diese Vorstellung einen Gegenstand zu erkennen. Durch die Vorstellung wird dieser Gegenstand im Verhältnis auf jene Vorstellung gedacht. [64]

Alle Erkenntnis beginnt bei den Sinnen, geht zum Verstand und endigt bei der Vernunft. [65]

Die Erkenntnis bildet wesentlich Bewußtsein; das sich etwas bewußt werden (etwas für sich selbst). Bewußtsein ist umfangreicher als Erkenntnis, zu ihm gehören Gefühle, Willen, rationale und sinnliche Widerspiegelungsformen.

"Die Materie ist das Primäre. Die Empfindung, der Gedanke, das Bewußtsein ist das höchste Produkt der in besonderer Weise organisierten Materie. Dies ist die Auffassung ... von Marx und Engels im besonderen." [66]

Das Bewußtsein mit seiner langen biologischen Vorgeschichte als Funktion des menschlichen Gehirns ist ein Produkt der Materie. Es zeichnet sich dadurch aus, die objektive Realität in ideellen Formen widerzuspiegeln, abzubilden, Materielles in Ideelles zu übertragen. Es enthält in sich keine eigenständigen, ungeordneten Inhalte, sondern Abbildformen wie Empfindung, Wahrnehmung, Begriff, Urteil, Gesetze der Sinneserfahrung und des Denkens.

Bewußtsein ist "... Gesamtheit der psychischen Fähigkeiten, d.h. das Bewußtsein ist Bewußtsein von der objektiven Welt, der Natur und der Gesellschaft, es ist Bewußtsein des Menschen von sich, also Selbstbewußtsein und damit auch Bewußtsein vom Handeln..." [67]

Es ist die Einheit von materiellem Sein und Bewußtsein, bestimmt durch die gesellschaftlichen Verhältnisse, das in sich die Ideologie enthält. Das individuelle Bewußtsein ist die Widerspiegelung des gesellschaftlichen Seins. [68]

Das Bewußtsein innerhalb der Gesellschaft wird sowohl durch die Individuen (Klassen, Stände usw.) gebildet als auch durch gesellschaftliche Vereinigungen. Politisches Bewußtsein und Rechtsbewußtsein entwickeln sich relativ selbständig, sind aber eng mit Staat und Recht verbunden und bilden die ideologische Grundlage des Klassenkampfes. Durchs Bewußtsein erhält das Recht seine Ausgestaltung.

Für Kant ist die subjektive Einheit des Bewußtseins die Fähigkeit, im Verstande alles zusammenzusetzen. [69] Demzufolge gehört es bei Kant auch zur intelligiblen Welt, das die Materie abbildet, als

eine Form der Erkenntnis. "Das Bewußtsein meiner selbst... ist ...keine Anschauung, sondern eine bloß intellektuelle Vorstellung der Selbsttätigkeit eines denkenden Subjekts". [70]
Mein eigenes Bewußtsein beweist das Denken der Gegenstände im Raum außer mir. Zuerst mein Geist, dann die Dinge - so sieht es der subjektive Idealismus. Ich bin mir meines Daseins als in der Zeit bestimmt bewußt. [71] Die transzendentale Einheit des Selbstbewußtseins ist die Fähigkeit meiner selbst, mich richtig ins Gefüge der Welt zu stellen. Ich habe keine Erkenntnis von mir, wie ich bin, sondern bloß, wie ich mir erscheine. Das Bewußtsein seiner selbst ist nicht die Erkenntnis seiner selbst. [72]
Dadurch, daß ich ein Mannigfaltiges gegebener Vorstellungen in einem Bewußtsein verbinden kann, ist es möglich, daß ich mir die Identität des Bewußtseins in diesen Vorstellungen selbst vorstelle, das ist die analytische Einheit der Apperzeption, die nur unter der Voraussetzung einer synthetischen möglich ist als Bewußtsein dieser Synthesis. [73] Analog diesem behauptet Kelsen, daß der Unterschied zwischen Sein und Sollen dem Bewußtsein unmittelbar gegeben ist. [74]
Dadurch, daß ich das Mannigfaltige in einem Bewußtsein begreifen kann, nenne ich die mannigfaltigen Vorstellungen insgesamt meine Vorstellungen. [75] "... durch das Ich, als einfache Vorstellung, ist nichts Mannigfaltiges gegeben; in der Anschauung, die davon unterschieden ist, kann es mir gegeben und durch Verbindung in einem Bewußtsein gedacht werden." [76]
Die Einheit des Bewußtseins zeigt Kant als synthetisch. Es ist die Beziehung der Vorstellung auf einen Gegenstand. [77] Der Begriff von mir selbst ermöglicht, mich selbst zu erkennen, mein eigenes "Ich". Die Unsterblichkeit der Seele ist das "Ich". Das Bewußtsein als Seele ist die Substanz: unveränderlich, unwandelbar. Unwandelbarkeit ist Unsterblichkeit, Beharrlichkeit.
Die Seele, das "Ich", bildet stets das Subjekt, niemals das Prädikat und als solches die Substanz. Zur Substanz gehört die Beharrlichkeit, die bei einer unkörperlichen, also einfachen, nicht in Teile auflösbaren Substanz Unsterblichkeit bedeutet. Demzufolge läßt sich aus der erfahrungsgemäß festgestellten Beharrlichkeit, z.B. der Masse auf die Substanzialität schließen und nicht umgekehrt. [78]
Das individuelle Denken, wozu auch das Selbstbewußtsein ("Ich-Bewußtsein") gehört, zeigen in der inneren Anschauung nichts Beharr-

liches. [79]

Mit diesem oben angeführten Standpunkt setzt Kant nicht nur der Erkenntnis Grenzen, sondern auch dem Denken. Das gleiche zeigt sich auch bei Kelsen. Das Denken inbezug auf das Wesen des Dinges bleibt durch die Struktur des Bewußtseins unmöglich. Wie soll auch eine Erkenntnis möglich sein, wenn die von Kant vorgeschriebene Form des Denkens mittels des Bewußtseins andere Wege geht. Hier lag gerade eine Aufgabe des Marxismus, von dem , was das Subjekt sich vorstellt, fühlt, für ihn sinnlich wahrnehmbar ist, erkennbar ist, zu widerlegen, um Erkenntnisse zu ermöglichen, die außerhalb der Vorstellungswelt des Menschen liegen. (z.B. Die Einsteinsche Relativitätstheorie, die über das Begriffsvermögen des "normalen Menschenverstandes" hinausgeht und außerhalb der "gewöhnlichen" Vorstellung steht, doch zur Berechnung kosmischer Gegebenheiten außerordentlich erforderlich ist.)

Die Metaphysik liefert die Ideologie zum Begriff als Mechanismus des Denkens. Sie bedeutet für Positivisten und Neopositivisten die reine, apriorische Erkenntnis, die ihre Grundlagen in dem Sein und Bewußtsein ihrer Stellung zu den Bedingungen der Produktion entnahm, die sie für die Erkenntnis der konkreten Wirklichkeit hielt und die als Grundsätze der Erfahrung auf "Empfindungen angewandt werden" soll. So befindet sich die Erfahrungserkenntnis innerhalb der Erfahrung und ergibt eine immanente Metaphysik, die der Ontologie entspricht. [80] Hauptprobleme der transzendenten Metaphysik bleiben stets Gott, Freiheit, Unsterblichkeit.
Kelsen will jedoch aus seiner Rechtslehre die Metaphysik heraushalten. Demzufolge versucht er, den Unterschied zwischen Rechtssatz und Naturgesetz zu beweisen. Während im Naturgesetz der göttliche Wille zwischen Ursache und Wirkung geschoben wird, der ein bestimmtes Verhalten der Natur vorschreibt, bleibt dieser im Rechtssatz außerhalb jeder Wirkung. Die Folge bestimmt hier die Kopula "Sollen". Damit widerlegt Kelsen die Macht des göttlichen Wesens außerhalb jeglichen Rechtes, womit er zweifellos recht hat. Dennoch bedient er sich in der Erörterung des "Inhaltes" der Kopula "Sollen" der Metaphysik. [81] Bei Kant, der die Schranken menschlicher Fähigkeiten und Neigungen zu erkennen versucht, spielt der Verstand eine wesentliche Rolle.

Mittels des Verstandes denkt, urteilt, vergleicht der Mensch. Es ist das Vermögen, den Gegenstand sinnlicher Anschauung zu denken, die synthetische Einheit der Apperzeption.
Die Verstandeswelt enthält den Grund der Sinnenwelt und ihrer Gesetze. Der Verstand faßt die sinnlichen Eindrücke im Begriff zusammen, abstrahiert, bringt das Konkrete unter die Regel des Allgemeinen. Die Verbindung von Gegenständen ist Aufgabe des Verstandes [82] und subjektive Einheit des Bewußtseins. [83] Über die Quellen seiner eigenen Erkenntnis sinnt er nicht nach. [84]
Bei einer Wahrnehmung reagiert der Verstand durch die begriffliche Benennung. Der Verstandesbegriff von Wahrnehmungen: "Wenn sie das Unbedingte enthalten, so betreffen sie etwas, worunter alle Erfahrung gehört, welches selbst aber niemals ein Gegenstand der Erfahrung ist..." [85] Der Verstand folgt jedoch nicht aus der Wahrnehmung, er urteilt über die Begriffe (die sich auf die Spontanität des Denkens gründen) und die sinnliche Anschauung (die auf die Rezeptivität der Eindrücke zurückgehen) [86].
Die logische Funktion des Verstandes erfolgt in Urteilen, wie alle Verhältnisse des Verstandes in Urteile einteilbar sind:
Verhältnisse Prädikat zum Subjekt
Verhältnis Grund zur Folge
Verhältnis der eingeteilten Erkenntnis.
Der Verstand vermag die Erscheinungen vermittels der Regeln zur Einheit zusammenzufassen. [87] Der reine Verstand ist der Quell der Grundsätze, nach denen alles unter Regeln steht. [88] Der Grundsatz des reinen Verstandes beinhaltet, alle Erscheinungen sind ihrer Anschauung nach extensive Größen. (Eine extensive Größe ermöglicht die Vorstellung der Teile zur Vorstellung des Ganzen.) Die Dinge existieren an sich, außerhalb von Raum und Zeit, ohne sinnliche Beimischungen. Der Verstandesbegriff a priori enthält "die Einheit der Reflexion über die Erscheinungen, insofern sie notwendig zu einem möglichen empirischen Bewußtsein gehören sollen." [89] Der Verstandesbegriff macht die Erkenntnis und Bestimmung eines Gegenstandes möglich. Er gibt den Stoff zum Schließen. [90]
Der Verstand a priori kann nicht mehr, als die Form einer möglichen Erfahrung wahrnehmen. [91] Auf die gleiche Weise geht es Kelsen um die Rechtsform. [92] Der reine Verstand ist in den Kategorien das Gesetz der synthetischen Einheit aller Erscheinungen und macht dadurch Erfahrung ihrer Form nach möglich. [93] Aus den Formen der Urteile glaubt Kant die a priori vorhandenen Grundbegriffe des Ver-

standes ableiten zu können. Diese nennt er Kategorien. Ohne die Formen des Verstandes (bei Kelsen ohne die Rechtsform) wäre keine Erfahrung möglich, weil sonst eine Vielfalt ohne System auf den Menschen einstürmte, das er zusammenzufügen hat und zu neuer Erkenntnis in einem Bewußtsein zu verwerten hat. [94] Alle Vereinigung der Vorstellungen erfordert die Einheit des Bewußtseins in der Synthesis. [95]

Die Kategorien sind die Form, in der der Inhalt erkennbar ist. Die Kategorien befinden sich in uns, wir tragen sie in die Welt hinein. Durch die Verbindung von materiellem Inhalt und Form gelange ich zur Erkenntnis, wobei die Kategorie die Form ist, in der der Inhalt erkennbar ist. [96]

Diese Denkschemata geben den Wahrnehmungen eine Einheit, um das "Chaos" zu verbinden. [97] Um ein solches Chaos erst gar nicht entstehen zu lassen, konstruiert Kelsen die Grundnorm. [98] Es sind Regeln für den Verstand [99], die auf Gegenstände der Erfahrung angewendet werden, um zur Erkenntnis der Dinge zu gelangen.

Die Kategorien beziehen sich durch den bloßen Verstand auf Gegenstände der Anschauung. [100]

Doch geben diese Kategorien keine Bedingungen vor, unter denen Gegenstände in der Anschauung gegeben werden, wobei Raum und Zeit sich auf Gegenstände beziehen und die Bedingung der Möglichkeit der Gegenstände als Erscheinungen a priori enthalten müssen. [101]

Die Kategorien sind nicht empirischen Ursprungs, sondern haben a priori im reinen Verstande ihren Sitz. [102]

Jeder Kategorie entspricht ein Zeitschema, d.h. so der Substanz die Beharrlichkeit, der Kausalität die regelmäßige Folge, der Notwendigkeit das Dasein zu jeder Zeit. Dies führt zu Grundsätzen des reinen Verstandes: wenn das Mannigfaltige der Anschauung nach den Schemata durch die Kategorien verknüpft werden. Die Anwendung der Kategorien auf die Erscheinungen erfolgt durch die Analytik der Grundsätze. Das sind Sätze, die die Wahrnehmung unter jene allgemeine reine Verstandesbegriffe subsummieren und Prinzipien, die die Gründe anderer Urteile in sich enthalten.

Durch Kategorien und Schemata werden Grenzen der Erkenntnis, die zugleich Grenzen möglicher Erfahrung sind, bestimmt. [103]

Die Kategorien erweisen sich als sinnvoll, wenn es eine Sache gibt, auf die sie angewendet werden können. Diese Anwendung bedingt sie schränkt sie auch zugleich ein. [104]

Die Unterscheidung zwischen dem reinen Verstand und dem unsrigen

Verstand besteht in den kausalen Affinitäten der Dinge an sich, den kategorialen Qualitäts-, Realitäts- und Daseinsbestimmungen der bestimmten Mannigfaltigkeitsverhältnisse in Beziehung zu setzen auf unseren Verstand und nicht auf den reinen Verstand. [105]
Die Sinne irren nicht, weil, wenn der Verstand nach seinen Gesetzen handelt, das Urteil mit diesen Gesetzen übereinstimmen muß. In der Übereinstimmung mit den Gesetzen des Verstandes besteht das Formale aller Wahrheit. Die Sinne stellen uns die Gegenstände vor, wie sie erscheinen, der Verstand aber wie sie sind.
Das Verhältnis Verstand und Wille wird bestimmt durch das moralische Gesetz und erhält durch dieses objektive Realität. [106]
Während der Verstand das Mannigfaltige der Erscheinung denkend zusammenfaßt, hat die Vernunft die Handlung des Verstandes, die auf Urteile zurückführbar sind, zu begreifen und über die Erfahrung, Erkenntnis zu ermöglichen. Sie ist das Werkzeug der Vernunft und zeigt dem Verstand die Grundlage und die Grenze der Möglichkeit, das sinnlich Wahrnehmbare in Begriffe zu fassen.

Die Funktion der Vernunft besteht in der Allgemeinheit der Erkenntnisse nach Begriffen, in Form des Vernunftschlusses als Urteil, vom Inhalt der Erkenntnis zu abstrahieren. [107] Sie ist die Erkenntnis dessen was man weiß oder hätte wissen müssen, ohne daß es durch die Erfahrung eingegeben wäre, Erkenntnis vor jeder Erfahrung, Erkenntnis a priori [108]. Sie enthält den Ursprung gewisser Begriffe und Grundsätze, die sie weder den Sinnen noch dem Verstand entlehnt. [109]
Sie fordert die Mannigfaltigkeit der Regeln und die Einheit der Prinzipien. [110] Der Verstand zergliedert, die Vernunft stellt die Ganzheit mit allen ihren Beziehungen wieder her, darin sie ihre Befriedigung findet. Sie abstrahiert vom Inhalt der Erkenntnis. [111]
Der Verstand mag die Erscheinungen zur synthetischen Einheit vermittels der Regeln zusammenzufassen, die Vernunft kann die Einheit der Verstandesregeln unter Prinzipien durch Begriffe bringen (Einheit a priori). [112] Eine gleiche Funktion erfüllt die Kelsensche Grundnorm. Die praktische Vernunft denkt sich in die Verstandeswelt hinein und überschreitet nicht ihre Grenzen, jedoch dann, wenn sie sich hineinschauen und hineinempfinden wollte. Die Vernunft hat zu den bedingten Erkenntnissen des Verstandes das Unbedingte zu finden, womit die Einheit desselben vollendet wird. [113]
Der Vernunft kommt die Aufgabe zu, den guten Willen zu bilden und zu bestimmen, sich der Pflicht entsprechend zu verhalten. (Der gute

Wille: entsprechend dem Sittengesetz zu handeln)
Nur die reine Vernunft kann gesetzgebend sein, weil sie die bloße Form ist [114] und durchs moralische Gesetz praktisch wird. Das Gesetz bestimmt den Willen, das aus der Vernunft hergeleitet wird und demzufolge keine empirischen Grundsätze zuläßt. Während Kant das Gesetz aus diesem Bereich herleitet, geht Nelson formell ebenso davon aus, und erfindet die Grundnorm als Fiktion für die bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse.
Gott kommt aus der Idee, die die Vernunft a priori von der sittlichen Vollkommenheit entwirft und mit dem Begriff eines freien Willens unzertrennlich ist. Alle sittlichen Begriffe haben a priori in der Vernunft ihren Sitz und Ursprung, sowohl in der empirischen als auch in der spekulativen. Sie können von einer empirischen und den bloß zufälligen Erkenntnissen nicht abstrahiert werden. Die Vernunft kann praktisch und theoretisch sein. Die praktische Vernunft beschäftigt sich mit dem Willen und hat einen Gegenstand zu schaffen, der unserer Vorstellung entspricht. Steht die Erkenntnis des Sittengesetzes im Vordergrund, so kommt die reine praktische Vernunft zur Anwendung. Wie die reine praktische Vernunft sein kann, ist für den Menschen unerklärbar. Die reine Vernunft ist der Form nach Voraussetzung für die praktische Vernunft, die nicht erst durchs Gefühl, sondern durchs moralische Gesetz praktisch wird, unabhängig von allem Empirischen den Willen bestimmt, worin sich die Autonomie des Willens widerspiegelt (aus sich selbst Gesetz zu sein), weil sie praktisch sein kann, ist sie gesetzgebend als Richtschnur des Handelns. [115]
Die theoretische Vernunft befaßt sich mit der bloßen Erkenntnis. Sie hat 2 Aufgaben zu erfüllen: Einmal muß sie a priori zur Erkenntnis gelangen und feststellen wie dies möglich ist, indem sich die praktische Vernunft Objekte schafft. (Die Anschauung ist nur sinnlich möglich, demzufolge ist keine spekulative Erkenntnis möglich, die weiter ginge als die Erfahrung reicht. Deshalb muß die reine praktische Vernunft Erfahrung ermöglichen.)
Zum anderen ist sie unmittelbarer Bestimmungsgrund des Willens. Sie gibt Gründe vor, nach denen sich der Wille richtet. [116] Dies führt letztlich zur Frage, wie strenge Naturkausalität und Freiheit vereinbar sind. Die Vernunft ist bei Kant die höchste Form der Erkenntnis. Er trennt zwischen sinnlicher und verstandesmäßiger Erkenntnis und formuliert das allgemeine Gesetz (reine Form).
Die praktische Vernunft beinhaltet die Welt des Sittengesetzes und

besitzt jegliches Primat gegenüber der Erkenntnis. Die ist die Vorstellung eines Objekts als einer möglichen Wirkung durch Freiheit[117] und die empirische Seite, von der bei der Gesetzgebung gesprochen wird.

Gutes und Böses, die Objekte der praktischen Vernunft, lassen sich nur durch die Vernunft beurteilen und nicht durch die Empfindung.[118]

Es zeigt die Beziehung auf den Willen (sofern der Wille durch das Vernunftgesetz bestimmt wird), auf die Norm, die Kelsen in positivistischer Weise auf seine Rechtslehre übertragt.[119]

Das Rechtmäßige ist bei ihm immer ein Gutes. Sieht Kant realistisch in die Welt, indem er sagt, in Natur und Gesellschaft gibt es nichts von sich aus Gutes, so bleibt Kelsen weiter hinter ihm zurück. Das Rechtmäßige bei Kelsen (wie später noch gezeigt wird) als Ergebnis der Anwendung der Grundnorm spiegelt das Reaktionäre in dieser Rechtstheorie wider.

Kelsen verarbeitet die Kantsche Forderung, daß die Grundsätze der Vernunft Grundlage einer jeden Wissenschaft sein sollten. Kelsen übernimmt Kant, indem er die Vernunft als Erkenntnisfunktion des Menschen von der Gesetzgebung, Normsetzung trennt. Die Normsetzung ist bei ihm ausschließlich eine Funktion des Wollens.[120]

Hier zeigt sich der Kantsche Wesenszug: das Sittengesetz in mir. Bei Kant bedeutet es, für den hiesigen Teil der Untersuchung, daß der Mensch ein Teil der Gesellschaft ist. Bei Kelsen dagegen bedeutet das gleiche Sittengesetz, daß der Mensch ein Teil des Rechts ist. Kelsen verkleidet dies mit der Grundnorm, wie im folgenden gezeigt werden wird. Die reine praktische Vernunft beinhaltet das Erkenntnisvermögen, die Selbsterkenntnis der praktischen Vernunft, ein blindes Handeln nach dem Sittengesetz, sondern erkennen und entdecken. Die spekulative Vernunft als ein Teil der reinen Vernunft befaßt sich mit der erkennenden Vernunft, Bekanntes zu verknüpfen.

Die praktische und die spekulative Vernunft bringen die reine Vernunft in bezug auf das gleiche Erkenntnisvermögen zum Ausdruck.[121] Es ist die menschliche Vernunft, die durchs praktische Gesetz, sich zur reinen Verstandeswelt gehörig (wie es handeln soll) erkennt.[122] Die menschliche Vernunft, sagt Kant, nimmt zu Grundsätzen Zuflucht, da sie von Fragen belästigt wird, die nie aufhören. Diese Grundsätze sind deshalb a priori.

Kant will Möglichkeiten und Grenzen der Vernunfterkenntnis ohne

egliche Erfahrung aus den Prinzipien der Vernunft mittels der rundsätze erklären. So fragt er sich in der Kritik der reinen ernunft: wie sind synthetische Urteile (Erkenntnis von Gegenstän- en) a priori (ohne Erfahrung von diesen Gegenständen) möglich, .h. in ihrer objektiven Geltung zu verstehen? Sie sind bei ihm öglich u.a. durch die Prinzipien des Verstandes und als das er- ennende Bewußtsein, das diese Gegenstände selbst nach seinen inneren esetzen schafft. Er baut sie aus den uns gegebenen Empfindungen uf, indem sie diese in Raum und Zeit einordnet und durch die Ka- egorien verknüpft. Die Gegenstände richten sich nach der Erkenntnis. aum und Zeit, die 2 reinen Formen sinnlicher Anschauung, machen ynthetische Sätze a priori möglich. [123] enn die Vernunft ihre eigenen Prinzipien nicht erkennen könnte, äre sie nicht in der Lage, Probleme aus anderen Erkenntnisbereichen u erklären. Hier bleibt Kelsen hinter Kant zurück, da ihn andere rkenntnisbereiche als das Recht nicht interessieren.

ant sucht die Wahrheit in dem logischen Kriterium der Vernunft als bereinstimmung einer Erkenntnis mit allgemeinen und formalen Ge- etzen des Verstandes und der Vernunft [124]. Mittels der Vernunft rägt es, die Wahrheit zu erkennen. Auf die Frage, was erkannt wer- en kann, antwortet Kant, daß das Wesen der Dinge für den Menschen nerkennbar bleibt, nur sein Äußeres, das Ding als Erscheinung wird em Menschen durch die Vernunft zugänglich. Dennoch spricht sich ant für die umfassende Aufklärung der Wahrheit aus. Die Totalität st bei ihm die synthetische Einheit aller Bedingung, das Ganze eht den Teilen vor. Die Funktion der Teile versteht man nur in be- ug auf das Ganze. Es geht ihm um die Einheit der Sache mittels es Verstandes. Die Wahrheit, meint Kant, liegt nicht im Gegenstand, enn er angeschaut wird, sondern bei dessen Beurteilung. [125] ndem Kant im Begriff der Erkenntnis fordert, daß uns der Gegen- tand gegeben sein müsse und daß er nur gegeben sein könne, wenn r uns auf gewisse Weise affiziere, wodurch uns das Mannigfaltige ntgegentritt, das wir durch die Formen der Sinnlichkeit und des ahens zur Erscheinung verknüpfen, ist das Gegebensein des Gegen- tandes im Mannigfaltigen für uns selbst als eine transzendentale edingung der Erkenntnis gefordert. Das Mannigfaltige, wie der Ge- enstand, wie auch "wir" sind im reinen Verstande gegründet. [126] ie Erscheinung ist nicht an den Dingen selbst, sondern in uns, weil ie Form in uns ist. Bei der Beurteilung der Erscheinung kann sich

der Mensch durch den unbemerkten Einfluß der Sinnlichkeit auf den Verstand, in dem subjektive Gründe mit objektiven zusammenfließen, irren. [127]

Hegel geht schon über Kant hinaus, indem er wie auch Lenin später die Wahrheit dialektisch formal und inhaltlich betrachtet. Er schließt an die Lehre des Denkens und seiner Gesetze, die formelle Logik, an. Bei Hegel ist z.B. die Wahrheit des Samens die Pflanze, d.h. die Wahrheit wird inhaltlich gefaßt dargestellt, im Rahmen der dialektischen Entwicklung ein Zustand - die Wahrheit - eines vorangegangenen Zustandes ist, aus dem er gesetzmäßig hervorgegangen ist. [128]

"Das Wahre ist das Ganze. Das Ganze aber ist nur das durch seine Entwicklung sich vollendende Wesen." [129] Das Ganze umfaßt bei ihm den Begriff und das Sein (Realität), das sich entwickelt. [130] Die Wahrheit besteht in ihrer Totalität als die Einheit der Sache in Denken. [131]

Wenn ein Gesetz keine Realität, kein Dasein hat, besitzt es auch keine Wahrheit. "... die Gesetze sind außerhalb der Realität. Sie haben keine Realität, heißt überhaupt nichts anderes als sie sind ohne Wahrheit." [132]

"Die lebendige sittliche Welt ist der Geist in seiner Wahrheit; ..." [133]

Obwohl Hegel schon in das Wesen der Sache hineinsieht, die geistige Welt als einen sich ständig verändernden, vorwärtsbewegenden Prozeß betrachtet und Ansatzpunkte zur Abhängigkeit der Wahrheit von der gesellschaftlichen Wirklichkeit, die er logisch mit der Realität erfaßt, aufzeigt, bleibt er doch bei der idealistischen Weltanschauung stehen. Die Klassenabhängigkeit der Wahrheit, ihre gesellschaftliche Determination erkannten erst Marx, Engels und Lenin, indem sie den Idealismus Hegels, daß die Dinge und ihre Entwicklung die Abbilder einer vor der Welt existierenden Idee sind, "vom Kopf auf die Füße stellten" und die Erkenntnisse als Abbilder der wirklichen Vorgänge betrachteten. [134]

Die Wahrheit besteht, wie schon Aristoteles erkannte, in der Übereinstimmung der Erkenntnis (Aussage) mit dem Gegenstand des Denkens. Aussage als auch Sachverhalt sind stets gesellschaftlich determiniert.

Jede wahre Erkenntnis enthält einen objektiven Inhalt, demzufolge die Wahrheit immer objektive Wahrheit ist. So wie die Erkenntnis

wie absolute Erkenntnis sein kann, da alles der Entwicklung unterliegt, muß auch zwischen absoluter und relativer Wahrheit als einer Einheit unterschieden werden.[135] Die "... einfachste Wahrheit ist immer unvollständig, denn die Erfahrung ist nie abgeschlossen."[136]

Die Praxis ist Kriterium der Wahrheit. Diese materialistische Wahrheitsauffassung teilt Kelsen keinesfalls. Er schließt sich den Neopositivisten an, die auf Kant zurückgreifen und ausschließlich die logische Seite der Wahrheit betrachten. Die Logik legt die Regeln der Wahrheit im formalen Sinne dar. Die Wahrheit kann nicht über dem Inhalt stehen, weil die Logik vom Inhalt abstrahiert.[137] Kelsen schenkt der Wahrheit in bezug auf die Rechtsnorm nur Beachtung, wenn die logischen Prinzipien nur auf Aussagen (Rechtsnormen beschreibende Rechtssätze) anwendbar sind, die wahr oder unwahr sein können.[138]

Die Wahrheit ist bei Kelsen der logische Syllogismus eines die Rechtsnorm beschreibenden Rechtssatzes. An der Aufdeckung der gesellschaftlichen Wahrheit liegt es Kelsen keinesfalls. Um das Gegenteil zu erreichen, gestaltet er die Grundnorm.[139]

Die Wahrheit liegt im Wesen des Dinges, doch wie in vorhergehenden gezeigt wurde, schaltet Kant und im folgenden seine Anhänger wie auch Kelsen das Wesen des Dinges, sofern es sich um die Erkenntnis des Wesens handelt, aus der Wahrheitsbetrachtung aus. Wieweit die Vorstellung dem Wesen des Dinges entspricht, liegt im transzendentalen Bereich und deren Wesen im transzendentalen Schluß.[140]

Wenn man einen Gegenstand betrachtet und alles wegläßt, was die Erfahrung lehrt, wie Farbe, Härte etc., dann bleibt ein Etwas übrig, das einen Raum einnimmt, etwas was sich uns aufdrängt, was in unserem Erkenntnisvermögen a priori seinen Sitz hat.[141] Das Wesen eines Dinges ist sein innerer Zusammenhang, der die mannigfaltigen Erscheinungen durchdringt und qualitativ bestimmt. Erscheinungsform und Wesen der Dinge sind 2 unterschiedliche Bereiche.[142]

Das Wesen steht mit dem Widerspruch in Beziehung[143], da es sich in der Entwicklung befindet und zugleich es selbst und nicht es selbst ist. In diesem Widerspruch gilt es das Ding zu erkennen,

das uns zunächst erscheint. Die Erscheinung ist das Konkrete und das Wesen das Abstrakte. Das Wesen ist die Summe derjenigen Eigenschaften und Beziehungen, die das Ding zu ihm selbst machen.

. Erfahrung

ant versucht, das dem Menschen entgegentretende Etwas in seiner estalt zu erkennen. Dazu dient ihm, wie bisher gezeigt, die Lo- ik. Ergibt sich jedoch, daß dieselbe nicht ausreicht, tritt die rfahrung hinzu, um die Materie zu erforschen. Dieser empirische nhalt (Materie) tritt der Sinnen geformt als Umwelt a posteriori ntgegen. [1]

chon der Kantsche Materiebegriff enthält Elemente der Leninschen ateriebestimmung, ohne jedoch den Umfang und Allgemeinheitsgrad ieser Materieauffassung auf Grund der Beschränktheit der seiner- eitigen naturwissenschaftlichen und gesellschaftlichen Entwick- ung erreichen zu können.

er dialektisch-materialistische Materiebegriff abstrahiert von en qualitativen Unterschieden der sinnlich-wahrnehmbaren Dinge. aterie und Bewegung können nur durch die Untersuchung und Erkennt- is der konkreten Dinge und Bewegungsformen erkannt werden. [2] Der ialektische Materialismus geht in der Erkenntnis von der objekti- en Realität aus. Im Gegensatz dazu vertritt Kant einen subjektiv- dealistischen Standpunkt, indem er das transzendentale Objekt ls Ursache des Denkens über die Erscheinung stellt und damit das ein als eine Entäußerung des Ichs im "bloßen Sein" postuliert. elsen schließt sich inhaltlich diesem Grundsatz an und statuiert er Norm als Ursache für ihre eigene Existenz eine Grundnorm, aus er jene folgt. Die Grundnorm erscheint so als ein "bloßes Sein" us dem die Normen als "Rechtsmaterie" erscheinen. Aus einer bloßen iktion wird ein ganzes Lehrgebäude der Rechtswissenschaft abgelei- et. [3]

in "bloßes Sein" verselbständigt, bleibt immer eine Fiktion, weil us ihm bestimmte Sachverhalte hergeleitet werden, die als Verkör- erungen eines "bloßen Seins" erscheinen müssen. Damit ist die Welt erdoppelt, ohne daß eine vernünftige Erklärung für ihren Zusammen- ang gegeben wäre. Der Fehler liegt darin, daß der Zusammenhang in er Welt im Sein gesehen wird. Dies kritisiert Engels in der Dia- ektik der Natur, wo er schreibt, daß die Dinge sein müssen, ehe ie eins sein können, aber eben die Einheit der Welt liegt nicht in hrem Sein, sondern in ihrer Materialität. Wird diese , wie bei elsen offensichtlich geschehen, ins Sein verlegt, so ergibt sich araus das, was eingangs als Fiktion bezeichnet worden war.

Die Gesamtheit der Wahrnehmungen bildet die Erfahrung. Die Wahrnehmung ist bei Kant das empirische Bewußtsein. [4] Demzufolge existieren sie auch nie in reiner Form. Um jedoch Erkenntnisse a priori zu gewinnen, führt Kant die Antizipation der Wahrnehmung ein. Dies sind Erkenntnisse, wodurch ich dasjenige, was zur empirischen Erkenntnis gehört, a priori erkennen und bestimmen kann: Raum und Zeit in bezug auf Gestalt und Größe. [5] Die Wahrnehmung ist jedoch eine Form der ideellen Widerspiegelung der objektiven Realität. Sie bildet die Dinge mit ihren Eigenschaften und Beziehungen untereinander ab. Die Verbindung zur objektiven Realität wird von Kant nicht erkannt. Auch Kelsen läßt sie in seiner Rechtslehre heraus. Sie kann mittels der Konstruktion der Grundnorm keinen Eingang finden. [6] Die Sinne können nur durch die äußere Einwirkung affiziert werden. (Ich höre etwas, folglich muß etwas da sein.) Die Sinne stellen uns die Gegenstände vor, wie sie uns erscheinen, wie wir sie empfinden.

Diese Empfindungen sind die Grundlage der Wahrnehmungen. Die Empfindung steht mit der objektiven Realität in engster Beziehung. Dennoch bildet die Wahrnehmung infolge ihrer höheren Qualität der Verbindung einzelner Empfindungen die grundlegende Form sinnlicher Widerspiegelung.

Die Wahrnehmungen spiegeln die Einheit von Erscheinung und Wesen wider. Aus diesem Grunde sind sie in der Lage, abstrahierend und verallgemeinernd zu denken, indem die wesentlichen inneren Beziehungen ausgesondert werden. Da aber Kant die Erkenntnis des Wesens ausschaltet, findet er dennoch Wege, wie in vorhergehenden Abschnitten gezeigt, zur Erkenntnis zu gelangen.

Kelsen, der der Grundlage der Norm keine objektive Realität in seinen Ausführungen zugesteht, betrachtet die Wahrnehmungen ebenfalls nicht in ihrer Einheit von Wesen und Erscheinung. [7]

Die objektive Realität ist letztendlich die Grundlage aller Erfahrung. Dies ist nicht beschränkt auf die individuelle Erfahrung des Einzelnen, sondern beinhaltet auch die gesellschaftliche Erfahrung, die als Wissens- und Erfahrungsschatz der Menschheit von Generation zu Generation weitergegeben und dabei den gesellschaftlichen Verhältnissen entsprechend modifiziert und durch ständige Wahrnehmungen erweitert werden.

Was Denken und die sinnliche Anschauung sind die Voraussetzung der Erfahrung. [8] 3 Quellen existieren, die die Bedingung der Möglichkeit aller Erfahrung enthalten: die Sinne, die Einbildungskraft und

ie Apperzeption. [9] Befindet man sich jenseits der Erfahrung, ann man nicht mehr durch sie widerlegt werden. [10]

ie Erfahrung ist bei Kant ein Produkt des menschlichen Verstandes. urch die Erfahrung ist mir noch unbekannt, warum etwas so ist und icht anders ist. Diese innere Notwendigkeit (warum etwas so ist nd nicht anders) gibt mir die Erkenntnis a priori. [11] Die Erfahrung liefert den Anstoß zur Erkenntnis. Das Denken enthält mehr als ie Erfahrung. [12] Sie gibt ihren Urteilen niemals strenge Allgemeinheit. [13]

ie Erfahrung ist die Synthesis der Wahrnehmungen, die selbst nicht n der Wahrnehmung enthalten ist. Sie stellt sich als die synthetische Einheit des Mannigfaltigen derselben in einem Bewußtsein dar. ie Verknüpfung der Wahrnehmungen macht die Erfahrung möglich. [14] ie Erfahrung ist die Erkenntnis der Objekte durch die Wahrnehmung, wie es in der Zeit existiert (nicht wie es in der Zeit zusammengestellt wird, sondern wie es objektiv in der Zeit ist). Die Zeit selbst wird nicht wahrgenommen.

ie Analogie der Erfahrung für den empirischen Verstandesgebrauch ist der Grundsatz der Bestimmung des Daseins der Erscheinung in der eit, dem Verhältnis zu der Zeit. [15] Sie ist der Grundsatz der Zeitfolge nach dem Gesetz der Kausalität. Die Verknüpfung von Ursache nd Wirkung macht die Erfahrung möglich. Was als Ursache angesehen wird, entscheidet die Erfahrung. Das impliziert nicht die Frage nach der Ursache der Welt. Die Gegenstände der Erfahrung sind niemals die Dinge an sich selbst, sondern bloß die Erscheinungen. [16] Die Analogie der Erfahrung als Grundsatz des Zugleichseins erfolgt nach dem Gesetz der Wechselwirkung. Alle Stoffe, sofern sie im Raum zugleich wahrgenommen werden können, befinden sich in Wechselwirkung und in Umkehrbarkeit.

ie Analogie der Erfahrung ist der Grundsatz der Beharrlichkeit der Substanz. [17]

ie Erfahrung erfaßt die Erkenntniselemente a priori und a posteriori. Die Empfindung bleibt stets empirisch und damit a posteriori. Kant schreibt auch, daß es bestimmte Dinge gibt, die nicht aus der Erfahrung stammen und mit ihr widerlegbar sind. Ein solches Ding ist Kelsens Grundnorm. [18] Der Erfahrungsschatz findet in der menschlichen Praxis seinen Niederschlag. Diese ist Tätigkeit, die Entwicklungsbedingungen für eine jede Gesellschaft schafft. In der Praxis zeigt sich die Richtigkeit der aus Logik und Erfahrung gewonnenen Erkenntnisse.

Kant und bürgerliche Philosophen stellen der Erfahrung das Denken als starre für sich stehende Kelten gegenüber. Hierin zeigt sich, daß das Ausschalten der Dialektik zu Konstruktionen führt, die entwickelt werden müßten, um den Forderungen der Praxis gerecht werden zu können. (Kelsen konstruiert in dieser Sicht die Grundnorm.) Die Notwendigkeit der Verwendung von Verallgemeinerungen in der Praxis ließ sie die unterschiedlichsten Wege beschreiten. Die Dialektik betrachten sie als ein unpraktisches Mittel.

. Methodenlehre

o bedient man sich einer Methode, die dies ohne die Dialektik als
in Verfahren nach Prinzipien der Vernunft klärt, wodurch das Man-
ig faltige einer Erkenntnis allein ein System bilden kann. Sie ist
ie Lehre, die der praktischen Vernunft Eingang ins menschliche
emüt, Einfluß auf die Maximen verschafft. Es gilt, die objektiv-
raktische Vernunft subjektiv zu machen. 1)
ie Anwendung von Raum und Zeit macht die Erkenntnis der Außenwelt
öglich. Dennoch bleibt das transzendentale Objekt unbekannt. 2)
aum und Zeit sind 2 Erkenntnisquellen, aus denen a priori verschie-
ene synthetische Erkenntnisse geschöpft werden können und synthe-
ische Sätze a priori ermöglichen. 3)
aum und Zeit bringen die Einheitlichkeit von Anschauung und Ver-
tand zu stande. 4)
er Raum (äußere Form) und die Zeit (innere Form), die 2 reinen For-
en sinnlicher Anschauung, sind dem Bewußtsein eigen und besitzen
mpirische Realität. Sie sind jedoch kein empirischer Begriff. 5)
er Raum ist das reine Bild aller Größen, die Form aller Erschei-
ungen der äußeren Sinne. 6) Die Zeit, die notwendige gedachte Vor-
tellung, die allen Anschauungen, die in uns stattfinden, zugrunde
iegt 7), enthält den Begriff der Bewegung, das zeitliche Nacheinan-
der. 8) Sie bestimmt das Verhältnis der Vorstellungen in unserem
nneren Zustand, das Anschauen unserer selbst. Die Vorstellung der
eit ist selbst Anschauung, weil alle ihre Verhältnisse sich an ei-
er äußeren Anschauung ausdrücken lassen 9) und sich so nur auf
ußere Erscheinungen beschränkt. 10)
urch die Zeit wird die Anwendung der Kategorien auf die Empfindung
ermittelt und den Kategorien eine bestimmte Bedeutung gegeben. 11)
ie 3 Modi der Zeit sind Beharrlichkeit, Folge, Zugleichsein. 12)
ie Zeit bleibt unwandelbar, absolut, so wie das Wesen des Dinges
ich selbst gleich bleibt. 13)
inge an sich treten uns nach Kant nicht in Raum und Zeit gegenüber.
rkennten wir die Dinge aus sich in Raum und Zeit, dann erkennten
ir nur Einzeltatbestände und könnten keine allgemeinen und notwen-
igen Aussagen über die Dinge an sich treffen. Da Raum und Zeit
icht von den Dingen abstrahiert sind, sondern sich in uns befinden,
st die Erkenntnis selbst keine Erkenntnis von den Dingen an sich.
aum und Zeit sind als ständiges Erfordernis an die Erkenntnis an-

endlich. Kant ging davon aus, daß, wenn etwas existiert, es einen Raum und eine Zeit ausfüllt; existiert etwas nicht, dann ist der Raum und die Zeit leer, kann aber ausgefüllt werden. [14] Hierin spiegelt sich seine Dialektik als Logik des Scheins wider, die den Gebrauch des reinen Verstandes (das ist das Formale im Verstand, die Logik im Verstand) [15] zum Ausdruck bringt.

Hegel war der 1. Philosoph, der die Dialektik in seiner Phänomenologie des Geistes erahnt. Marx und Engels verbanden sie mit dem Materialismus und unterschieden zwischen subjektiver und objektiver Dialektik. Sie bedeutet als historisches Produkt eine theoretische Verallgemeinerung natur- und gesellschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse, ein Hilfsmittel bei der Durchdringung der objektiven Realität und ein Instrument in der praktischen Tätigkeit. [17]

Idee

der vormarxistischen Literatur haftet der "Idee" immer etwas
solutes, etwas vollkommenes an. Die Idee bei Kant stellt sich
s reiner Vernunftbegriff, als vollkommen, und innewohnend dar.
e Idee der Vernunft versucht, den menschlichen Erkenntnissen mit
ren Schlußfolgerungen einen letzten Abschluß zu geben. Sie schließt
e Totalität der Bedingung ein, weil nur die Totalität das Unbe-
ngte sein kann. [1]

wie die Idee in uns ist, bestimmt Kant das Apriorische als Ei-
schaft, die unabhängig von der Einzelerfahrung existiert und die
setzliche Form beinhaltet.

e spiegelt bei Kant und den Positivisten die Verknüpfung mit den
setzmäßigkeiten wider. Die Aufgabe besteht, die Erscheinungen zu
assifizieren und sie auf ein einziges gemeinsames Gesetz zurück-
führen. Kant bedient sich des reinen Verstandesbegriffs und die
ositivisten der positiven Methode, die letztendlich die Eigenschaft
er Apriorität einschließt. "Der Aprioriamus aller philosophischen
nksysteme der bürgerlichen Wissenschaften kapitulierte in Deutsch-
nd um die Jahre nach 1870..." wegen Versagen in der Welt des 'Fak-
ischen'. [2] Einerseits lehnt Comte die absolute Natur der Theolo-
ie und der Metaphysik wegen ihres Unvermögens die Vergangenheit zu
rklären, ab. Andererseits übernimmt er ihre Absolutheit. [3]
Der... Grundzug des neuen philosophischen Gesetzes, ..., besteht
n seinem ... Streben, überall das relative anstatt das Absolute
u setzen." [28]

as Ziel nach Homogenität und Übereinstimmung verschiedener Lehren
gnoriert die Erforschung der inneren Wesenheit der Erscheinungen.
o sehen Kant und Comte konform. Ihr Augenmerk liegt auf der
chöpfung einer geistigen Einheit. Diese geistige Einheit findet
ann später in Kelsens Grundnorm ihren Niederschlag.
s dokumentiert, daß die Wahrheit der Empirie entnommen wird. Das
nthält die Verbindung zum Praktischen, zum Gefühl. Alles Prakti-
che, sofern es Triebfedern besitzt, beziehen sich auf die Gefühle,
ie zu den empirischen Erkenntnisquellen gehören. Im Urteil findet
as Denken qualitativ und quantitativ seinen Ausdruck. Im Urteil
ird die Anschauung zu einer Einheit zusammengefaßt und damit die
inheitlichkeit von Objekt und Subjekt (Sein und Bewußtsein) her-
estellt. [4]

ides Urteil ist endlich (in seiner "Modalität") ein Notwendig-
its,- Möglichkeits- oder Tatsächlichkeitsurteil. " [5]

synthetischen Urteile als Erweiterungsurteile beruhen auf der
fahrung [6], während die analytischen Urteile Erläuterungsurteile
d. Das Denken bleibt im Begriff. [7] Im synthetischen Urteil wird
r den Begriff hinausgedacht und Erkenntnis gewonnen, die nicht
bst schon im Begriff gelegen hatte und nur durch die Anwendung
r logischen Regeln zu gewinnen gewesen wäre. [8]

jektive Gültigkeit erhält ein Erfahrungsurteil durch ein synthe-
sches Urteil a priori. [9] Aus der Funktion der Einheit im Urteilen
ssen sich Gründe der synthetischen Einheit a priori feststellen,
Kategorien heißen und die Bedingungen der Einheit des Mannigfal-
en der Anschauung in der Erscheinung in sich berger. Die Urteils-
aft faßt das Besondere und bringt es unter das Gesetz. Die Lehre
er die Idee spiegelt die gesamte Reflektiertheit wissenschaftlicher
kenntnisse und ihrer Zusammenhänge wider. Mit diesem subjektiven
alismus werden die Dinge nur Wirklichkeit, sofern sich der Mensch
sse vorstellt. [10]

r Positivismus erwacht in einer bestimmten Phase in der Auseinan-
rsetzung gegen allen Mystizismus einschließlich des kirchlichen
gnis, gegen Stagnation und für soziale Entwicklung (Spencer und
ll als Begründer des Positivismus in England) den Anschein einer
gressiven Strömung. Der Positivismus wendet sich gegen die Leh-
n der Kirche, was für eine Strömung bürgerlicher Ideologen der
maligen Zeit durchaus unter gewissen Umständen progressiv war.
tsächlich sah sich die mit Comte in Frankreich, Spencer und Mill
England entstandene Strömung gezwungen, wollte sie ihrem Klas-
auftrag (Legalisierung und Festigung der kapitalistischen Ord-
ng z.B. in Form der biologisch-organischen Theorie als Erklärung
r die Entwicklung bei Comte u.a.) genügen bzw. erfüllen, mußte
jede Metaphysik ablehnen, weil sie Sätze enthielt, die empi-
sch nicht nachprüfbar waren und jede Entwicklung der Naturwissen-
aft ihrer Meinung nach behinderte. "Der Positivismus ist ein
druck des Niedergangs der philosophischen Wissenschaft und zeigt,
s auf einem derart theologisch-idealistischen Standpunkt moderne
turwissenschaft nicht betrieben werden kann." [11] Damit war ihre
derung zugleich Ablehnung der historischen und dialektischen Theo-
und somit auch jeden revolutionären Geistes überhaupt (z.B. auch

es historischen Materialismus), weil die historische Theorie noch
eiter von der unmittelbaren Erfahrung entfernt ist. Der Positivis-
us entstand jedoch als eine Reaktion auf den Materialismus und
theismus, als das wissenschaftliche Programm der Arbeiterklasse
on Marx und Engels begründet und von Lenin weitergeführt, vorlag.
... der Marxismus verwirft... das, was ihnen (den Positivisten -
.W.) gemeinsam ist, das, was einen Philosophen... zum Positivisten
acht." [12] Der Positivismus, auch wenn er ein Mittel bei der Durch-
etzung der kapitalistischen Warenproduktion war und "progressive"
ge hinsichtlich der industriellen Entwicklung, die nicht ohne Ein-
luß auf die Arbeiterbewegung blieb, zeigen konnte, so richtete er
ein Hauptaugenmerk gegen das wissenschaftliche Programm der Arbei-
erklasse. Denn mit der Entwicklung der kapitalistischen Warenpro-
uktion formierte sich auch das Proletariat zur Klasse und so mußte
ine Ideologie (Positivismus als die nicht einzige Form bürgerlicher
deologie) zur Stelle sein, die die bürgerliche Gesellschaft lega-
isierte, indem sie immer vermied, auf das Wesen der Dinge einzu-
ehen, sondern bei den Erscheinungen stehenblieb. Fortschritt und
ute Ergebnisse im wissenschaftlichen Bereich sind noch keine Kenn-
eichen für eine wirklich fortschrittliche Philosophie im Sinne des
arxismus. Der Kapitalismus kann ebenfalls gute, hervorragende
eistungen bringen. Auch wenn der Positivismus den wissenschaftlichen
rgebnissen den Weg bahnte, so war seine Zeit von Anfang an abge-
aufen. Die damalige fortschreitende Entwicklung bedurfte einfach
iner Lehre, die der neuen Zeit Zugeständnisse machte und das war
er Positivismus. Sicherlich wird es immer Strömungen geben, die den
ortschritt hemmen und sich als dem Marxismus nahestehende Lehren
usgeben. Der naturwissenschaftliche Aufschwung blieb nicht ohne
irkung auf die Philosophie. Einzelwissenschaftliche Thesen wurden
erabsolutiert und verselbständigt. Der logische Positivismus, der
ie Ergebnisse der modernen Mathematik und mathematischen Logik
llein für seine Philosophie hielt und die Methoden der Logik als
lleinig zur Feststellung der Wahrheit möglich betrachtete.
r beschäftigte sich mit dem Wechselverhältnis von Philosophie und
ogik, dem Ursprung logischer Gesetze, mit dem Wahrheitskriterium,
em "Sinn" wissenschaftlicher Sätze u.a. Fragen mehr.
er logische Positivismus tritt in den unterschiedlichsten Schat-
ierungen infolge der vielfältigen Quellen des Positivismus auf.
Der konventionelle Positivismus - in Österreich - Wiener Kreis -,
er britische Positivismus vertreten durch Russel, der polnische

ositivismus - Lwow - Warschauer - Schule) Kelsen, der in dieser
eit lebt, wird von ihren Ideen beeinflusst; obwohl er ein Abgrenzen
on Vielen Kreis betont, bleibt doch die Verwandtschaft bestehen.
omte, Spencer und Mill gingen konform in bezug auf den Vernicht
es Eindringens der Wissenschaft in die Dinge und der Beschränkung
er Wissenschaft auf die Beschreibung der Erscheinungen sowie in
er Missachtung philosophischen Denkens. "Die Anerkennung des Fak-
ischen und die Macht der Gegebenen war der Ausgangspunkt Comtes." [13]
Folgerichtig war es, wenn Comte den Ursprung seiner Philosophie aus
er französischen Revolution ableitete" [14]; doch gerade auf Grund
ieser Kenntnis gelang es ihm, das Wesen aus der wissenschaftlichen
etrachtung herauszulassen, zu beseitigen. Comte hatte seinen Klas-
enauftrag begriffen und ging ans Werk, diesen so gut wie möglich
u realisieren. Er gelang ihm, seinen Ansichten ein gewisses Fun-
ament zu geben und sich viele Anhänger zu schaffen.
er Positivismus, der sich in vielen Richtungen anderer Wissenschaft-
er widerfindet, u.a. als ein Versuch, die gesellschaftliche und
aturwissenschaftliche Entwicklung der Wissenschaft anzupassen und
ie Einzelwissenschaft zu verselbständigen, hat eine gemeinsame
asis: die kapitalistische Warenproduktion. Er stellt eine Begrün-
ung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, ein gezieltes
halten vom Klassenkampf dar.
er Positivismus proklamiert seine Philosophie als die Philosophie
es Proletariats. Das Volk solle auf die politische Macht verzich-
en, aber nicht auf die moralische. [15] Zum Unterschied zwischen
ourgeoisie und Proletariat schreibt Comte, der Unternehmer leite
ie Gesamtheit, er trage die Verantwortung und habe mit der Gesell-
chaft zu schaffen, während das Proletariat von "gegenstandsloser
atsucht" getrieben werde und mit der Natur zu kämpfen habe. Er for-
ert Sorglosigkeit als ausgleichendes Moment für fehlende Kenntnis-
e auf der Seite der Travailleurs und bietet ihnen das Studium des
ositivismus zur Zerstreuung an. Das wahre soziale Programm der
roletarier sei die Mustererziehung und dann die Sicherung einer
egelrechten Arbeit in zusagender Weise. [16] So schlug z.B. Rudolf
on Ihering dem Proletariat die Verwirklichung ihrer selbst in der
thischen Selbstbehauptung vor, (eine Beschränkung auf das psychi-
che Sein als Begreifen ihres Standes im Dienste der Menschheit)
ährend der Bourgeoisie die Verwirklichung ihrer selbst in der Frei-
eit des Egoismus (also materiell) zugebilligt wird.
nzufolge war eines der Ziele des Positivismus die Veredelung der
ren Natur als Hauptgegenstand menschlichen Fortschreitens. [17]

Soziale Schwierigkeiten sind seiner Theorie nach keine politischen, sondern sittliche. Deshalb müsse die politische Agitation einer philosophischen Bewegung weichen. [19]

In überheblicher Weise wird das Proletariat vielfach als Untermenschen, als spontane geistige Wesen, die zur Führung eines Staates zu dumm sind, hingestellt. Es solle Männern überlassen bleiben, die dazu besonders berufen seien. Da es dem Positivismus besonders um die Klassifisierung der Einzelwissenschaften geht, ordnet er die politische Bewegung moralischen Beweggründen zu. Der Positivismus beseitigt die Unruhen, schafft Ordnung (zur Erhaltung der bürgerlichen Gesellschaft) und wird dem Fortschritt (zur Kapitalisierung des gesamten Lebens) gerecht. [20] Nur der Positivismus vermag erst eine geistige, dann eine sittliche und letztlich die politische Reorganisation. [21]

Fortschrittlich äußert sich Comte jedoch zur Wechselwirkung von Philosophie und Politik, die im Positivismus ihren Niederschlag findet. [22]

Der objektive Idealismus zeigt die Grenze dieses Systems. Kelsen, der objektiv idealistisch seine Norm mit einer platonischen Idee gleichsetzt, sieht die Identifizierung von Norm und Begriff spezifisch platonisch an. [23] Die Idee erscheint somit in der Norm. Sie bestimmt die Form der Norm als Sollen. Das Abbild ist eine verkehrte Erscheinungsform der Idee. Das Abbild der Idee überträgt Kelsen auf die gesellschaftlichen Verhältnisse und die Norm als Sollen bleibt die Idee.

Das Absolute der Idee schließt Kelsen z.B. bei der Gerechtigkeitsform aus. Er betont hier gegenüber der Naturrechtslehre die relativistische, denkende (logisch arbeitende) positive Rechtslehre. Einerseits greift er beim Begriff der Norm auf das Absolute zurück, andererseits verneint er es kategorisch. [24] Die normative Idee ist die Idee einer Soll-Norm. [25] Ihr erkenntnistheoretischer Charakter liegt in der Frage nach der Anwendung, die durch die Grundnorm beantwortet wird. [26]

Die Gemeinsamkeit mit den Positivisten liegt in der Form des Denkens. Die Anschauung und die Vorstellung werden zum Mittel der Erkenntnis. Der Verstand kleidet die sinnliche Anschauung in den Begriff. Er urteilt über sie, denn sie gründet sich auf die Rezeptivität der Eindrücke. Die Anschauung steht vor dem Denken, alles Mannigfaltige der Anschauung hat eine Beziehung zum Denken. "Ich denke, in demselben Subjekt, darin dieses Mannigfaltige angetroffen wird." Die

nschauung ist mehr als Sinnlichkeit, sie wird erfaßt mittels von
aum und Zeit. [27]

as Anschauungsvermögen enthält die Form in sich. Es legt die Form
ns Objekt. Die Objekte formen sich durch das Anschauungsvermögen. [28]
ie Anschauung unter Begriffe zu bringen und die Begriffe sinnlich
u machen, d.h. ihnen den Gegenstand in der Anschauung beizufügen,
acht Erkenntnis möglich. [29] "Anschauung ohne Begriffe sind blind,
egriffe ohne Anschauung sind leer". Die sinnliche Anschauung ist
ntweder reine Anschauung (Raum und Zeit) oder empirische Anschauung
Wahrnehmungen). In empirischer Beziehung macht das Objekt die Vor-
ellung möglich. Wie sie das vermag, liegt im aprioristischen Bereich

5. Gesetzmäßigkeit und Entwicklung

Die Erkenntnis bleibt nur 1 Seite des Denkens. Es stellt sich das Problem nach dem Verhältnis von Gesellschaft und Denken. Comte betrachtet das menschliche Denken, auch Utopien, als Widerspiegelung sozialer Gegebenheiten. Damit erfaßt er jenen Teil Menschen, die bürgerliches Bewußtsein besitzen und nicht jenen, der vom Wesen der Gesellschaft ausgeht. [1]

Die Basis (Produktionsverhältnisse), die ökonomische Struktur der Gesellschaft und der Überbau, das Produkt der Basis, sind eng miteinander verbunden und wirken aufeinander ein. Basis und Überbau sind Resultate des Klassenkampfes und der Tätigkeit der Gesellschaft. Das Bewußtsein, zum Überbau der Gesellschaft gehörend, zeigt einen indirekten Einfluß über politische, moralische, juristische Reflexe der Ökonomie auf Überbauerscheinungen, ihre Wirkung auf die Philosophie. Keine Theorie läßt sich jedoch direkt von der Basis ableiten. Sie muß konkret in bezug auf die Bedingung der Produktion, der Geschichte der Gesellschaft u.s.w. untersucht werden.
Die Gesamtheit dieser Produktionsverhältnisse bildet die ökonomische Struktur der Gesellschaft, die reale Basis, worauf sich ein juristischer und politischer Überbau erhebt, und welcher bestimmte gesellschaftliche Bewußtseinsformen entsprechen." [2]
Zwischen der Produktion und dem Überbau besteht eine Wechselwirkung zweier ungleicher Kräfte, einmal die ökonomische Bewegung und zum anderen die mit Eigenbewegung begabte politische Macht, Staat und Recht als Überbauerscheinungen sind mit der Basis am engsten verbunden und wirken auf die Basis zurück. Der staatlich-rechtliche Überbau zeigt sich in Staats- und Rechtsbeziehungen, im Staats- und Rechtsbewußtsein.

Überbauerscheinungen als Form der Klassenaktivitäten sind materiell determiniert. Determinierte Zusammenhänge liegen zwischen dem Subjekt, Objekt und dem Anwendungszweck vor.
Für Kant bestehen diese kausalen Verbindungen nur im Bereich der Natur, in der Gesellschaft herrscht die Freiheit. Er trennt zwischen der sensiblen und intelligiblen Welt. Im moralischen Bereich wird die bedingte Kausalität von der unbedingten abgelöst. Es zeigt sich die enge Verwandtschaft zum Laplaceschen Dämon.

elbst für Kelsen bleibt es unmöglich, "das Analogon des Endpunktes er Zurechnung mit der Idee der Kausalität" zu verbinden. Die Zu-echnung beginnt und endet, die Kausalität tritt aus dem Endlichen eraus. 3)

r nimmt den Gegensatz zwischen Naturnotwendigkeit und Freiheit auf nd verarbeitet ihn subjektiv idealistisch. 4) Das Verhalten wird iner Moral - oder Rechtsordnung zugeordnet, die eine Verantwortung em Subjekt zuschreibt und darin ihren Endpunkt findet. Das Verhal-en "nach der Kausalität der Naturordnung" besitzt keinen Endpunkt nd ist Glied einer unendlichen Reihe. 5)

nmoch schließen sich bei Kelsen Normativität und Kausalität nicht us. 6) Das menschliche Verhalten enthält immer ein natürliches und in durchs Gesetz bestimmtes Element.

ie Normativität enthält Kausalität, aber in der Weise, daß die Norm in Verhalten motiviert. Weiter bis auf die Determiniertheit der echtlichen Ordnung kommt Kelsen nicht, weil das"... Wissen um die ausale Bestimmtheit des menschlichen Verhaltens unzulänglich ist, aß wir die Ursachen, die das menschliche Verhalten bestimmen, nicht der doch nicht genügend kennen." 7)

ie Ursachen will Kelsen nicht kennenlernen, um, wie er vorgibt, icht in die Lage geraten zu müssen, einen Menschen für sein Ver-alten und dessen Wirkung nicht mehr verantwortlich machen zu können. iese Ansicht geht zurück auf Wolff, für den Freiheit erst durch die erantwortlichkeit möglich wird. Hierin widerspricht sich Kelsen, er diesen Standpunkt, wie oben gezeigt, bestreitet, ihm geht es arum, die materiellen Wurzeln nicht aufdecken zu müssen. Diese ma-eriellen Ursachen gewisser Verhaltensweisen, die von einer Rechts-rdnung erfaßt werden, ihre materielle Determiniertheit gilt es aus-uklammern. Es besteht jedoch die Beziehung zwischen der Bedingt-eit von Erscheinungen auf der Grundlage objektiv real wirkender esetze.

Kant nicht die materielle Determiniertheit der Dinge und Erschei-ungen sieht, verlagert er die reine Form der Erscheinungen in eine innlichkeit a priori. 8) Die Form der Erscheinung liegt nicht in der rscheinung, sondern in mir. 9) Sie ist wie bei Berkeley kein bloßer chein. Sie ist wirklich gegebenes, denn in der Erscheinung werden e Objekte , ja selbst die Beschaffenheiten, die wir ihnen beige-n, als etwas wirklich existentes angesehen. Es sind nicht die Dinge sich selbst, sie enthalten über die Anschauung noch die Materien

irgendeinem Objekt, d.h. das Wesen der Empfindung, als die bloß
bjektive Vorstellung in sich. [10]
s Wesen der Erscheinung kann a priori nicht erkannt werden. [11]
r Positivismus stellte sich die Aufgabe, die mannigfaltigen Er-
heinungen zu ordnen, in ein System zu bringen, um die Verbindung
n nacheinander und nebeneinander existierender Erscheinungen und
rer Abhängigkeit zu erklären.
unterscheidet Comte zwischen einer statischen und einer dynami-
hen Beurteilung. Diesem Herangehen folgend, gliedert Kelsen seine
chtslehre in eine Rechtsdynamik und Rechtsstatik. Was Comte mit
r vergleichenden Soziologie, die eng mit der Evolutionstheorie
rbunden war und sich auf das Wie gesellschaftlicher Erscheinungen
zog, gefunden zu haben glaubte [12], führte Kelsen mit der Grund-
rm als Zusammenfassung einzelner Erscheinungen in das Recht ein.
mit leiten sie die Notwendigkeit, die besondere Form des Zusam-
nhanges zwischen den Erscheinungen der materiellen Welt aus dem
nken ab. Es endet eben wie oben genannt in Kelsens Grundnorm, der
s nicht wie Comte ausspricht, die Ursachen gesellschaftlicher Er-
heinungen abzulehnen, weil es das menschliche Denken übersteige,
er dennoch genau so vorgeht, nicht weil es den Menschen überbe-
spruche, sondern weil sein Klassenauftrag so lautet.
Bestimmte gesellschaftliche Erscheinungen zu kennen und zu erken-
en war eine Notwendigkeit für die bürgerliche Wissenschaft, um die-
en Erscheinungen im Rahmen der bürgerlichen Gesellschaft begegnen
u können." [13]
us diesem Grunde bleiben die Positivisten und unter ihnen Kelsen
ei den Erscheinungen stehen, und lehnen die Erkenntnis des Wesens
es Dinges wie Kant ab.
elsen geht mit der grundnormgemäßen Schaffung der Normen ebenso
ur auf Erscheinungen ein. Er sieht jedoch die Notwendigkeit, gesell-
chaftliche Erscheinungen erkennen zu müssen und stellt deshalb die
iktion der Grundnorm auf.
iese Betrachtungsweise zeichnet sich durch ihr undialektisches Her-
angehen aus und ignoriert die Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung. Es
indet in die Anerkennung des bürgerlichen Staates als vollendeter
taat der Geschichte. Die Gesetzmäßigkeiten, die wesentlichen Be-
iehungen, die komplizierten Zusammenhänge, finden keine Beachtung.
arx schrieb, daß die Kategorien, die Gesetzmäßigkeiten nicht sich
elbst gebärende Begriffe sind. Ihre Zusammenhänge, ihr objektiver

hanismus wurden nicht erkannt. Dieser notwendige Zusammenhang wurde
icht als gesetzmäßiger begriffen.
ant kommt folgerichtig zu den Antinomien, wenn der menschliche Geist
ie innersten, wesentlichen Zusammenhänge der Erscheinungen erkennen
öchte. Es sind die Widersprüche, in die der menschliche Geist ge-
t, wenn er aus reiner Vernunft über die Unendlichkeit oder End-
ichkeit der Welt in räumlicher oder zeitlicher Beziehung, ihrer
eilbarkeit, die Folge ihrer Ursachen zu gültigen Erkenntnissen zu
elangen sich bemüht. Es ist der Selbstwiderspruch der reinen Ver-
unft. Der Widerspruch löst sich durch die transzendentale Ästhetik.

Gesellschaft

e Gesellschaft, das sind zunächst einmal Menschen, die untereinander Beziehungen, von den jeweiligen Produktionsverhältnissen bestimmt, eingehen. Aus diesen vielen Einzelbeziehungen hebt das Denken wesentliche hervor und erkennt die den Beziehungen zugrunde egenden Gesetzmäßigkeiten. Daraus faßt es die einzelnen zur Allmeinheit der Gesellschaft zusammen. Keine Gesellschaft existiert Berhalb ihres konkreten historischen Seins. Sie kann nur in einer nkreten historischen Gesellschaftsformation bestehen. Die gesellschaftlichen Erscheinungen prägen ihren Charakter. Als materielles ben umfaßt sie die Gesamtheit aller menschlichen Bereiche. Marx arakterisiert die Gesellschaft als Begriff: "In der Produktion bjektiviert sich die Person, in der Konsumtion subjektiviert sich e Sache; in der Distribution übernimmt die Gesellschaft in der rm allgemeiner, herrschender Bestimmungen die Vermittlung zwischen r Produktion und Konsumtion; in dem Austausch sind sie vermittelt rch die zufällige Bestimmtheit des Individuums." [1]
r Begriff der Gesellschaft umfaßt die Gesamtheit der Erscheinungen, rvorgerufen durch das wechselseitige Handeln der Menschen.

e Natur, aus der der Mensch als biologisches Wesen hervorging, eibt stets in gewissem Umfange von ihm unkontrollierbar. Engels igte in der Naturdialektik, wie schwierig es ist, die Natur dem nschen zu unterwerfen. Natur und Gesellschaft sind 2 unterschiedche Dinge, die aber in ihrer Entwicklung einander benötigen. nt erkannte den Zusammenhang zwischen Natur und Gesellschaft, nn so schrieb er, daß den Gesetzen der Natur der Wille unterwor- ist. Subjektiv-idealistisch folgerte er, daß auch die Gesetze r Natur dem Willen unterliegen. [2] Bei Kant ist die Welt, zu der tur und Gesellschaft gehören, so wie wir sie uns denken, insofern e Kategorien in uns sind und wir sie in die Welt hineintragen. [3]
e Gesetze in der Gesellschaft wirken durch die Handlungen von nschen, während sie in der Natur blind wirken.
s Einwirken der Menschen auf die Natur verändert dieselbe und bewirkt zugleich eine Veränderung ihrer selbst. Der Eingriff in die tur, das Bestimmen natürlicher Prozesse und das Nutzbarmachen rselben durch die Gesellschaft bleibt nie ohne Einfluß auf sie lbst.
lsen nimmt äußerlich eine Gegenüberstellung ohne jegliche materiel-

: Determiniertheit von Natur und Gesellschaft vor. [4]
: frühen kultischen Vorstellungen des Menschen wurde die Natur
ozial gedeutet. Sie erschien deshalb als eine Ordnung, die den
nschen Verhaltensnormen vorschreibt. [5] Für den nichtzivili-
lerten Menschen besteht nach Kelsen kein Unterschied zwischen
tur und Gesellschaft, getrennt wirken beide erst durch eine "Natur-
issenschaft", die den Bereich, der heute Natur genannt wird, durch
inführung des Kausalitätsbegriffs entmenschlichte. [6] (vgl. ani-
istische Vorstellungen in der Gesetzgebung Griechenlands) In kon-
ischer Schärfe trennt Kelsen die Natur als das Reich der Kausali-
it von der Gesellschaft als dem Reich der "normativen" Ordnung.
ie Unterscheidung von Gesellschaft und Natur, die Entgegensetzung
ider, ist nach ihm nur möglich, wenn sie als Gegenstand 2 Erklä-
ungsarten: Kausalität, Normativität betrachtet werden. Das schließt
icht aus, daß es in der menschlichen Gesellschaft Kausalität gibt,
oder insofern die Natur von der Gesellschaft geschieden werden soll,
st dies nur möglich in der Zugehörigkeit der Gesellschaft zur nor-
ativen Ordnung und damit in der Gegenüberstellung von Natur und
esellschaft. [7]

eshalb ist die Rechtswissenschaft keine Naturwissenschaft und
chließt die Empirie aus. Darin zeigt sich Kelsens Positivismus, da
r jegliche Kausalität in der Gesellschaft leugnet.

ie die Natur, lebt auch die Gesellschaft in einem ständigen Wider-
pruch mit sich; mittels dessen sie sich verändert und entwickelt.
ie Verbindung kontradiktorisch einander entgegengesetzter Bestim-
ungen im Dasein eines und desselben Dinges bewirkt die Veränderung. [8]
ie Gegensätze reiben solange (qualitativ) aneinander, bis sie in
ine neue Qualität umschlagen. Veränderung ist Bewegung, die in Raum
nd Zeit abläuft. Alle Veränderung zeichnet sich durch etwas Be-
rrliches in der Anschauung aus, um selbst als Veränderung wahrge-
ommen zu werden. [9] Sie enthält die Abstraktion der Bewegung; durch
n Widerspruch in Gang gesetzt.

Gegensatz zur Natur gibt es in der Gesellschaft antagonistische
idersprüche, die als Klassenwidersprüche auftreten. Sie sind Ein-
it und Kampf der Gegensätze. Unbeachtet bleibt bei Kant, mit Aus-
hme der Theorie des Scheins (Ansätze zum dialektischen Widerspruch
Form der "Realrepugnanz" sind jedoch vorhanden) der Positivisten
Kelsen die Unterscheidung zwischen dialektischem und logischem

iderspruch. Bei ihnen spielt lediglich der logische Widerspruch
im Bereich des Denkens) eine Rolle. Dieser dient allein der
rweiterung des Wissens und konkret bei Kelsen der Vervollkommnung
es Rechtssystems, der "Entwicklung" eines geschlossenen Normengefüges. [10] Indirekt finden logische Prinzipien auf die Norm Anwendung, insofern sie "Rechtsnormen beschreibende Rechtssätze" sind. [11]
amit bleibt das dialektische Durchdringen der Zusammenhänge und
hre Entwicklung stets an der Oberfläche und ein Rückwirken der Entwicklung des Normensystems auf das Fortschreiten der Gesellschaft unmöglich. Bei Kelsen erlangt er nur den Wert eines methodischen
ilfsmittels, um zum höchsten Abstraktionsgrad zu gelangen.
ei Kelsen dominieren die Widersprüche. Er kann und will sie gemäß
einem Klassenauftrag nicht lösen. Einen Ausweg findet er, daß er
ie nur über die Norm, die Sanktion, den Zwangsakt scheinbar überbrückt und löst. Die Norm regelt diejenigen Widersprüche, die über
ie Sanktion zu regeln sind. Widersprüche in der Gesellschaft erfaßt er mittels der Sanktion, über das "Sollen". Die Gesetzmäßigkeit eines Widerspruchs, unbeachtet lassend, eröffnet ihm die Möglichkeit, einen anderen Staat vermeiden zu können. Die inneren Widersprüche werden nicht begriffen.
ie Existenz von Widersprüchen, ihre Rolle, die Frage der Gesetzmäßigkeit als 2 Faktoren, die die Gesellschaft bestimmen, bleiben
nerwähnt. Privateigentum, Staat sind geschützt, wenn sie über die
orm regelbar sind. Die Entwicklung der Gesellschaft ist manipulierbar, wie es geschieht, ist unwichtig, nur muß es über die Norm
eschehen. Kelsen ist nicht für physischen, nicht für ökonomischen,
ondern für normativen Zwang.
ie Marxsche Forderung, in der Auseinandersetzung mit der Hegelschen
echtsphilosophie die empirisch-konkrete Widersprüchlichkeit des
esellschaftlichen Lebens aufzudecken, um aus den Gesetzmäßigkeiten
er Entwicklung die Richtung des revolutionären Kampfes anzugeben,
ndet in Kelsens Lehre gemäß seinem Klassenauftrag keinen Anklang.
Anti-Dühring und in der Dialektik der Natur zeigt Engels das
usammenwirken erkenntnistheoretischer und methodologischer Mittel
r Erkenntnis der Rolle der Widersprüche in der gesellschaftlichen
twicklung. Im Kapital dokumentiert Marx die Anwendung der dialektisch-materialistischen Lehre vom Widerspruch in Form des Gegensatzes von Kapital und Arbeit. Lenin, Marx' und Engels' Werk fort-

...trend, wendet die neuesten Ergebnisse der Einzelwissenschaft an und entwickelt so im Materialismus/Empiriokritizismus und im Philosophischen Nachlaß die Lehre vom Widerspruch weiter.

...s biologischer Faktor ist der Mensch im juristischen Sinne gesetzlich nicht bestimmt. Er birgt in sich die Einheit von biologischem, psychischem und sozialem. Die Umweltbedingungen sind seine Existenzbedingungen, die er durch die Arbeit bewußt und zweckmäßig gestaltet und sich dadurch über die Natur erhebt.

... "vermittelt, regelt und kontrolliert .... seinen Stoffwechsel ...t der Natur durch seine eigene Tat." [12]

...s soziales, gesellschaftliches Wesen besitzt er Bewußtsein, ist ...semble gesellschaftlicher Verhältnisse[13] und somit in seinem Wesen ...ets konkret-historisch (in der Klassengesellschaft - Klasseninviduum).

...i Kant ist der Mensch Bestandteil der intelligiblen und sensiblen ...lt [14], deren Gesetzen er unterliegt. [15]

... ist Objekt und Subjekt moralischer Gesetze, Gesetzgeber, indem ... durch den Willen der Gesetze bestimmt wird und zugleich Unter...n, da er den Gesetzen gehorchen muß. [16]

...s citoyen betrachtet, nimmt der Mensch jedoch entsprechend seinem ...rhältnis zu den Produktionsmitteln die Stellung des Bourgeois ...er Proletariers in der Gesellschaft ein.

...r Positivismus entfremdet den Menschen von seinen ökonomischen ...undlagen. Er sieht zwar die unterschiedliche und widersprüchliche Stellung des Menschen, setzt sich jedoch mit ihrem politischen Wesen nicht auseinander, sondern führt sie in den normativen ...reich zurück. [17]

...r Kelsen existiert nur das Verhalten des Menschen in Beziehung ...r Norm und durch sie bestimmt. Er unterscheidet zwischen dem Menschen im eigentlichen Sinne ("Mensch als solcher") und dem Staatsbürger. [18] Er betrachtet die menschlichen Beziehungen, die in ...chtsverhältnissen zum Ausdruck kommen, als Objekt einer Rechtserkenntnis. [19] Subjekt ist der Mensch gegenüber einer Rechtspflicht.[20] ...doch, so schrieb Marx, daß "... der wirkliche individuelle Mensch ...n abstrakten Staatsbürger in sich zurücknimmt." [21]

...ides ist eine Einheit und setzt das Natürliche ins Soziale um, das ...Persönlichkeit charakterisiert. Die Persönlichkeit, die nächst ...here Stufe der Erkenntnis des menschlichen Wesens, liegt ausschließlich im sozialen Bereich.

... Entfaltung der Individualität zur schöpferischen Persönlichkeit

sht zu objektiv-sozialen, ökonomischen, politisch-rechtlichen
rhältnissen in Abhängigkeit.
e Persönlichkeitsentwicklung wird durch die konsequente Anei-
ng sozialer Maßstäbe durch den Menschen gekennzeichnet.
sofern spielen die menschlichen Beziehungen eine große Rolle,
e nicht, wie Jellinek meint, auf Trieben der Natur und den Ei-
nschaften der Vernunft [22] basieren, sondern auf den Produktions-
rhältnissen. Die Beziehungen der Menschen untereinander sind in
zug auf eine Sache bestimmt durch die ökonomischen Verhältnisse
betrachten und nicht, wie Kelsen behauptet, auch zu einer Sache
tein, Baum, Tier). [23]
s Menschen gesellschaftliche Beziehungen spielen die wichtigste
lle.

.e Gesellschaft konstituiert sich in der Produktion, bezüglich
eren ist sie historische Gesellschaft. Ihre eigene Entwicklung
ollzieht sich objektiv-naturgeschichtlich entsprechend der Gesetz-
ßigkeiten vom Einfachen zum Komplizierten, vom Niederen zum Höhe-
n.
.e Entwicklung der Gesellschaft stellt Engels dar: "Zur Jagd und
ehzucht trat der Ackerbau, zu diesen Spinnen und Weben, Verarbei-
ung der Metalle, Töpferei, Schiffahrt. Neben Handel und Gewerbe
rat endlich Kunst und Wissenschaft, aus Stämmen wurden Nationen
nd Staaten. Recht und Politik entwickelten sich, und mit ihnen
.s phantastische Spiegelbild der menschlichen Dinge im menschli-
en Kopf: die Religion." [24]
r Mensch begann seine gesellschaftliche Entwicklung in dem Mo-
nt, wo er mehr produzierte, als er selbst benötigte.

n Teil der Überschußproduktion wurde nicht unmittelbar verzehrt,
ndern diente zur Neuschaffung von Produktionsmitteln. Durch die
hrproduktion und die Arbeitsteilung kam es zu Privateigentum, in
m die Bedingungen der Arbeit von den Arbeitsmitteln und den Pro-
kten der Arbeit getrennt sind. Damit begann die Ausbeutung des
nschen durch den Menschen, weil ein Nichteigentümer an den Be-
ngungen der Produktion (Produktionsmittel) gezwungen war, seine
beitskraft zu verkaufen und den Besitzern mehr zu schaffen, als
m Wert seiner eigenen Arbeitskraft entsprach.
r In der Klassengesellschaft ist Ausbeutung als ein gesellschaft-
ches Verhältnis möglich, bedingt durch die unterschiedliche Stel-
ng zu den Produktionsmitteln. Dies bewirkt den Klassenkampf in

Gesellschaft, der auf ihre Entwicklung zurückwirkt und Ein-
uß auf ihre, der Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse
wicklung nimmt.

der Charakter der Gesellschaft durch die ökonomischen Verhält-
sse, durch "Produktion und Austausch, nebst der geschichtlichen
bedingungen" [23] geprägt wird, wirken sie auch auf die mensch-
chen Tätigkeiten, fordern bestimmte Handlungen und geben dem
ben in der Gesellschaft Form und Inhalt. "Man kann nicht zu-
gleich in der Gesellschaft leben und frei von ihr sein." [26] Die
ziale Gleichheit bedingt ein gewisses Maß an "Freisein". Die so-
ale Gleichheit zeigt die ökonomische Ungleichheit, die es über
e soziale Gleichheit auszugleichen gilt. Diese soziale Gleich-
it setzt den Zwang gegenüber der nicht machtbesitzenden Klasse
raus. Wer die ökonomische Macht hat, braucht gegen sich selbst
inen Zwang, nur gegen denjenigen, der seine Macht gefährdet und
e nicht stabilisiert.

nzufolge beruht die Gesellschaft nicht auf dem Gesetz, sondern
e Gesetze auf der Gesellschaft, dann müssen Recht und Gesetz
usdruck ihrer gemeinschaftlichen, aus der jedesmaligen materiel-
n Produktionsweise hervorgehenden Interessen und Bedürfnisse ge-
n die Willkür des einzelnen Individuums sein." [27] "Erst durch
e Entdeckung der Gesetze von der Gesellschaft ist der gesetzmä-
ge Charakter der gesamten Wirklichkeit sichtbar geworden." [42]

e gezeigt, ist die Geschichte der Gesellschaft die Geschichte
n Klassenkämpfen, demzufolge der Kampf der Klassen gegeneinan-
r oder politischer Kampf. Die in der Gesellschaft stattfindende
assenauseinandersetzung bringt das politische Leben in ihr zum
sdruck und organisiert sie politisch in Form der staatlichen und
sellschaftspolitischen Organisationen sowie der gesellschaftli-
en Bewegungen der herrschenden Klasse und ihrer Verbündeten. Das
litische Leben, seine Organisationen und ihre politischen Akti-
täten spiegeln die Klassenstruktur der Gesellschaft wider. Ihre
nheitlichkeit oder Gegensätzlichkeit charakterisiert die Gesell-
haftsform. Die Beziehung zwischen den Klassen, den Nationalitä-
n und sozialen Gruppen bestimmt das politische Leben.

gels schrieb, daß "die Produktion der unmittelbaren materiellen
bensmittel und damit die jedesmalige ökonomische Entwicklungs-
ufe eines Volkes oder eines Zeitabschnitts die Grundlage bildet,
s der sich die Staatseinrichtungen, die Rechtsanschauungen, die
st und selbst die religiösen Vorstellungen der betreffenden

schon entwickelt haben, und aus der sie daher auch erklärt werden
sen." [28] [29]

Sprechend der von Marx begründeten und Lenin weiterentwickelten
ellschaftslehre haben Staat und Recht im Klassenverhältnis der
eiligen Ordnung einer bestimmten politisch-organisierten Ge-
lschaft ihren Ursprung.

Positivismus hingegen betrachtet die Gesellschaft als eine Ge-
ichte menschlicher Evolution [30], als Naturgeschichte. [31]
untersucht sie als Gesellschaft an sich und nicht in ihren Be-
ungen zu den Produktionsverhältnissen. Sie ist "... die reiche-
Differenzierung und Entfaltung der sozialen Glieder, das Wachs-
n der Beziehungsfülle zwischen den einzelnen, die fortschreiten-
Möglichkeit, die vollständige Ausbildung und Betätigung sämtli-
r menschlicher Kräfte..." [32] Jellinek erkennt die menschliche
wicklung, die natürliche Entwicklung nicht als individuelle, son-
rn als gesellschaftliche Entwicklung, die von Egoismus und Altru-
mus bestimmt wird, an. [33] Die Existenz der Gesellschaft bindet
an das Bestehen ungleichartiger Elemente, die sich in ihr zu-
menschließen. [34] Inhaltlich greift er den Kantschen Gedanken
ie auch später Kelsen) auf, daß diese "ungleichartigen Elemente"
t ihrer Handlungsweise zur Förderung der Gesellschaft beitragen
sen, und andererseits wirkt die Gesellschaft motivierend und
rakterbildend auf den Menschen ein. Das Verhältnis von Egoismus,
teresse und eigenem Zweck steht im Mittelpunkt ihrer Gesellschafts-
lyse. Hierin zeigt sich seine Dialektik, die jedoch subjektiv-
alistisch bleibt. Jellinek möchte den Idealmenschen entwickeln.
e objektive Grundlage übersieht er. Die Gesellschaft setzt sich
wecke" und man meint, daß alle in ihr den selben Zweck als höchsten
nd allen Verhaltens verfolgen. (Schmalz)
r Rudolf von Ihering setzt Gott Zwecke und schuf die Gesellschaft.
e menschliche Gesellschaft jedoch handelt zweckmäßig (objektiv)
d das einzelne Individuum setzt sich den Zweck (subjektiv). Ihering
rtauscht Zweck und Zweckmäßigkeit. Widersprechen die Zwecke der
sellschaftlichen oder klassenmäßigen Zweckmäßigkeit, dann wirkt
e Gesellschaft auf das Einzelindividuum mittels des Gesetzes,
ngen auf es ein. Die gesamte Zwecktheorie spiegelt das bürger-
che Bewußtsein wider. "Die ganze Zwecktheorie lief darauf hinaus,
e Kontinuität aller Produktionsvorgänge und Verhältnisse auf den

ck hin miteinander zu verbinden. Es war nicht das unterste
ht..."

s Recht wurde positivistisch dem Staat untergeordnet, wobei
Staat als Zweck- und Rechtssetzer auftrat. Da der Zweck aus dem
ismus und den daraus resultierenden Handlungen abgeleitet wurde,
nte letztlich die ganze kapitalistische Produktion auf den Egois-
zurückgeführt werden." 35)

dem Zweck wurde das Individuum, der Verein, der Staat in Bezie-
g gebracht.

Zwecktheorie ist ihr Beitrag, den gesellschaftlichen Zwang zu
klären und mündet darin, gesellschaftliche Erscheinungen aus der
ellschaft an sich zu beweisen. 36) Um objektive Grundlagen der
ellschaft beseitigen und den Klassenkampf für unsinnig hinstel-
zu können, versuchen sie, die menschliche Gesellschaft als von
Naturordnung abhängig zu begründen. Dazu benutzen sie unter-
iedliche Mittel.

ser, der die unterschiedliche Stellung in der Gesellschaft nicht
rsehen kann, versucht sie normativ zu beseitigen. Das Recht for-
t ein gewisses Maß an sozialer Gleichheit, das die soziale Un-
ichheit in der Gesellschaft involviert. Das setzt voraus, daß
. in einem Gerichtsverfahren alle Besonderheiten Berücksichti-
g finden. Diese soziale Ungleichheit erklärt Kelsen als gegeben,
über das Recht ausgeglichen werden muß. 37) Den Zweck und die
eckmäßigkeit schreibt Kelsen der Norm zu, die "das menschliche
halten" zu bestimmen hat. 38)

sen trennt zwischen Natur und Gesellschaft. Wenn als allgemeines
nzip anerkannt wird und von der Wissenschaft beschrieben, daß
Gesellschaft nicht kausal, sondern normativ strukturiert ist,
n wäre dies ein sicheres Kennzeichen, schreibt Kelsen, für die
rakteristik von Natur und Gesellschaft, von Natur- und Gesell-
ftswissenschaften. Die Gesellschaft, die normative Ordnung,
ut den Menschen und macht ihn erst zu einem gesellschaftlichen
n, d.h. zu einem Wesen, das die Norm dieses Systems als Moti-
on für seine Handlungen nimmt.
it unterscheidet er sich von allen nichtmenschlichen Erschei-
en. 39)
ale Gebilde, Gemeinschaften, Verbindungen faßt Kelsen unter den
iff Gesellschaft.

en die Ordnung bildenden Normen besteht die Verbindung, die
das Soziale erscheint.
en betrachtet die menschliche Gesellschaft als eine geistige
eit, die den geistigen Wert des Einzelindividuums beurteilt.
ihm existieren "nur verschiedene soziale Gebilde, Gesellschaf-
nicht aber eine Gesellschaft als ein universales, alle beson-
n Gemeinschaften als Teilordnungen umfassendes Wertsystem." 40)
ofern sich bei ihm die Gesellschaft als ein Problem des Wertes
nicht der Wirklichkeit darstellt, schaltet er bewußt die realen,
ktiv-gültigen Grundlagen der Gesellschaft aus. 41)
ie Gesellschaft das Handeln von einzelnen Menschen ist, hinter
sich bestimmte Gesetze naturnotwendig durchsetzen, ist es Auf-
e der Gesellschaftswissenschaft, diese "Naturnotwendigkeiten"
den vielen Einzelhandlungen zu erkennen und als gesellschaft-
he Gesetze zu formulieren. Durch die Nichtübereinstimmung von
duktionskräften und Produktionsverhältnissen wird eine Situation er-
gt ~~wird~~, die schließlich in einer bestimmten Handlungsweise einer
ßen Menschengruppe, in eine Revolution mündet.

ronomie

en "Geschichte und andere objektive Vorgänge aus der Gesellschaft
ngenommen, dann können weder die Erscheinungen noch das Bemüht-
über diese Erscheinungen der Wirklichkeit entsprechen, sie kön-
im günstigsten Falle logische oder spekulative Denkoperationen
diese Erscheinungen sein, wobei immer daran gedacht werden muß,
bei einer solchen Betrachtung selbst die Erscheinungen nur un-
kommen erkannt werden können." [1]

Geschichte brachte unendlich viele Schulen hervor, die sich mit
ökonomischen Epochen der Gesellschaft beschäftigen. Bedeutung
die Charakterisierung erhält die Analyse der Arbeitsmittel, mit
n gearbeitet wurde. Eine dieser Schulen waren die Physiokraten
60 - 1771), eine ökonomische Gruppe, der Quesnay und Turgot an-
örten, die den Begriff der Klasse formulierten, den Marx später
terentwickelte, und die die Grundlagen der politischen Ökonomie
Wissenschaft schufen. Dies ermöglichte die Erkenntnis, daß die
eitsmittel nicht nur Gradmesser der Entwicklung der menschlichen
eitskräfte sind, "sondern auch Anzeiger der gesellschaftlichen
hältnisse, worin gearbeitet wird." [2]
s erfolgt unter ökonomischen Bedingungen.

se erhalten notwendig einen juristischen und politischen Aus-
ck [3], die Basis und Quelle der Jurisprudenz sind. Unter diesen
ingungen produzieren die Menschen ein Produkt, deren formelle
te Jurisprudenz und Politik bestimmen.
dient die Maschine, die in der selben Zeit mehr Arbeit durch
ere Geschwindigkeit der Maschine und erweiterten Umfang der von
selben Arbeiter zu überwachenden Maschine erpreßt. [4]
kapitalistische Ökonomie mißbraucht die Maschine, sie verwandelt
Arbeiter in den Teil einer Teilmaschine, macht sie zum Konkur-
ten des Arbeiters, wirft mehr Arbeiter auf den Arbeitsmarkt, ver-
rt die Zahl für die kapitalistische Ausbeutung disponiblen Ar-
tskräfte und wendet sie als Kriegsmaterial gegen ihn an (Streiks). [5]
sich verwirft die Maschine die Arbeitszeit, "während sie kapita-
tisch angewandt den Arbeitstag verlängert, an sich die Arbeit
eichtert, kapitalistisch angewandt ihre Intensität steigert, an
h ein Sieg des Menschen über die Naturkraft ist, ... an sich den
chtum des Produzenten vermehrt, kapitalistisch angewandt ihn

...wert..." [6] Daraus folgt nicht die Beseitigung der Maschine, ...en der kapitalistischen Verhältnisse. Die Entwicklung der ...uktionsinstrumente bedarf des Bewußtseins, der Ideologie. ...Maschine schafft nicht Werte, gibt aber ihren eigenen Wert ...Produkt ab. Soweit sie Wert hat, überträgt sie den auf das ...ukt, bildet einen Wertbestandteil desselben und vermehrt es ...Verhältnis zu ihrem eigenen Wert. [7]

...Maschine geht vollständig in den Arbeitsprozeß und teilweise ...en Verwertungsprozeß ein. Die Maschine setzt mehr Wert zu, als ...im Durchschnitt durch Abnutzung verliert. Das ist die Diffe- ...zwischen Wert der Maschine und aufs Produkt übertragener Wert- ...l. [8]

...geringe Wertabgabe führt zu hoher Produktivität, die sich an ...d, worin sie menschliche Arbeitskraft ersetzt, mißt. [9]

...Produkt verwandelt sich aus dem Produkt des individuellen Pro- ...enten in ein gesellschaftliches Produkt, "in das gemeinsame Pro- ...t eines Gesamtarbeiters,..." [10]

...Produkt besitzt einen Gebrauchswert, einen Wert und somit einen ...schwert, der das Produkt zur Ware macht. "Um Ware zu werden, muß ...Produkt dem andern, dem es als Gebrauchswert dient, durch den ...tausch übertragen werden." [11]

...läßt letztlich auch durch ihre eigene Entwicklung die kapitalisti- ...e Warenproduktion, in der die persönliche Unabhängigkeit die sach- ...liche Abhängigkeit ergänzt, entstehen.

...ist der Austausch der Waren zeigt den gesellschaftlichen Charakter ...r Privatarbeit. [12]

...den Austausch mit größtem Profit realisieren zu können, muß der ...samtwert des Produkts über die Wertsumme seiner Bildungselemente ...rch zunehmende Arbeitsproduktivität auf Kosten des individuellen ...beiters (Anhängsel der Maschine, Entfremdung geistiger Potenzen ...Arbeitsprozesses) hinausgehen. Die Produktivkraft, die der Ar- ...iter als gesellschaftlicher Arbeiter entwickelt, ist Produktiv- ...aft des Kapitals. "Mit erhöhter Produktivkraft liefert ... der- ...lbe Arbeitstag mehr Produkte." [13] Die Produktivkräfte sind in ...tzter Instanz entscheidend für die menschliche Entwicklung. ...r Arbeiter muß in der Arbeitszeit (intensivere oder längere) das ...rprodukt schaffen. Die Mehrarbeit des einen wird bei einem ge- ...issen Grad der Vergesellschaftung zur Existenzbedingung des an- ...er. "Wie der individuelle Arbeiter um so mehr Mehrarbeit liefern

kann, je geringer seine notwendige Arbeitszeit, so, je geringer der zur Produktion der notwendigen Lebensmittel verwendete Teil der Arbeiterbevölkerung, desto größer ihr für anderes Werk disponibler Teil." [14]

Der Warenaustausch bestimmt den Arbeitstag. Der Kapitalist behauptet sein Recht als Käufer, wenn er den Arbeitstag so lange wie möglich auszudehnen sucht. Der Arbeiter behauptet sein Recht als Verkäufer, wenn er den Arbeitstag auf eine bestimmte Normalgröße (abhängig vom allgemeinen Kulturzustand) beschränken will. Es setzt sich hier eine Autonomie Recht gegen Recht. Zwischen gleichen Rechten entscheidet die Gewalt.

Der Teil des Arbeitstages, in dem der Tageswert der Arbeitskraft produziert wird, ersetzt den von den Kapitalisten vorgeschossenen Wert variablen Kapitals. Die Produktion in dieser Zeit (notwendige Arbeitszeit) ist bloße Reproduktion. Die in dieser Zeit verausgabte Arbeit ist notwendige Arbeit. Die Zeit, die über die notwendige Arbeitszeit hinausgearbeitet wird, bedeutet zwar Verausgabung von Arbeitskraft, bildet aber keinen Wert für den Arbeiter. In ihr wird Mehrwert geschaffen (Mehrarbeitszeit, die in ihr verausgabte Arbeit ist Mehrarbeit). Die Form, in der Mehrarbeit geleistet wird unterscheidet die ökonomischen Gesellschaftsformationen. "... ohne solche überschüssige Zeit keine Mehrarbeit und daher keine Kapitalisten... keine Großbesitzerklasse." [15]

Der kombinierte Arbeitstag einer großen Arbeiteranzahl produziert große Mengen von Gebrauchswert und verringert die zur Produktion notwendige Arbeitszeit; Bedingung ist die Konzentration größerer Mengen von Produktionsmitteln in der Hand eines einzelnen Kapitalisten.

Der tatsächliche Wert einer Ware ist sein gesellschaftlicher Wert: er wird durch die gesellschaftliche zu ihrer Produktion notwendige Arbeitszeit, nicht durch die vom einzelnen Produzenten geleistete, gemessen. Benötigt der Produzent weniger als gesellschaftlich notwendig, dann entsteht Extramehrwert. Er enthält lebendige Arbeit, eine Naturgabe, die den Arbeiter nichts kostet, dem Kapitalisten aber die Erhaltung des vorhandenen Kapitalwerts einbringt. Sie stellt sich als einfache oder komplizierte Arbeit dar, die abstrakt menschliche - kon-

kret nützliche Arbeit ist.
Die Arbeit stellt sich in Wert und das Maß der Arbeit durch ihre Zeitdauer in der Wertgröße des Arbeitsprodukts dar. Der Wert einer Ware abstrahiert von Gebrauchswert. "Als Werte sind alle Waren nur bestimmte Maße festgeronnener Arbeitszeit" [16]
und besitzen unterschiedliche Äquivalentform.
Folglich entspringt der Mehrwert - ob relativer oder absoluter - dem variablen Teil des Kapitals. Seine Höhe bestimmt das Verhältnis von notwendiger und Mehrarbeit. "Es ist nun klar, daß der Maschinenbetrieb, wie er immer durch Steigerung der Produktivkraft der Arbeit die Mehrarbeit auf Kosten der notwendigen Arbeit ausdehne, dies Resultat nur hervorbringt, indem er die Anzahl der von einem gegebnen Kapital beschäftigten Arbeiter vermindert. Er verwandelt einen Teil des Kapitals, der früher variable war, d.h. sich in lebendige Arbeitskraft umsetzte, in Maschinerie, also in konstantes Kapital, das keinen Mehrwert produziert. Es ist unmöglich, z.B. aus 2 Arbeitern so viel Mehrwert auszupressen als aus 24. Wenn jeder der 24 Arbeiter auf 12 Stunden nur eine Stunde Mehrarbeit liefert, liefern sie zusammen 24 Stunden Mehrarbeit..." [17]
Der Mehrwert muß sich in Profit umschlagen. Die beständige Rückverwandlung von Mehrwert in Kapital erscheint als wachsende Größe des in den Produktionsprozeß eingehenden Kapitals (Mehrwert aus Kapital, von Mehrwert in Kapital).
Im Verwertungsprozeß erfolgt die Anlage des Kapitals. "Wenn der Kapitalist einen Teil seines Kapitals in Arbeitskraft umsetzt, verwertet er damit sein Gesamtkapital." [18]

Der Positivismus betrachtet die kapitalistische Warenproduktion als gegebene Naturerscheinung, die mit einer „modernen Gesellschaftsbildung mehr und mehr das industrielle Leben zu vorwiegender Geltung bringt, ..." [19]
Die Erscheinung wird mit der Erscheinung interpretiert und bewiesen. Die kapitalistische Warenproduktion erhält den Anschein einer Idee, so daß folgerichtig auch der Geschichtsprozeß zur Idee gebracht wird. Sie verbinden, identifizieren Gesellschaft und kapitalistische Warenproduktion.
Bei Kelsen spielt die kapitalistische Warenproduktion, da sie „Naturwirklichkeit", somit ein Seinstatbestand ist, keine Rolle. Sie enthält nichts Normatives, kein Sollen und fällt bei

ihm in den Bereich des scheinbar Unbedeutenden, ja sogar angeblich in den Bereich des Falschen: "Man müsse es nur richtig verstehen."
Dennoch war sich Kelsen der Bedeutung der kapitalistischen Warenproduktion bewußt, um deren Erhaltung, sobald es ihm ging, da sie ihm auch ihre Interessen [illegible] ohtrojierte. Diesen Bereich galt es zu gunsten einer gewissen Neutralität auszuschalten.
Die kapitalistische Warenproduktion beginnt, wo das selbe individuelle Kapital eine größere Anzahl Arbeiter gleichzeitig beschäftigt, der Arbeitsprozeß seinen Umfang erweitert. Die ursprüngliche Akkumulation des Kapitals ist der historische Scheidungsprozeß von Produzenten und Produktionsmittel, er erscheint ursprünglich, weil er die Vorgeschichte des Kapitals unter kapitalistischer Produktionsweise bildet. Die industriellen Kapitalisten mußten Feudalherrn und zu Zünften gebundene Handwerksmeister verdrängen und die Leibeigenschaft beenden.
"Die kapitalistische Produktion ist nicht nur Produktion von Ware, sie ist wesentlich Produktion von Mehrwert. Der Arbeiter produziert nicht für sich, sondern für das Kapital." [20]
Sie beruht auf Lohnarbeit. Das Kapital, ein durch Sachen vermitteltes gesellschaftliches Verhältnis zwischen Personen (ein gesellschaftliches Produktionsverhältnis) setzt die Trennung zwischen Arbeiter und "dem Eigentum an den Verwirklichungsbedingungen der Arbeit voraus." [21]
Die Produktionsmittel werden nur zu Kapital, wenn sie zugleich als Mittel zur Ausbeutung und Beherrschung des Arbeiters dienen.
Das Geld, Erscheinungsform des Warenwertes und ohne Preis als letztes Produkt der Warenzirkulation, ist die 1. Erscheinungsform des Kapitals.
Geld - Ware - Mehrgeld ist die allgemeine Form des Kapitals, wie es unmittelbar in der Zirkulation erscheint. Der ursprünglich vorgeschossene Wert verändert in der Zirkulation seine Wertgröße, er setzt einen Wert zu, er verwertet sich. "Und diese Bewegung verwandelt ihn in Kapital." [22]

des Kapital akkumuliert, Mehrwert wird in Kapital zurückverwandelt (c und v). Dies führt zu einer zunehmenden Zentralisation des Kapitals, wobei sich konstantes Kapital auf Kosten des variablen Kapitals vermehrt und zu einer industriellen Reservearmee führt, was einen erhöhten Ausbeutungsgrad mitsichbringt.

Das Geld funktioniert als Wertmaß in der Preisbestimmung und ideelles Kaufmittel.

Die Geldsumme verwandelt sich in Produktionsmittel und Arbeitskraft. Die Produktionsmittel verwandeln sich in Waren, deren Wert den Wert ihrer Bestandteile und den Mehrwert übertrifft. Der kapitalistische Produktionsprozeß "... zwingt ... den Arbeiter zum Verkauf seiner Arbeitskraft, um zu leben und befähigt beständig den Kapitalisten zu ihrem Kauf, um sich zu bereichern." 23)

Die kapitalistische Reproduktion ist das Mittel, den vorgeschossenen Wert als Kapital zu reproduzieren. Die einfache Reproduktion reproduziert das Kapitalverhältnis (Kapitalist - Lohnarbeiter) selbst. Die erweiterte Reproduktion oder Akkumulation reproduziert das Kapitalverhältnis auf erweiterter Stufenleiter: mehr oder größere Kapitalisten auf der einen, mehr Lohnarbeiter auf der anderen Seite.

"Mit der Akkumulation des Kapitals entwickelt sich daher die spezifische kapitalistische Produktionsweise und mit der spezifisch kapitalistischen Produktionsweise die Akkumulation des Kapitals." 24)

"Das Kapitalmonopol wird zur Fessel der Produktionsweise, die mit und unter ihm aufgeblüht ist. Die Zentralisation der Produktionsmittel und die Vergesellschaftung der Arbeit erreichen einen Punkt, wo sie unverträglich werden mit ihrer kapitalistischen Hülle. Sie wird gesprengt. Die Stunden des kapitalistischen Privateigentums schlägt. Die Expropriateurs werden expropriiert." 25)

Mit der kapitalistischen Warenproduktion entsteht das Fabrikwesen, die systematisch ausgebildete Ökonomisierung der Produktionsmittel, die rücksichtslose Verschwendung von Arbeitskräften, die Auflösung der alten Familienverhältnisse. Die Fabrikgesetzgebung wird durch den Widerstand der Arbeiter als

Konsumtmittel vor schrankenloser Exploitation unvermeidlich. Das Kapital, wird es nicht durch die Gesellschaft zur Rücksicht gezwungen, ist rücksichtslos gegen die Gesundheit und Lebensdauer des Arbeiters und seiner Kinder (Kinderarbeit).

Die Arbeit ist "... eine von allen Gesellschaftsformen unabhängige Existenzbedingung des Menschen, ewige Naturnotwendigkeit, um den Stoffwechsel zwischen Mensch und Natur, also das menschliche Leben zu vermitteln." 26)

Er verändert in nützlicher zweckbestimmter Weise die Formen der Naturstoffe, der Arbeitsgegenstände durch die Arbeitsmittel. Dieser Prozeß endet in der Produktion. Sie hat sich vergegenständlicht. Wer nicht arbeitet, verhungert. Schon die Beguinen und Beguarden (1. Organisation der Textilarbeiter) formulierten die Arbeit als 1. Lebensbedürfnis und bildeten ein intensives Arbeitsethos heraus.

Die Arbeit tritt als ein gesellschaftliches Verhältnis der Individuen, Produktionsinstrumente, kapitalistischen Eigentums unter doppelten (physischen und geistigen) Aspekt in Erscheinung. Das Kollektiv ermöglicht die Produktion zur Bedürfnisbefriedigung einer Klasse oder der gesamten Gesellschaft, indem der Mensch Träger des gesamten Produktionsprozesses, bestimmter Produktionsformen wird.

In der Arbeit verausgabt der Mensch Arbeitskraft, setzt sie dem Wert der Produktionsmittel Neuwert zu und überträgt der Wert der Produktionsmittel auf das Produkt, wodurch sie so ihren Wert in Produkt erhält. Mit Beginn dieses Prozesses kann der Arbeiter seine Arbeit nicht mehr verkaufen, weil sie ihm nicht mehr gehört. Der Gebrauch der Arbeitskraft ist Arbeit selbst, der Käufer der Arbeitskraft konsumiert sie, in dem er ihren Verkäufer arbeiten läßt.

Im kapitalistischen Produktionsprozeß hat das Kapital das Kommando über die Arbeit. Es achtet darauf, daß der Arbeiter seine Arbeit ordentlich und intensiv verrichtet.

Der Produktionsprozeß unter dem Gesichtspunkt des Verwertungsprozesses betrachtet heißt, daß die Produktionsmittel fremde Arbeit einsaugen: es ist nicht mehr der Arbeiter, der die Produktionsmittel, sondern es sind die Produktionsmittel, die den Arbeiter anwenden.

Die Produktionsmittel geben hier mehr Wert ans Produkt ab, als sie im Arbeitsprozeß durch Vernichtung ihres eigenen Gebrauchswertes verliert. Ein Produktionsmittel geht ganz in den Arbeitsprozeß, aber nur zum Teil in den Verwertungsprozeß ein; die Produktionsmittel kommen ganz in den Verwertungsprozeß ein, aber nur stückweise in den Arbeitsprozeß. Der Wert der Produktionsmittel erscheint nicht reproduziert (d.h. verändert ihre Wertgröße im Reproduktionsprozeß nicht) im Wert des Produkts. Es wird neuer Gebrauchswert produziert, in welchem der alte Tauschwert enthalten ist.
Die bloße Verwandlung des Geldes in Produktionsmittel verwandelt diese in Rechts- und Zwangstitel auf fremde Arbeit und Mehrarbeit.

Durch den Zusatz eines bestimmten Quantums an Arbeit setzt der Arbeiter dem Arbeitsgegenstand neuen Wert zu, die Übertragung auf das Produkt erhält den Wert der Produktionsmittel. Wie bereits gesagt, ist der Arbeiter zum Verkauf seiner Arbeitskraft gezwungen, deren Wert (der Lohn) den Exploitationsgrad bestimmen. Die Arbeitskraft wird zur Ware. "In seiner Funktion als Zahlungsmittel realisiert das Geld aber nachträglich den Wert oder Preis... der geleisteten Arbeit. Endlich ist der 'Gebrauchswert', den der Arbeiter dem Kapitalisten liefert, in der Tat nicht seine Arbeitskraft, sondern ihre Funktion... daß dieselbe Arbeit nach einer anderen Seite ... wertbildendes Element ist, eine Eigenschaft, wodurch sie sich von allen anderen Waren unterscheidet, fällt außerhalb des Bereichs des gewöhnlichen Bewußtseins." 27)
Marx schreibt im Kapital, der Umstand, daß die Erhaltung der Arbeitskraft nur einen halben Arbeitstag kostet, doch die Arbeitskraft einen ganzen Tag arbeitet, daß daher ihr Wert, den ihr Gebrauchswert während des ganzen Tages schafft, doppelt so groß ist, als ihr eigener Tageswert, bedeutet Glück für den Käufer, aber kein Unrecht gegen den Verkäufer. 28)
"Der Schein seiner Unabhängigkeit wird durch den beständigen Wechsel der individuellen Lohnherrn und die fictio juris des Kontrakts aufrechterhalten." 29)
Die Arbeiter sind zunächst unabhängige Individuen, die nicht zueinander in Beziehung treten, sondern zum Kapital, dem sie mit Beginn des Arbeitsprozesses einverleibt sind. Der Arbeiter

roduziert Kapital, dient der Selbstverwertung des Kapitals
es wird selbst Verwertungsmittel des Kapitals. Die Kombinie-
ung der Teilarbeiten in der Fabrik wird durch den Verkauf ver-
chiedener Arbeitskräfte an den selben Kapitalisten hergestellt,
er sie als kombinierte Arbeitskraft verwendet.
it dem Wachstum des Kapitals geht proportional das Wachstum
der Arbeiteranzahl einher.
as Kapital sorgt mittels der Zahlungsmethode dafür, daß der
Arbeiter mehr Arbeitskraft flüssig macht, als er zu seiner indi-
viduellen Reproduktion bedarf. Die Form des Arbeitslohnes löscht
jede Spur der Teilung des Arbeitstages in notwendige und Mehr-
arbeit. "Auf dieser Erscheinungsform, die das wirkliche Ver-
hältnis unsichtbar macht und gerade sein Gegenteil zeigt, beruhn
alle Rechtsvorstellungen des Arbeiters wie des Kapitalisten." 30)

Mit der gesellschaftlichen Arbeitsteilung wird zwar das Pro-
dukt und der kapitalistische Eigentümer desselben verbessert,
der Produzent selbst wird in ein immer größeres "Arbeitstier"
verwandelt. Der größere Reichtum auf der einen Seite bringt
größere Armut auf der anderen hervor. Der kapitalistische Pro-
duktionsprozeß bewirkt eine Verelendung seines variablen Ka-
pitals, auf das er zur steten Kapitalanhäufung angewiesen ist
und damit notwendig in einen immer größeren Abgrund (Verarmung)
hinabwerfen muß und gleichzeitig die Anzahl der Lazzaroni
vermehrt.

Verhältnisse sind Beziehungen der Menschen, die in einer be-
stimmten Form in Erscheinung treten. Diese Form wird bestimmt
durch entsprechende Vorstellungen und Ideen. Daraus resultiert
auch der viel verbreitete Irrtum bürgerlicher Ideologen: die-
se Ideen, weil sie beispielsweise in jedem Rechtssystem ent-
halten sind, eine Herrschaft der Ideen abzuleiten. Unbeachtet
bleibt, daß eine Unterordnung des Menschen unter ein System
nur erfolgen kann, wenn die materiellen Bereiche schon vorher
geschaffen worden sind; beispielsweise erst dann vom Kaufver-
trag gesprochen werden kann, wenn Warenzirkulation existiert.
Diese materiellen Verhältnisse, in denen sich die materielle
und individuelle Tätigkeit der Menschen realisiert, bestim-
men alle menschlichen Verhältnisse. "Die Produktionsverhältnisse
in ihrer Gesamtheit bilden das, was man die gesellschaftlichen

Verhältnisse, die Gesellschaft nennt, ... eine Gesellschaft auf bestimmter, geschichtlicher Entwicklungsstufen..." [34]
Die objektiven Gesetzmäßigkeiten des Produktionsprozesses motivieren das Handeln. Die gesellschaftlichen Verhältnisse äußern sich zwar in ihnen, sind jedoch nicht die Summe dieser Handlungen. In ihrer objektiven Existenz treten sie als eine Vielzahl überschneidender "Verhaltensakte" auf.
Die gesellschaftlichen Verhältnisse entwickeln sich in ständig wiederholenden bewußten, willensbedingten Handlungen der Individuen an ökonomischen und anderen sozialen Prozessen. Damit wirkt der Mensch subjektiv auf den gesetzmäßigen Verlauf der Ergebnisse (objektiv) ein. In diesen Produktionsverhältnissen ist die Bewegung schon enthalten. Die Produktionsverhältnisse, die das Niveau aller anderen Verhältnisformen bestimmen, sind innerhalb einer Produktionsweise gesamtgesellschaftlich orientiert. In der kapitalistischen Produktionsweise [32] sind die Bedingungen der Arbeit von den Produzenten getrennt. Die Produktion stellt sich als das zufällige Zusammentreffen von Produktionsbedingungen und Produzenten ohne wesentlichen inneren Zusammenhang dar. Dadurch entfremdet sich der Produzent von sich selbst, von seinem Produkt und dem Produktionsvorgang selbst. Diese Entfremdung läßt sich unter kapitalistischen Bedingungen nicht aufheben, sondern verschärft sich. Die Einheit von Tauschwert und Gebrauchswert dient Marx als Beweis der Entfremdung. Die Industrialisierung führt zu einer Atomisierung des Menschen, die eine Individualisierung der Gesellschaft mitsichbringt, somit eine Isolierung des persönlichen Lebens bewirkt, es vereinsamt und schließlich entfremdet, wodurch die Persönlichkeit, die gerade durch die Vielzahl der Beziehungen geprägt wird, verarmt.
"Wenn die Arbeit jedes Mannes nur genügen würde, seine eigne Nahrung zu produzieren, könnte es kein Eigentum geben." [33]
Die Atomisierung entsteht durch das Privateigentum an Produktionsmitteln. Das kapitalistische Privateigentum ist die Negation des individuellen Privateigentums. Die kapitalistische Produktion erzeugt ihre eigene Negation: philosophisch: Negation der Negation.
Das Eigentum materialisiert sich in Verhältnissen, die in bestimmte Formen gekleidet sind.

(Kelsen umschreibt dies zutreffend mit der Grundnorm [34].)
Die Produktionsverhältnisse und die Eigentumsverhältnisse, die Marx synonym darstellt, nehmen zum Recht eine verschiedenartige Position ein. Die Produktionsverhältnisse äußern sich in Klassen, Gemeinschaften, Kollektiven etc. usw., während die Eigentumsverhältnisse sich durch Sachen, Gegenstände repräsentieren. In politischen Bereich zeigen die Eigentumsverhältnisse ihre Rechtsbezogenheit. Das Eigentumsrecht konkretisiert das Eigentumsverhältnis auf einzelne Verfügungsakte der Eigentums- und Rechtsträger.
Verfechter des Privateigentums beschreiten bei der Erörterung dieses Sachverhaltes unterschiedliche Wege. In der moralischen Erziehung der Menschen, in Aufstellen sittlicher Regeln sah Comte den Schutz des Privateigentums. Der Positivist Trendelenburg schreibt dem Eigentum eine ethische Bedeutung zu: in welchem sich das Individuum verewige. Die sittliche Idee verhindert bei ihm ein aus dem Privateigentum kommenden Egoismus. Vielfach erhält das Eigentum die Stellung eines Herrschaftsverhältnisses von Personen über Sachen. Diese Definition als auch die von ihm gegebene, die Beziehung zwischen Menschen in bezug auf eine bestimmte Sache läßt Kelsen gelten, wobei er betont, daß das "jus in rem zumindest auch ein jus in personam ist." [35]
Beim ersteren wird seiner Meinung nach übersehen, "... daß dieses Recht nur darin besteht, daß die anderen Individuen rechtlich verpflichtet sind, diese Verfügung zu dulden, das heißt: nicht zu hindern oder sonstwie zu beeinträchtigen;..." [36]
Primär bleibt die Beziehung zwischen Menschen "..., die auch im Falle des sogenannten Sachenrechts in der Pflicht zu einem bestimmten Verhalten gegenüber einem bestimmten anderen Menschen besteht. Die Beziehung zur Sache ist von sekundärer Bedeutung, da sie nur der näheren Bestimmung der primären Beziehung dient." [37]
Diese o.g. Unterscheidung hält Kelsen für irreführend, die jedoch ideologischen Charakter besitzt. Er erkennt, daß das jus in rem "... die Bestimmung des Eigentums als Verhältnis zwischen Personen und Sache dessen sozialökonomisch entscheidende Funktion verhüllt: eine Funktion, die - sofern es sich um Eigentum an Produktionsmitteln handelt - von der sozialistischen Theorie - ob mit Recht oder Unrecht, bleibe hier dahin-

gestellt – als 'Ausbeutung' bezeichnet wird, eine Funktion, die jedenfalls gerade in der Beziehung des Eigentümers zu allen anderen Subjekten besteht, die vom Zugriff auf seine Sache ausgeschlossen, vom objektiven Recht zur Respektierung der ausschließlichen Verfügungsgewalt des Eigentümers verpflichtet sind. Allein dagegen wendet sich die traditionelle Rechtslehre und das entschiedenste, das subjektive Recht, das ist die Berechtigung des einen, nur als reflex der Rechtspflicht der anderen gelten zu lassen, da sie, eben mit dem ideologischen Grunde, den primären Charakter der Berechtigung betonen zu sollen glaubt." 38)

Da Kelsen jede Ideologie vermeiden will und auf seine Art darzustellen versucht, wie sich das Privateigentum täglich formiliert, spricht er "neutral" vom Verhalten, das sich auf eine bestimmte Sache bezieht, die Pflicht aller anderen Individuen sei dann, "sich in bestimmter Weise gegenüber einem bestimmten Individuum zu verhalten. Das ist der Fall des Eigentumsrechtes; denn hier sind alle anderen verpflichtet, einen bestimmten Menschen an der Verfügung über eine bestimmte Sache nicht zu hindern oder diese Verfügung nicht sonstwie zu beeinträchtigen." 39)

Kelsen sieht im Eigentum das Recht, über dieses zu verfügen, daß alle Nichteigentümer zu respektieren haben. Daraus leitet er dann die Beziehung zwischen den Personen ab. Kelsen geht den umgekehrten Weg, nicht von den materiellen Grundlagen des Eigentums betrachtet er die Beziehungen zwischen den "Personen", die sich im Recht widerspiegeln, sondern das Normative prägt die Beziehungen; das "Rechtliche" ist "... nur der Reflex des Ausschlusses der anderen." 40)

Kelsen, der bei seiner Eigentumsdefinition tatsächlich nicht vom Naturrecht ausgeht, sieht im Vordergrund die Unverletzlichkeit des Privateigentums und den daraus resultierenden Klasseninteressen in der "modernen Theorie vom Staatsvolk." 41)

Den Klassenkampf, den Widersprüchen in der Gesellschaft, je selbst der Formierung als Klasse will Kelsen mit Normativität begegnen, ihn aufheben, sinnlos machen. Damit setzt sich Kelsen in Widerspruch zu den objektiven Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung.

"Die beständige Erhaltung und Reproduktion der Arbeiterklasse bleibt beständige Bedingung für die Reproduktion des Kapitals"[42] ein Zubehör des Kapitals.

Mit dem Privateigentum entsteht die Frage nach Freiheit und Gleichheit, die sich in Beziehung zum Privateigentum befindet, denn die Freiheit hört dort auf, wo die Unfreiheit des anderen beginnt, folglich sein Eigentum angegriffen wird.
Kelsen kritisiert die Trennung hinsichtlich der Freiheitsauffassung von intelligibler und sensibler Welt. Freiheit ist auf Grund des Vorhandenseins einer Norm möglich, d.h. Freiheit ist nicht Losgelöstsein von aller Norm, sondern wird durch sie möglich. Kausalität und Freiheit schließen sich im Menschen nicht aus. Wie in der Natur die Gesetze den Naturablauf bestimmen, so wird auch die menschliche Handlung durch die Norm bestimmt. Die Kausalitätsauffassung gilt im Bereich des Seins. Von Freiheit sprechen wir im Bereich des Sollens. 3 Möglichkeiten - die Moral (auf dem Denken und der Pflicht beruhend), der Staat und das Recht zeigen, wie die Widersprüche "lösbar" sind.
Freiheit, sagt Kant, ist, dem Gesetz im Menschen zu gehorchen. Die Freiheit setzt die Möglichkeit der Entscheidung, zwischen mindestens 2 Möglichkeiten sich selbst ohne fremde äußere Einwirkung bestimmen zu können, voraus.
Das moralische Gesetz braucht die Freiheit als regulatives Prinzip der Vernunft, um eingehalten zu werden; ohne Freiheit keine Moral, so lehrt es Kant. Bei ihm ist die Freiheit Kausalgrund des Rechtes, die Freiheit, Rechte zu genießen und für sich zu verwenden, war verbunden mit der politischen und ökonomischen Macht im Staate.
Die Freiheit ist jedoch keine a priorische Kategorie, sondern Produkt der Entwicklung ökonomischer Beziehungen, das politische, ideologische, weltanschaulich-moralische Grundlagen besitzt.
"Ursprung der Freiheit ist die Kraft des Menschen, was in unserer Macht steht, zu erkennen, zu wollen und zu wählen und das Gewollte zu tätigen." [43) 44)]
Sie ist die Einsicht in die Notwendigkeit und mit Kenntnis die Fähigkeit, entscheiden zu können. Dazu gehören folgerichtig auch die notwendigen Mittel, um sich der Unfreiheit entledigen zu kön-

nur.

Die Freiheit an sich kann es nicht geben, sie existiert immer in konkreter Form und nur insofern hat sie ihre Berechtigung. Die rechtlich anerkannte Freiheit existiert nur kraft des Gesetzes.

Das Individuum bekämpfte nicht die Freiheit an sich, höchstens die Freiheit seines Mitmenschen. Denn jeder Freiheitsbegriff, der mit dem Rechtsbegriff verbunden werden soll, muß sich auf Klassen- oder Personengruppen beziehen, d.h. er muß auf gesellschaftliche Realitäten zielen.

J. Gut und Böse

Die Formulierung von Gut und Böse enthält ein bewußtes oder unbewußtes - entsprechend der gesellschaftlichen Entwicklung - Verschleiern bzw. Absehen von der Objektivität gesellschaftlicher Widersprüche. Dennoch unterliegt die Beurteilung des Guten oder Bösen dem Klassenbewußtsein.
Diese unterschiedliche Bewertung bestimmter Sachverhalte kann nicht übersehen werden. Kelsen greift Kants Auffassung auch in dieser Hinsicht auf, indem er das Gute als "Gesollt", worin sich das Kantsche Vernunftprinzip als Bestimmungsgrund des Willens ohne Rücksicht auf ein mögliches Objekt des Begehrungsvermögens verbirgt, betrachtet. Das "Rechtmäßige" ist ein Gutes. Den Bestimmungsgrund als Objekt der Lust, die Maxime wird dem moralischen Bereich zugeordnet. [1]
Den Darlegen der Grundlagen einer solchen Zurechnung bleibt Kelsen fern. Er interpretiert Thomas von Aquino: Tue das Gute, meide das Böse, daß die Menschen "... nach einer als gerecht vorausgesetzten Norm behandelt werden sollen, nicht, wie sie behandelt zu werden wünschen..." [2]
In allen Gesellschaftsordnungen bestimmt die Stellung zum Privateigentum an den Produktionsmittel die Gesinnung, die rechtlich nicht faßbar ist. Der Gegensatz einer Bewertung von Gut und Böse muß dies stets berücksichtigen, um ein eklektizistisches Herangehen zu vermeiden. So bleibt auch die moralische Gesinnung nur z.T. durch das Gesetz bestimmt.

Zum Umgehen der Abhängigkeit zum Privateigentum bietet sich die Zurechnung eines bestimmten Verhaltens entweder zum Guten oder Schlechten an. Diese Zurechnung als Gegenstück zur Kausalität und analog der Kantschen Freiheit spielt in der Kelsenschen Rechtslehre eine große Bedeutung. In ihr offenbart sich die gesamte Negation einer materialistischen Rechtswissenschaft. Die Zurechnung findet im Sollen (der Norm) ihren Endpunkt. Es beinhaltet die Verknüpfung von Bedingung und Folge, die Kelsen als "Zurechnung" bezeichnet. Die Verbindung von Erscheinungen stellt Kelsen mit dem "Sollen" her, die er Zurechnung nennt. Er geht von dem Begriff der Zurechnungsfähigkeit aus.

Die Zurechnung besteht in der Verknüpfung von Unrecht und Unrechtsfolge, bestimmt durch das "Sollen". [3] Den Unterschied zur Kausalität erkennt Kelsen darin, daß die Unrechtsfolge nicht das Unrecht als ihre Ursache bewirkt. Die Kausalität tauscht er mit der Zurechnung aus.
Mit der Zurechnung stößt er zwar auf die Zurechnungsfähigkeit vor, behandelt zwar die damit verbundene Frage vom sogenannten freien Willen, das Verhältnis von Notwendigkeit und Freiheit kantisch.

In der "Kritik der Urteilskraft" nennt Kant den Zweck einen "Fremdling in der Naturwissenschaft". Während sich bei Kant der Mensch in eine Ordnung nach Zwecken und nicht nach Ursachen setzt, da er die Mittel, sondern Zweck ist, vergleicht Kelsen das Verhältnis von Mittel und Zweck mit dem der Ursache und Wirkung.
Kelsen nimmt die Trennung von Sein und Sollen vor, indem die Natur ein Reich des Seins ist, im menschlichen Bereich das Sollen gilt und eine Zurechnung möglich wird. "Daß etwas zweckmäßig ist, bedeutet, daß es geeignet ist, den Zweck zu verwirklichen, das heißt als Ursache das, was den Zweck darstellt, als Wirkung herbeizuführen." [4]
Den Zweck diktiert die Norm, das "Sollen".
So schreibt Kelsen: "Ein objektiver Zweck ist ein Zweck, der verwirklicht werden soll, daß heißt: durch eine als objektiv gültig angesehene Norm statuiert ist. Es ist ein Zweck, der der Natur im allgemeinen oder dem Menschen im besonderen von einer übernatürlichen oder übermenschlichen Autorität gesetzt ist." [5]
Hinter dem objektiven Zweck verbirgt sich der Schutz des Privateigentums. Kelsen greift ehrlich und richtig ein Stück gesellschaftlicher Wirklichkeit heraus, doch ohne jegliche Angaben, womit es ein Verschieben in die philosophische Ebene bleibt.
Typisch bürgerlich fällt gemäß seinem Auftrag jenes heraus, was den Hintergrund beleuchtet. In dem Klassenwillen objektiviert sich der Zweck; der Wille als Zweck. Der Kelsenschen "Zwecktheorie" mangelt es an der materiellen Objektivität. Das Ausgehen vom Willen schlechthin schließt den materiellen

Willen bei ihm aus, damit die Norm die materiellen Gesetzmäßigkeiten nicht verwirklichen soll.

Die gesellschaftlichen Verhältnisse bestimmen die Form und den Inhalt nach, wie der Mensch die Zwecke verfolgen soll. Dies führt nicht selten zu einem Konflikt zwischen objektiven Notwendigkeiten und subjektiven Wollen.
Das Lehrbuch der Staats- und Rechtstheorie schreibt dazu:
"a) der Wille - das ist ein Element des individuellen Bewußtseins, seine aktive Seite, die Funktion des normal arbeitenden menschlichen Gehirns; b) der Wille der herrschenden Klasse - das ist ein bestimmtes Element des gesellschaftlichen Bewußtseins und zwar reine Rechtsideologie; c) das Recht als zum Gesetz erhobener Wille - das ist das Produkt, der Ausdruck dieses Willens." 6)
In dem Begehrungsvermögens, hinter dem sich das subjektive Wollen verbirgt, eignet sich nicht zum Gesetz. Subjektiv-idealistische Anschauungen behaupten, der Wille werde durch die Vernunft gelenkt, daß er sich gemäß der Pflicht verhält. Er ist das Vermögen, nach objektiven Vernunftgesetzen zu handeln. Kant bestimmt ihn objektiv durchs Gesetz und subjektiv durch die Achtung fürs Gesetz. Der Wille bringt eine Handlung hervor, in der sich die Autonomie des willens widerspiegelt.
Der Wille wird dem Gesetz unterworfen, so daß er selbst gesetzgebend wirkt und eben darum erst dem Gesetz (davon er sich als Urheber betrachten kann) unterworfen werden muß. Die Pflicht bindet den Menschen an das Gesetz. Er ist nur seiner eigenen und dennoch allgemeinen Gesetzgebung unterworfen. Kant stellt den Willen in Form der praktischen Vernunft als gesetzgebend dar, wobei Vernunft und Wille 2 verschiedene Vermögen des Menschen sind.
Dem Willen ordnet Kelsen eine große Bedeutung zu. Aus ihm leitet er die Norm ab. Zwischen die reellen Verhältnisse und die Norm schiebt er den Willen.
Die praktische Vernunft lehnt Kelsen ab, da in seiner positivistischen Rechtslehre für eine göttliche Vernunft kein Raum bleibt. Er setzt göttliche und praktische Vernunft gleich, denn nur Gott könne zugleich erkennen und wollen. 7)

Kelsen, der jede religiös-theologische Vorstellung in seiner Theorie ablehnt, zählt die praktische Vernunft zu jenen Ansichten.

Er lehnt die praktische Vernunft, die Fähigkeit, das Gute vom Bösen zu unterscheiden, als erkennende Vernunft, die Normen konstituiert, ab. [8]

Kelsen sieht bei Kant eine "Identifizierung" von Wille und Vernunft, die aus notwendigen Erfordernissen der Geschlossenheit des Systems einerseits identifiziert und andererseits als 2 Vermögen betrachtet werden. Kelsen sieht diese 2-seitige Handhabung der Begriffe und betrachtet dies als notwendige Folge des Kantschen Systems. Kelsen behauptet folglich eine Identifizierung von Ethik und Moral, hinsichtlich der Erkenntnis und ihres Gegenstandes bei Kant. Daraus folge eine Identifizierung von Recht und Rechtswissenschaft, was Kant nicht naturrechtlich argumentieren lasse. [9]

Der Wille ist nur in Verbindung zur Freiheit denkbar, hierin stimmt Kelsen Kant zu. Denn sonst könnte die Zurechnung keinen Platz finden. "Im Begriffe eines Willens aber ist der Begriff der Kausalität schon enthalten, mithin in dem eines reinen Willens der Begriff einer Kausalität mit Freiheit, das ist die nicht nach Naturgesetzen bestimmbar, folglich keiner empirischen Anschauung, als Beweises seiner Realität, fähig ist..." [10]

Der freie Wille muß überhaupt dasein. Das Handeln in konkreto bestimmt das Gesetz.

Zweifellos ist der Wille allgemein-gültiges Postulat, ohne Willen kein Handeln, kein Verhalten schlechthin. Der Wille, determiniert durch die objektive Wirklichkeit, führt zur Wahl eines bestimmten Verhaltens. Es bleibt stets eine relative Willensfreiheit, die eine rechtliche Regelung möglich macht.

Bestimmt durch die objektive Basis, die Erkenntnis der Entwicklungsgesetze von Natur und Gesellschaft sowie durch die Kultur als auch durch die Traditionen, besteht ein Zusammenhang zwischen dem individuellen Willen und dem Inhalt des ihm nach dem Willen des Staates zukommenden subjektiven Rechts.

Dieser Verbindung gebührt bei Kelsen keine bedeutende Aufmerksamkeit. Die Beziehung zum Staatswillen wird nicht hergestellt, ein individueller Wille bleibt übrig, der in klassen-

indifferenter Weise in Erscheinung tritt. Der Willen ordnet Kelsen zunächst kein "Sollen" zu. Objektivität erhält er erst, wenn eine höhere Norm als normerzeugender Tatbestand eingesetzt wird. Der Wille setzt Normen, da sie durch menschliches Verhalten gesetzt sind. [11] Kantisch geht er vor, ohne ihn zu übernehmen. Kelsen geht ausschließlich von absolut freien Willen aus. Abstrakt stellt er den Zusammenhang zur staatlichen Strafe - Wille - Sollen her. Obwohl er gegen jede Absolutheit auftritt und eine relativistische Rechtslehre propagiert, behauptet er die "Einmaligkeit" seines Systems.

"Da die Kirche, soweit sie Institution des Staatsapparates ist, einen divergierenden Willen abhängiger Klassen und Schichtungen zu lähmen sucht, muß die Willenstätigkeit von der sozialen Wirklichkeit abgelenkt und auf ein Jenseitiges gerichtet werden. Zu diesem Zweck wird aus Gott absolutes Sein und absoluter Wert." [12]

Kelsen, der ebenfalls von der sozialen Wirklichkeit ablenkt, beschreitet nicht den obigen Weg, sondern verselbständigt in Kantscher Weise das Reich des Seins und das Reich des Sollens. Während Kant das Sollen der intelligiblen Welt unordnet, lehnt Hegel das Sollen ab und betont das Ist. [13]
Das Reich des Seins findet im rechtlichen Bereich keinen Eingang. Er (Kelsen) stellt sich damit auf den Standpunkt des Neokantianertums. Hier tritt er besonders gegen Moritz Schlick, Alf Ross u.a. auf.
Das Recht als Bereich des Sollens wird zu einem selbständigen Phänomen.
Das Neokantianertum trug a priori den Zusammenhang zwischen "Sein" und "Sollen" in die Wirklichkeit hinein. Das "Sollen" existiert vom "Sein" unabhängig, obwohl es auf das "Sein" einzuwirken hat.
Auf diese Weise negiert Kelsen den Zusammenhang zwischen Normen des Rechts und dem realen Willen. Was er jedoch als speziellen Auftrag sieht, bleibt ein allgemein-gesellschaftlicher Auftrag.
Krasser stellt er die 2 Bereiche "Sein und Sollen" trennend gegenüber als sein Lehrer Jellinek, der die Umsetzung des "Seinsollenden" in "Seiendes" fordert. [14] und seiendes Recht als noch nicht angewandtes Recht betrachtet. Erst die Anwendung der Rechtsnorm macht es zum geltenden Recht, sagt Jellinek. [15]

Es sind also die Existenz- und Entwicklungsbedingungen des Kollektivums, das aus den Individuen zusammengesetzt ist, welche den Inhalt des durch menschliches Handeln zu verwirklichenden, des Sollens bilden." [16]

Kelsen verarbeitet es in der Theorie des Sollens, dem er einen objektiven und subjektiven Sinn gibt.

Kelsen versteht darunter, daß das Sollen zunächst subjektiv in Erscheinung tritt und sich erst objektiviert, wenn ein Dritter sich verpflichtet fühlt, dem Sollen entsprechend zu handeln und hinter dem Sollen eine höhere Norm steht, die das Sollen ermächtigt und jemand da ist, der es befiehlt. [17]

Kelsen versteht unter dem Sein einen Willensakt, ein in Raum und Zeit vor sich gehender Tatbestand, ein "Stück Natur". Das Wesen, der Sinn eines Seins (Willensaktes) ist ein Sollen, der eine will, daß sich der andere verhalten soll. Wie Kant bestimmt er den Willen durch einen anderen Willen, den er als Nötigung bezeichnet. [18]

Bei Kant ist es triebhaftes Sollen, durch überempirische sittliche Normen bestimmt. Kelsen grenzt sich in seiner Theorie stets vom moralischen Sollen ab. Erreichnet sein "normatives" Sollen der transzendentalen Logik zu und macht es zu einer aprioristischen Kategorie, die die objektive Wirklichkeit ignoriert. Dieses Sollen hat den Anschein, als existiere es in uns und werde mittels des Bewußtseins ins Recht hineingetragen.

Hinter dem Sollen verbirgt sich die Norm, keine Tatsache, während das Sein eine Tatsache ist. Bei Kelsen ist das Sollen ein allgemeines Symbol des Willens, der Wille zur Norm und nicht zum Staatswillen.

Kelsen stellt eine Sollenslehre auf, in der, wie es scheint, der Mensch in eine bestimmte Gesellschaftsordnung in die Gesetze hineingeboren wurde.

Er stellt den Ablauf des Menschen dar als Wollen - Sollen - Handeln. Das Sollen selbst ist, das Handeln in eine gewisse Richtung zu lenken, ohne dabei eine Theorie zu haben.

Bei Kelsen bleibt das Sollen unabhängig vom Individuum, von den Klassenbeziehungen.

Tumanow ist zuzustimmen, wenn er schreibt, daß Kelsen das Sollen mit dem Denken verbindet, d.h. die Motive, die von Gesetz-

geber zur Aufstellung bestimmter zur Effizienz gemachten und mit Sanktionen versehenen Vorschriften bewegen, können unterschiedlich auch ihrer Form nach sein. Sobald die Rechtswissenschaft sich an die Regelung dieses Materials begibt, bewaffnet sie sich mit der Kategorie des 'Sollens', und das Rechtsmaterial erscheint in der Form logischer Vorschriften..." [19]

Der Unterschied zwischen Sein und Sollen erklärt Kelsen nicht, da er metaphysisch behauptet, "Es ist unserem Bewußtsein unmittelbar gegeben." [20] Hierin zeigt sich u.a. seine enge Verwandtschaft zu Kants Transzendente . Das "wahre Sein" liegt im Ding ansich.

Kantisch trennt er beide Bereiche, da sie formell nicht übereinstimmen. Diese Unterscheidung trifft er, so betont er, wegen des "Stückes Natur" im Verhalten.

Das Sein gebraucht Kelsen sunionst als Dasein, Existenz, Tatsache und meint damit das reale Sein.

Doch es befindet sich nie in Ruhe. Was sein soll, ist die Praxis, was nach Plan sein soll. Die Praxis ist Tätigkeit. Die Praxis als Erkenntnis schließt die "Reine Rechtslehre" aus.

Marx schreibt dazu: "Was auf seiten des Arbeiters in der Form der Unruhe erschien, erscheint nun als ruhende Eigenschaft, in der Form des Seins, auf seiten des Produkts. [21]

Vom Standpunkt der marxistisch-leninistischen Rechtslehre muß die Disparität zwischen "Sein und Sollen", über die Kelsen nicht das Mindeste aussagt, abgelehnt werden, weil sie mittels der materialistischen Dialektik und ihrer Kategorien Möglichkeit und Wirklichkeit - darlegt, wie das rechtliche Sollen durch die Bedürfnisse der gesellschaftlichen Entwicklung vom gesellschaftlichen Sein hervorgebracht und selbst Wirklichkeit wird. Der Sinn des Sollens besteht darin, daß es in die Wirklichkeit überzugehen vermag. Das spiegelt sich in einem gewissen Verhalten wider.

Verhalten, schlechthin betrachtet, enthält ein positivistisches Herangehen, wie es die Kelsensche Theorie aufweist.

Das Ausgehen vom Verhalten, wie Kelsen es bei der Erörterung seiner Norm tut, ignoriert die tieferliegenden Vorgänge. So meint er, das rechtmäßige Verhalten werde nicht durch die Sanktion erzwungen, sondern die Sanktion tritt als Folge eines Verhaltens in Erscheinung. Die Statuierung der Sanktion als

Zwangsrecht ist nicht das Motiv für gebotenes rechtmäßiges Verhalten (nur psychologischer Zwang). [22]

Verhalten ist bei Kelsen eine in Raum und Zeit vor sich gehende Handlung, eine Eigenschaft der organischen Materie. In Recht existieren keine Verhaltensregeln, wie Kelsen es aufzeigt, sondern Normen. [23]

Mit dem "Verhalten" ist die Frage verbunden, was die Gesellschaft fordert, welchen Anforderungen der Mensch nachzukommen hat und welchen er nachkommt. Es gilt zu klären, welche Verhaltensweisen angeboren und welche durch die Gesellschaft erzeugt sind.

Die Antwort muß in den ökonomischen Verhältnissen gesucht werden. Die Verhaltensweisen dokumentieren ihre Abhängigkeit an der Entwicklung der materiellen Produktivkräfte.

Die Modifikationsbreite des Verhaltens ist beim Menschen sehr breit angelegt. So kann das Verhalten bei Völkern gleicher Entwicklungsstufe ungleich sein (Sextus empiricus). Das Verhalten hat nicht immer ökonomische Ursachen zur Grundlage.

Die Möglichkeit der Selbstbestimmung des Willens, die Möglichkeit der bewußten Auswahl einer bestimmten Verhaltensvariante, erfordert ein gewisses Maß Sachkenntnis, das vom Stand der Entwicklung der ökonomischen Verhältnisse geprägt wird.

Verhalten ist in der Tat eine eingenommene Stellung innerhalb eines Verhältnisses als selbständiger Prozeß, der eine Entscheidung voraussetzt. Es darf jedoch nicht vom Willen und Denken getrennt werden.

Ideen, Ansichten, Vorstellungen, Begriffe, die ein gewissen Verhalten hervorbringen, vereinigen sich in einer Handlung, die materieller Art ist. Sie ist das Streben nach zielgerichteter Tätigkeit auf der Grundlage des Willens der herrschenden Klasse und ihrer Verhältnisse.

Das Gebiet fordert eine Handlung, wird anders gehandelt, folgt eine Sanktion. Die Handlungsweise liegt im Ermessen des Einzelnen. In Gegensatz zur Naturnotwendigkeit steht über die Handlung eine Entscheidung zu.

Weilinek sieht in der Handlung, ohne in ihre tieferen Ursachen einzudringen, noch eine Beziehung zur Gesellschaft, zum Individuum. Kelsen hingegen sieht nur das Verhalten, die Handlung,

indem er schreibt, die Norm unterwirft nicht den Menschen, sondern nur ein bestimmtes Verhalten des Menschen. Zentrales Problem ist das "Verhalten", das die Norm regelt.
Mit dem Verhalten versucht Kelsen, die Widersprüche in der Gesellschaft zu lösen.

Da Kelsen die wahren Ursachen der in der Gesellschaft existierenden Widersprüche nicht aufzudecken versucht, verlegt er das Problem in ein dem Menschen gegebenes, individuell bestimmtes Problem.
Indirekt geht er auf die Grundzüge der Kantschen Ethik zurück, auf die Herrschaft der Vernunft über die Sinnlichkeit. Er folgt dem Begriff des unbedingt Guten, das eine innere Widerspruchslosigkeit voraussetzt, die nur dem Naturgesetz zukommt. Deshalb vertritt Kelsen u.a. die Relativität seiner Lehre.
Kelsen spricht sich gegen die von Kant vorgenommene Identifizierung von Ethik und Moral aus.
Dies geschieht, wie später gezeigt wird, mit der gleichen Begründung, mit der er gegen die Identifizierung von Recht und Rechtswissenschaft auftritt.
In Anlehnung an die Kantsche Moralität rechnet Kelsen die Gerechtigkeit ausschließlich der Moral zu. Er übernimmt Kant, der in der Tugend eine Handlung ohne alle Sinnlichkeit, ohne Neigung, ohne die Aussicht auf Lohn, nur der Pflicht zu entsprechen, sieht. [24)]
Dahinter verbirgt sich eine Selbstachtung, die das Gemüt mit Ehrfurcht erfüllt: „durch den bestirnten Himmel über mir und das moralische Gesetz in mir.
Die Moral gebietet ein bestimmtes Verhalten, knüpft an das Gegenteil keine Strafe (Vergeltungsprinzip). Dennoch ist sie Kelsens Meinung nach keine sanktionslose Gesellschaftsordnung. Zweifellos enthält auch sie eine Art Sanktion.
Sie fällt unter die Bewertung von Gut und Böse, Pflicht, Ehre und enthält die gesellschaftliche Meinung. Kelsen nennt seine Norm steril. [25)]

Deshalb konstituiert er die Pflicht.
Die Moral- und Pflichtenlehre zielt darauf ab, daß der Mensch so sein soll, ohne daß ihn die Gesellschaft zwingt, weil die Gesetze nur für eine gewisse Zeit und bestimmte Personen gelten, die Moralnorm jedoch für alle gelten.

Sie beziehen sich auf die gesamte Gesellschaft, die über die Klassen hinausreichen.
Die Moralnormen haben in der herrschenden Klasse die Funktion, die unterdrückte Klasse zu beeinflussen, um der Gesellschaft zu nutzen. Die Moralnormen sind allgemeinerer Natur als die Rechtsnormen.
Sie geht auf die öffentliche Meinung zurück.

K. Staat

Auf der Grundlage des Rechts erhebt sich ein Überbau v.a. der Staat. Hegel bezeichnet ihn als das wichtigste Lebenselement der Gesellschaft. Er sah in diesem Überbau jedoch eine Reflexion des objektiven Geistes. "Die Sittlichkeit ist die Vollendung des objektiven Geistes, die Wahrheit des subjektiven und objektiven Geistes selbst ... Der Staat ist die selbstbewußte sittliche Substanz, - die Vereinigung des Prinzips der Familie und der bürgerlichen Gesellschaft;... Das Wesen des Staates ist das an und für sich Allgemeine, das Vernünftige des Willens,... ".[1]

Die ökonomische Macht konstituiert sich in der Form des Staates, dessen Macht souverän ist.

In der Kritik des Gothaer Programms legte Marx die Abhängigkeit des Staates von der ökonomischen Basis dar, das schließt seine Klassenabhängigkeit ein. Er ist Klassenapparat der öffentlichen Gewalt und vertritt auch mittels des Zwanges die Interessen der Eigentümer. Einmal in Gang gesetzt, unterliegt er seinen eigenen Gesetzen und bewahrt eine gewisse Selbständigkeit. Er ist "eine besondere Kategorie von Menschen, die herausgehoben werden, um andere zu regieren, die im Interesse und zum Zweck des Regierens planmäßig und ständig über einen gewissen Zwangsapparat einen Gewaltapparat verfügen, wie ihn heute... die bewaffneten militärischen Formationen, die Gefängnisse und sonstigen Mittel zur Unterwerfung des Willens anderer unter die Gewalt darstellen." [2]

Marx zeigte, daß der Staat als Mittler zwischen Mensch und der Freiheit des Menschen [3] tritt.

Bei Kant treten 3 Elemente in der Staatenauffassung zueinander: Gewalt, Freiheit und Gesetz. Nach ihrem Verhältnis zueinander unterscheidet er verschiedene Staatsformen: die Anarchie, den Despotismus, die Barbarei, die Republik. Bei Kelsen herrschen ebenfalls die o.g. Begriffe vor. Er setzt Staat und Recht gleich, identifiziert beides.

Bei ihm herrscht die Jurisprudenz, in deren Bereich Exekutive und Legislative fallen. [4]

Kelschon unterscheidet den Staat im engeren (hierzu gehört der Beamtenapparat mit der Staatsregierung an der Spitze) und wei-

teren (der schließt alle auf dem Staatsgebiet lebenden Individuen ein) Sinne.
Bei der Charakterisierung des Staates operiert er mit Begriffen wie Staatsverwaltung, Rechtsanwendung, Rechtsbefolgung und verbindet sie miteinander. [5]
Das Wesen des Staates und seine inhaltlichen Funktionen verschweigt er und ersetzt sie durch formale Kriterien, wie er versucht, sie durch eine neutrale Rechtsordnung zu umgehen. [6]
Die Macht des Staates ist die Wirksamkeit der staatlichen Rechtsordnung. Auf diese Weise stellt er den Staat der, in dem sich die Macht äußert. [7]
Die Macht des Staates, sagt Kelsen, zeigt sich in den spezifischen Machtmitteln wie in Festungen und Gefängnissen, den Kanonen und Galgen, den als Polizisten und Soldaten uniformierten Personen. Als tote Gegenstände werden sie zu Werkzeugen der staatlichen Macht "..., sofern sie von Menschen gemäß der an sie von der Regierung gerichteten Befehlen gehandhabt, sofern die Polizisten und Soldaten die Normen befolgen, die ihr Verhalten regeln." [8]
Kelsen vollzieht äußere Tatbestände nach und gibt sie als den der Macht innewohnende aus, daß die Normen befolgt werden müssen und diese Norm auf der Grundnorm beruht. Der Inhalt, der den Befehl bestimmt, wird zu einem normativen gemacht, so daß der Hintergrund, die ökonomischen Machtverhältnisse verwischt werden kann.
Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt zählt er zum Staat. Den Staat vergleicht er mit einer juristischen Person, mit einer Körperschaft, die sich in der Rechtsordnung konstituiert. [9]
Kelsen stellt die Staatsform und die Rechtserzeugung nebeneinander, da er ihre Grundlagen mit der Fiktion der Grundnorm beantwortet. [10] Der Staat ist bei Kelsen immer ein "Rechtsstreit", da er das Recht will, das Unrecht nicht will "und daher Unrecht nicht tun kann." [11] Staat und Recht verbindet Kelsen mittels dem Merkmal des Zwanges. [12] Kelsen behauptet, man müsse den Sinn der üblichen Behauptung nur richtig verstehen "daß es der Staat ist, der das Recht erzeugt." [13]
Bei ihm ist es, wie bereits hervorgehoben, die Grundnorm. [14]

Die Staatsfunktionen sind Rechtsfunktionen, die Exekutive und Legislative und Jurisprudenz einschließen.
"Denn der Staat ist existent nur in Staatsakten, das sind von Menschen gesetzte Akte, die dem Staate als juristischer Person zugeschrieben werden. Eine solche Zuschreibung ist nur auf Grund von Rechtsnormen möglich, die diese Akte in spezifischer Weise bestimmen.
Daß der Staat das Recht schafft, bedeutet nur, daß Menschen, deren Akte dem Staat auf Grund des Rechtes zugeschrieben werden, das Recht erzeugen. Das heißt aber, daß das Recht seine eigene Erzeugung regelt. Ein Vorgang, in dem ein dem Recht in seiner Existenz vorausgehender Staat das Recht schafft und sich dann dem Recht unterwirft, findet nicht statt und kann nicht stattfinden. Es ist nicht der Staat, der sich dem von ihm geschaffenen Recht unterordnet, es ist das Recht, das das Verhalten von Menschen und insbesondere auch ihr auf die Erzeugung des Rechts gerichteten Verhalten regelt und sich damit diese Menschen unterwirft." 15)
Merkmale der Staatsmacht gehören bei ihm zum System der Rechtsordnung, wie Gesetzgebung, Rechtspflege, staatliche Verwaltung, Aufsicht, Kontrolle. Zuerst sieht Kelsen das Recht, das alles lenkt und leitet, das er als ein Phänomen darstellt, vor dem sich jeder zu verneigen hat. Das Recht ist alles, der Staat ist nichts.
Das sowjetische Lehrbuch für Staats- und Rechtstheorie definiert den Staat: "Der Staat ist die historisch vergängliche, aus der Gesellschaft herauslöste und durch ihre ökonomische Ordnung bedingte politische Klassenorganisation einer souveränen öffentlichen Gewalt, die die gemeinsamen Interessen der Eigentümer der grundlegenden Produktionsmittel sichert und vertritt." 16)
Die rechtssetzende Tätigkeit des Staates, auf den Erkenntnissen der Rechtswissenschaft basierend, ordnet Kelsen den Rechtsorganen zu. Soziale Faktoren, die die rechtssetzende Tätigkeit bedingen, hebt er auf und setzt die Grundnorm als Rechtsquelle ein. Entsprechend rechnet er ein Urteil als individuelle Norm zur Rechtserzeugung, wenn es grundnormgemäß zustandegekommen ist. Daraus folgt, daß auch der Richter Recht setzen kann. Die Rechtsetzung ist eine Form der staatlichen Führung der Gesellschaft, "...die den Prozeß der Herausbildung des Rechts voll-

endet und die sozialen Faktoren dieses Prozesses in der Weise widerspiegelt, daß der Wille der an der Macht befindlichen Klassen zu allgemein-verbindlichen Verhaltensregeln, zu Rechtsnormen erhoben wird." [17]

Die Rechtssetzung, Rechtsschöpfung - als Element des Rechtsbewußtseins - erfolgt niemals durch das Gericht.
Die Staatsmacht ist jedoch die objektiv bedingte rechtssetzende Kraft. Sie setzt Rechtsnormen, sanktioniert Gewohnheiten oder Moralnormen und verleiht ihnen verbindliche juristische Bedeutung. Die rechtsschützende Tätigkeit des Staates zeigt sich:

- in der Kontrolle über die Einhaltung normativer Akte
- in dem Verhindern von Rechtsverletzungen
- in der Aufdeckung von Rechtsverletzungen
- in der Beilegung von Streitigkeiten und Rechtskollisionen
- in der Sanktionierung bei Gesetzesverletzungen.

Der Staat übt zur Realisierung und Achtung der Gesetze mittels der Aufsicht und der Strafe Zwang aus. Der Staat ist somit bei Kelsen eine Ordnung "menschlichen Verhaltens", eine politische Organisation. Jeder Staat ist eine Rechtsordnung, denn jede Rechtsordnung - sagt Kelsen - nicht ein Staat, dazu bedarf es arbeitsteilig funktionierender Organe, einer Zentralisation. Der Staat als soziale Gemeinschaft kann nur durch eine normative Ordnung konstituiert sein. [18]

Damit begibt sich Kelsen außerhalb jeder wissenschaftlichen Betrachtung und Durchdringung des Wesens von Staat und Recht so wie deren Gebundensein an die Existenz von Klassen. Im Gegenteil stellt er es als etwas Daseiendes dar, dem es nicht auf die Erkenntnis des Wesens ankommt. Er versuchte aus den 100 verschiedenen Staatsbegriffen den Staatsbegriff der "Allgemeinen Staatslehre" zu finden und zu bestimmen. Dies ist nur möglich, meint Kelsen, wenn die Wissenschaft als Einheit eines bestimmten Problemkomplexes, wie es sich historisch entwickelt hat, genommen wird, mit dem Ergebnis, daß die zweckmäßigste Wortbedeutung zum Begriff erhoben wird, wobei es nichts schadete, existierten mehrere untereinander verbundene Staatsbegriffe. [19]
Stellt man Staat und Recht in den Gegensatz von Sein und Sollen, führe dies durch die verschiedenen Erkenntnismethoden und Erkenntnisgegenstände zur soziologisch-kausalwissenschaftlich

orientierten Staatslehre oder normativ orientierten Rechtslehre. Die erstere fragt, wie sich der Mensch tatsächlich verhält und welche Naturgesetze den zugrundeliegen, die andere will wissen, wie sich die Menschen verhalten sollen und warum sie sich so und nicht anders verhalten sollen. Die Rechtslehre gelange dadurch zu immer allgemeineren Rechtssätzen. Das Recht ist ein vom Kausalzusammenhang der Natur verschiedenes System (auf Grund der Eigengesetzlichkeit). Wenn der Staat ein Normensystem ist, bemerkt Kelsen, dann kann es nur die positive Rechtsordnung sein. Der Staat ist Ideologie. Die Einheit des Staates ist nicht kausalgesetzlich, sondern normativ zu verstehen. Die Existenzsphäre des Staates ist normative Geltung, nicht kausale Wirklichkeit.
Aufs entschiedenste lehnt er den Staat als Klassenherrschaft ab und damit auch Marx und Engels, die er als Utopisten hinstellt.
Falsch ist nach Kelsen, daß der Staat keinem anderen Zweck als der wirtschaftlichen Ausbeutung dient. Seine objektive Auffassung fügt sich harmonisch in die reine Rechtslehre ein. Eine Beseitigung des kapitalistischen Staates darf es für ihn nicht geben. Er überträgt seine Argumente für eine Vervollkommnung des Normensystems, für die Verewigung der Grundlagen desselben, das sich in der Struktur der konstruierten Grundnorm widerspiegelt, auf den Staat.

Der Staat setzt die Politik durch. Sie ist der konzentrierteste Ausdruck der Ökonomie. In ihr erfolgt die konkrete Klassenauseinandersetzung. Es ist der "Bereich der menschlichen Beziehungen, wo man es nicht mit dem einzelnen, sondern mit Millionen zu tun hat." [20]
Die ökonomischen Verhältnisse, die Eigentumsbeziehungen beeinflussen diesen "Bereich menschlicher Beziehungen," indem sie deren Inhalt und Form bestimmen. Dem angelehnt entfaltet sich die politische Aktivität der Massen. Das politische Leben der Gesellschaft wird gefördert oder unterdrückt entsprechend dem jeweiligen gesellschaftlichen Entwicklungsgrad. Es verändert auf einer höheren Entwicklungsstufe (Sozialismus/Kommunismus) seinen Charakter. Kelsen schiebt die Politik in den ethischen Bereich, "... als Erkenntnis der Moral, die dem menschlichen Verhalten objektive Ziele, d.h. irgendwelche Inhalte als gesollt setzt." [21]

Er billigt ihr die Frage zu, ob der Staat überhaupt sein soll. Die Antwort darauf, meint Kelsen, führe in den subjektiv-metaphysischen Bereich.
Da es der Politik um die Realisierung vorausgesetzter objektiver Ziele geht, sagt Kelsen, werden dazu geeignete Mittel gesucht; dieses Mittel ist die Technik. Zutreffend stellt Kelsen fest, daß die Politik Ziele realisieren muß. Diese bestimmt er nicht als von den ökonomischen Bedingungen bestimmt, sondern stellt sie in Kantscher Art als dem Menschen gegebene, innewohnende dar.
Bei Kelsen urteilt die Technik, die Politik über die Zweckmäßigkeit von Mitteln. Verständlicherweise muß er zu diesem Resultat gelangen, da er - wie gezeigt die Praxis, in der sich die "Mittel" bewähren müssen ablehnt. 22)

Die Regierung hat die Politik durchzusetzen. Sie ist das höchste vollziehende und verfügende Organ des Staatsapparates, das die Verwaltung ausübt.
Sie ist durch die Methoden der Ausübung und die strukturelle Gegebenheit der Staatsmacht gekennzeichnet. Entsprechend der Form der Herrschaft existieren monarchistische und republikanische Regierungsformen.
Kelsen bringt die Regierung mit der Grundnorm in Verbindung. Eine andere kann er entsprechend der Identifizierung von Staat und Recht nicht finden. Da die Regierung Rechtsakte setzt, die auf der Grundnorm basieren müssen, stellt sich das Problem, was geschieht mit der grundnorm - gemäßen Rechtssetzung, wenn die alte Regierung durch eine Revolution beseitigt und eine neue geschaffen wird. Kelsen antwortet mit der Wirksamkeit, d.h., wenn sich die revolutionäre errichtete Rechtsordnung behaupten kann. 23)
"Die Änderung der Grundnorm folgt der Änderung der als die Erzeugung und Anwendung gültiger Rechtsnormen zu deutenden Tatbestände." 24)
Die Grundnorm bestimmt die Regierungstätigkeit. Während Kelsen das in der "Reinen Rechtslehre" ausspricht, deutet er es noch in der "Allgemeinen Staatslehre" an, bleibt er an der Oberfläche und rekapituliert nur die formelle Regierungstätigkeit. Regierungsfunktionen sind Rechtsfunktionen, weil er die Erzeugung und die Anwendung genereller und individueller

Rechtsnormen mit der Grundnorm verknüpft. Kelsen stellt die Regierung als nichtssagenden Begriff dar.

Bei Kant resultiert die Gesetzgebung aus der Ungleichartigkeit empirischer und rationaler Bestimmungsgründe.[26] Dahinter verbirgt sich der Widerspruch, den Kelsen mittels der Norm aufzulösen versucht.
Die Gesetzgebung basiert bei Kelsen auf der Grundnorm. In der Gesetzgebung drückt sich das aus, was Kelsen zur Norm[25] schreibt.
Die Gesetzgebung beinhaltet einen gewissen "'Stufenbau' verschiedener Schichten von Rechtsnormen." Zweifellos ist es richtig, wenn die Verfassung die Gesetzgebung regelt, doch steht bei Kelsen hinter der Verfassung die Grundnorm. "... auf die Stufe der Verfassungsgebung (folgt) die Stufe der Gesetzgebung und auf diese die Stufe des Gerichts- und Verwaltungsverfahrens..."[27]
Marx macht u.a. an der Fabrikgesetzgebung und am Kampf für eine Regulierung der Arbeitszeit im Kapital deutlich, daß nicht irgendwelche vorausgesetzte Gegebenheiten diesen Prozeß als politischen Akt bestimmen, sondern die ökonomischen Verhältnisse, daß die Macht, das Verhältnis der Klassen und Schichten zu ihren Forderungen, die Gesetze diktiert.
Die Rechtsmotive und die Rechtsanschauungen und -ideen spiegeln sich in der Gesetzgebung wider, die bereits herausgebildete Verhältnisse fixiert und die Wechselbeziehung der Gesetzgeber fördert und einteilt.[28]
Die Gesetzgebung hat die Widersprüche zur Ökonomik zu lösen.[29] So muß der Gesetzgeber die Widersprüche des Bürgers zum Staat (System der Rechte der Bürger) und des Bürgers zu anderen Individuen (Schaffung des Systems von Pflichten) lösen und ein bestimmtes Verhalten gewährleisten.

Mit der Geschichte der Eigentumsverhältnisse geht die Geschichte des Staates einher.
Jede politische Revolution verändert den Staatstyp.[30] Das muß nicht immer zu einer höheren Stufe führen, sondern geschieht auch in historischen Zickzacklinien. Die Ablösung historischer Staatstypen spiegelt einen progressiven Prozeß wider. Die Ablösung eines Staatstypes kann entsprechend der Situation zu einer Zwischenstufe (mit Übergangscharakter) führen.

Die Staatsform spiegelt ihre Abhängigkeit zum konkreten Klassenkampf wider. Die ökonomische Ordnung bestimmt erst in letzter Instanz die Staatsform. Die ökonomischen, politischen, kulturellen Beziehungen zwischen den Staaten nehmen auch darauf Einfluß. Fortgeschrittene Länder können politische Formen weniger entwickelter Staaten beeinflussen. Das politische Regime zeigt sich als die "innere Seite der Form eines Staates". In der Freiheit sieht Kelsen die Bestimmung der Staatsform. [31]
Die Geschichte des Staates läßt Kelsen weg, da es bei ihm auch keine Geschichte der Grundnorm gibt. Entsprechend versucht er "den Staatsbegriff der Allgemeinen Staatslehre zu bestimmen" und den Begriff so hinzunehmen, wie er sich historisch entwickelt hat, wobei die "zweckmäßigste Wortbedeutung zum Begriff erhoben wird." Formal-logisch, Wesen und Inhalt des Staates negierend, bearbeitet Kelsen in seiner Theorie dieses so wichtige Problem.
Die Frage nach der Staatsform beantwortet Kelsen juristisch und verlagert sie in den psychologischen Bereich. [32]

Jeder Staat hat seine Verfassung, die seine Ziele, damit Wesen und Inhalt, ausdrückt. Die "Bürger" verstehen darunter, woran sie als "Bürger" beteiligt sind.
Eine Verfassungsänderung erfolgt stets nur durch eine Revolution, ohne diese bleibt es eine Verfassungsreform.
So war der Sklavenhalterstaat die organisierte Kraft der Sklavenhalter, denen Rechte und Privilegien zustanden, während der Sklave ein sprechendes Werkzeug war. Auch der Feudalstaat erkannte nur dem Feudalherren Rechte zu. Der kapitalistische Staat reguliert die Wirtschaft im Interesse der Ausbeuter, der Monopole zur Verteidigung des Kapitals. Staatliche Aufträge gehen an die Monopole. Der kleine Steuerzahler finanziert den Überfluß der Monopole.
Der Klassenstaat organisiert die Beziehungen so wie sie die herrschende Klasse benötigt. Die Einwirkung auf die Basis und den Überbau erfolgt spontan, spontane Äußerungen zeigen sich in objektiven Gesetzen. Die Behauptung, die gesellschaftliche Entwicklung könne nicht vorher bestimmt werden, unterstützt die Interessen der Monopole. [33]

Der Staat verfügt über Staatsorgane, über die die herrschende Klasse die politische, ökonomische und ideologische Macht ausübt, die Klassengegner niederhält und die staatliche Führung der Gesellschaft ausübt. Das sind Organe der Staatsgewalt und der Staatsverwaltung (Vertretungsorgane, Staatsoberhaupt und Regierung sowie die örtlichen Machtorgane) weiterhin das Gericht, die Staatsanwaltschaft, die Armee, die Polizei, die Sicherheitsorgane. Dazu gehören Menschen, die in einem hierarchischen Unterstellungsverhältnis die Gesellschaft leiten und sich des Zwanges bedienen. Dieser Zwang rückt Kelsen in den Vordergrund und macht ihn zum Merkmal einer jeden Ordnung, an dem sich alles orientiert. Kelsen übersieht, daß der Staatsmechanismus vom Wesen des Staates und durch die Spezifik der geschichtlichen Entwicklung des jeweiligen Landes bestimmt wird. Bei ihm existieren nur Rechtsinstitutionen, Rechtsakte. Das sind Handlungen, die dem Staate, zugerechnet werden. "Diese Zurechnungsregel kann aber nur die Rechtsnorm, diese Ordnung, in der die fragliche Handlung stehen muß, um auf jene spezifische Einheit bezogen zu werden, kann nur die Rechtsordnung sein." 34)

Dieses Argument gilt nicht nur hier als Beweis, sondern steht für alle Probleme, die mit dem Staat verbunden sind.
Kelsen verleiht der Tätigkeit des Staates objektiv-idealistischen Charakter. Dennoch muß hervorgehoben werden, daß Kelsen keineswegs zwischen den Funktionen des Staates (Rechts) und den Formen und Methoden der Verwirklichung identifiziert. Kelsen ist sich bewußt, daß die Funktionen des Staates (Rechtes) in der politischen Unterdrückung im Schutz des Eigentums, in der ideologischen Manipulierung, in der Regelung der Vermögensverhältnisse und Beziehungen, der gesellschaftlichen Arbeit, in der Verteidigung des kapitalistischen Weltsystems liegt. Um dem gerecht zu werden, formuliert er die Grundnorm. 35)

So wie die Grundnorm bei Kelsen, trägt das bürgerliche Gericht den Schein der Unparteilichkeit und Objektivität. Für jedes Gericht steht jedoch der Schutz der herrschenden Interessen und der ökonomischen Verhältnisse im Mittelpunkt.
Es ist ein bürgerliches Instrument - wie Lenin sagte - zur Niederhaltung und Unterdrückung.

Es beinhaltet eine Theorie des gerichtlichen Ermessens (nicht nach dem Gesetz zu handeln, sondern im Interesse der Gesellschaft). Es ist die "Sphäre der Rechtsverletzungen und des Rechtsstreits über die subjektiven Rechte." 36)
Kelsen räumt den Gericht nur Aufgaben ein, wenn es entsprechend der Grundnorm zustandegekommen ist. Das heißt, daß eine höhere Norm vorgeschrieben hat, daß das Gericht entscheiden kann. Damit übergeht Kelsen die Klassenfunktion des Gerichtes.
Falsch ist es, wenn er dem Richter Gesetzgebungsfunktionen zuschreibt. Damit öffnet er der Willkür alle Wege. 37)

Die Rechtstitel des Gerichts treffen auf den Staatsbürger. Das sind Menschen als Subjekte von Rechten und Pflichten einer bestimmten Ordnung, das sich in der Staatsbürgerschaft, die juristisch geregelte Zugehörigkeit einer Person zum Staat und deren Beziehungen zu Staat und Recht manifestiert.
Die Entwicklung des Kapitalismus brachte den Staatsbürger als eine abstrakte humanistische Idee, gegen das System von Standesprivilegien in den Feudalstaaten hervor.
Obwohl der Mensch frei geboren wird, befände er sich in Fesseln. (Rousseau)
Die "Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte" von 1789, daß der Mensch - ein freies und vollberechtigtes Mitglied der Gesellschaft - frei und gleichberechtigt geboren wird und es bleibt, damals ein Fortschritt, eine politische Emanzipation als Ergebnis der bürgerlichen Revolution - erwies sich als Fiktion. 38)
Kelsen betrachtet den Staatsbürger als ein unselbständiges Teil eines "... höheren organischen Ganzen bildende Glied des Kollektivwesens einer universalistischen Gesellschaftserkenntnis; eines Kollektivwesens, das ... einen transzendenten metaphysischen Charakter hat." 39)
Damit erfaßt er den Staatsbürger ab etwas unfreies, das an sich eine Fiktion ist. Entfolgt der Ansicht, daß nicht der einzelne Staatsbürger, sondern die Person des Staates frei ist. (Das setzt er mit der demokratischen Form gleich. 40))
Ebenso wie er den Inhalt des Staates abtut, umgeht er die Bedeutung des Staatsbürgers in der Gesellschaftsordnung.

Gehen die Meinungen der verschiedenen Positivisten zur Frage des Staates teilweise stark auseinander, so zeigt sich das Gemeinsame an ihnen in der Behandlung und den daraus gezogenen Schlußfolgerungen. Beginnen sie alle mit dem sich ihnen darstellenden Staat, mit dem faktischen, um die Erhaltung dessen beweisen zu können.
Sowie der Staat organisch entsteht, ebenso organisch entstehen die Klassen, deren Bedürfnis nach "Überleitung" mit den "Regulator der Gesellschaft" gedeckt wird. (Comte) So richtig Comte auch die Entwicklung des Staates aus der Gesellschaft hervorgehen sieht, so unrichtig sieht er die Schlußfolgerung: Der Staat ist aus der Klasse der Bourgeoisie (auf Grund ihrer organischen Fähigkeit) hervorgegangen.
Der Trieb des Menschen nach Selbstbehauptung und Selbsterweiterung wird mit dem Staat in Zusammenhang gebracht. 41)
Der "organische (sensible) Mensch" in seinen vielfältigen Beziehungen steht in dem Phänomen Staat, dem objektiven Bewußtsein des Volkes als Ganzes. Die Geschichte ist eine Geschichte von Trieben, eine Geschichte organischer Entwicklung, darüber es keine Geschichte geben kann.
Die Aufgabe des Staates besteht in der Vervollkommnung des Individuums, damit die Gesellschaft "besser und reicher", "vollendeter" wird.
Eine Umwälzung des Staates bedeutet ein Attentat auf die nach Selbstbehauptung strebenden Individuen.
Ihm, dem "trüben Widerschein eines himmlischen Reiches" obliegt es, den sich entwickelnden Organisationstrieb zu gestalten.

Einigkeit besteht zwischen den vielfältigen Meinungen, daß die "gestaltende Tätigkeit" mit der Staatsgewalt durchgesetzt werden muß. Wie diese in Umfang und Inhalt auszusehen hat, wird unterschiedlich dargelegt. Das beweist ihre undialektische Arbeitsweise, die o.T. in Spinnitisieren ausartet.
"Jeder bürgerliche Staat erhebt sich nur auf der Basis des Privateigentums, dessen Beschützer und Förderer er ist. Weil die bürgerliche Gesellschaft auf der sachlichen Basis des Privateigentums beruht, dessen Ausdruck die staatliche Gewalt ist, während sich die Menschen innerhalb dieser Gesellschaftsordnung den Gesetzen dieser Produktionsform spontan anpassen müssen,

kann das Recht keine andere Funktion haben, als diesen durch Gegensätze zusammengehaltenen Mechanismus durch positive Gesetze zu regulieren." 42)

Kelsen erachtet es für äußerst notwendig, die Ordnung als eine "Ordnung menschlichen Verhaltens" zu begreifen. Der Staat wird zur "Ordnung menschlichen Verhaltens." So wissenschaftlich Kelsen alles zu belegen versucht, gleitet er also doch ins unwissenschaftliche ab.

Vom Wort, vom Sprachgebrauch auszugehen, wie Kelsen es fordert, bedeutet das Wesentliche der Erkenntnis des Gegenstandes zu entziehen. "Wenn wir die Objekte, die bei den verschiedensten Völkern und zu den verschiedensten Zeiten als Recht bezeichnet werden, miteinander vergleichen, so ergibt sich manifest, daß sie alle sich als Ordnungen menschlichen Verhaltens darstellen. Eine Ordnung ist eine System von Normen, deren Einheit dadurch konstituiert wird, daß sie alle denselben Geltungsgrund haben, und der Geltungsgrund einer normativen Ordnung ist ... eine Grundnorm, aus der sich die Geltung aller zu der Ordnung gehörigen Normen ableitet." 43)

Es waren stets verschiedene Staatsformen (Rechte) bei verschiedenen Völkern zu verschiedenen Zeiten. Diese unterschiedlichen Qualitäten macht Kelsen zu einer einheitlichen.

Diese ungleichartigen Grundlagen, auf denen die verschiedensten Gesellschaftsordnungen basierten, lassen sich keineswegs aufeinanderbeziehen, noch verwischen oder gar identifizieren und zu einem Grundbegriff zusammenführen.

Jene Unterschiede glaubt er mit der "Ordnung menschlichen Verhaltens" aufzuheben.

Unsinnig, nichtssagend ist die "Ordnung menschlichen Verhaltens". Es ist keine "Ordnung". Eine Ordnung ist eine lebende produktive in sich widersprechende Gesellschaft, in der die Norm nur eine Seite darstellt.

Die Einheit basiert nicht auf dem gleichen Geltungsgrund. Dahinter verbirgt sich ein plumpes Negieren der Geschichte und der Klasse, ein unwissenschaftliches Vergehen.

L. Beziehung Staat - Recht

Staat und Recht zu identifizieren, bedeutet ein Vermischen 2 verschiedener Überbauerscheinungen mit unterschiedlichen Funktionen. Eine Methode, die nicht von den tieferliegenden ökonomischen Wurzeln ausgeht, sondern davon ablenkt.
Staatseinrichtungen und Rechtserscheinungen - formulierte Engels - gehen auf die Produktion der unmittelbaren materiellen Lebensmittel und damit auf die jedesmalige ökonomische Entwicklungsstufe eines Volkes oder eines Zeitabschnitts zurück.[44]
Das Recht, ein Merkmal des Staates, steht in enger Beziehung zu ihm. "Der Wille, wenn ihn der Staat äußert, muß also von der Staatsgewalt festgelegten Gesetz zum Ausdruck kommen."[45]
Staat und Recht sind die Stimulatoren bei der Herausbildung neuer und der Umgestaltung alter Verhältnisse, wobei sich der Staat des Rechtes als Werkzeug bedient, das bereits herausgebildete Verhältnisse zu fixieren und Wechselbeziehungen, die der Gesetzgeber anstrebt, einzuleiten hat. Zur Verwirklichung seines Willens faßt der Staat Gesetze, die er zur Einhaltung gewisser Normen und zur Gewährleistung seiner Herrschaft braucht, wodurch er sich damit selbst seinen eigenen Gesetzen unterwirft.
Staat und Recht sind stets beide von gleichem Typ, da die gemeinsame Basis, sie als gesellschaftliche Erscheinung bedingt. Ein Machtwechsel benötigt ein ihm adäquates Recht, damit die neuen Gesetze Bedingungen schaffen, die die Entwicklung der neuen Verhältnisse sichern. So ist es falsch, wenn zwischen Staat und Recht Prioritäten gesetzt werden. Das Primat des Rechtes herrschte vor allem im 19./20. Jahrhundert. Ebenso ist es, wenn etatistisch das Primat des Staates hervorgehoben wird.[46]
Jede Untersuchung des Rechts losgelöst vom Staat offenbart einen tiefen Widerspruch zur gesellschaftlichen Wirklichkeit. Kelsen, der sich mit der logischen Betrachtungsweise behaupten will, setzt das Denken nicht in die richtige Richtung ein. Die Aufgabe des Denkens ist es jedoch, durch die Motive des Staates hindurch zuschauen. Während Kelsen vom Recht ausging und alles auf dasselbe projizierte, sein Ausgangspunkt im Sollen lag, suchte Comte diesen im "Sein", im Staat, der auf Klassen beruhte, indem das Proletariat "für geistig steril erklärt" wurde.

Dies gestattete Comte, der bürgerlichen Gesellschaft das Recht zu entziehen, weil sie infolge ihrer moralischen und organischen Mängelhaftes sowas der Klasse der Bourgeoisie hervorgegangen sein kann. So meinte er, daß das Recht aus der Sprache des Politikers verschwinden müsse, an dessen Stelle die Ethik zu treten habe.
Unter den "Bürgern" existieren aber keine Widersprüche, folglich beansprucht das Recht keine Existenzberechtigung.
Andere Positivisten beziehen Staat und Recht gleichermaßen in ihre Theorie ein und begreifen sie in ihrer Wechselwirkung, wobei sie idealistisch bleiben und den Staat zur Quelle des Rechts degradieren. [47] (Jellinek, Ihering)

Die Gesellschaft produziert Widersprüche, die im Staat ausgetragen werden und unterschiedliche Methoden zu ihrer Beherrschung hervorbringen. Der bürgerliche Staat bedient sich verschiedener realer Mittel.
Parlament und Demokratie erhalten entsprechend ihre Aufgaben, die nicht offen, sondern versteckt die Unfreiheit des Individuums erhöhen.
Die Demokratie - Instrument der Klassendiktatur - soll der Lösung der Klassenwidersprüche dienen. Die politische Demokratie (zum Überbau gehörend als Organisationsform des gesamten politischen Lebens) in der Ausbeutergesellschaft nutzt die herrschende Klasse vor allem als staatliche Demokratie. (Form des Staates) Das zeigt ihre empirische Beziehung zur Macht (die nicht jeder Macht eigen, adäquat sein muß [48]) und damit zur ökonomischen Ordnung, dessen Produkt sie letztendlich ist.
Ihre Bedeutung liegt im Klassenkampf und seinen Beziehungen begründet. Auch andere Faktoren, wie Größe des Territoriums, Bevölkerungszahl, Bräuche und andere Besonderheiten, besonders ökonomische Gegebenheiten wie Industrialisierungsniveau, Arbeitslosigkeit, der gesamte Fortschritt beeinflussen sie.
Kelsen "funktioniert" die staatliche Demokratie einschließlich der politischen Demokratie in eine rechtliche Demokratie um, deren wesentlichstes Merkmal die Beteiligung der "Normunterworfenen" an der Gesetzgebung ist.
Er unterscheidet zwischen einer unmittelbaren und einer mittelbaren Demokratie. Dem ersten entspricht die Teilnahme des Ein-

seinen als subjektiven Recht an der "gesetzgebenden Volksversammlung" und dem anderen, daß sie von einem vom Volk gewählten Parlament ausgeübt wird. [49]

Obwohl Kelsen die Demokratie mit der "Staatsform" [50] zunächst eindeutig verbindet, fällt er in der näheren Durchdringung des Problems in sein starres von der Grundnorm geprägtes Rechtsschema zurück, da er es auch hier ausschließlich auf die Rechtserzeugung und Rechtsanwendung zurückführt und vergleicht. Positiv bleibt demnach, daß er sich für eine Demokratie ausspricht und sich den offenen Terror entgegenstellt, wie es z.B. die Konstruktion der Grundnorm, die Theorie vom Stufenbau der Rechtsordnung und nicht zuletzt seine Emigration aus Hitlerdeutschland dokumentiert.

Kelsen sieht in der Demokratie seine relative Gerechtigkeit durchgesetzt, die auf der Grundnorm basiert und demzufolge der "freien Wirtschaft (Kapitalismus)" gerecht werden kann. [51]

Mittel zur Durchsetzung ist das bürgerliche Parlament. Kelsen versteht unter dem Parlament nicht den Volkswillen schlechthin, sondern eine ausgewählte Anzahl von Staatsbürgern, die einen eigenen Willen entwickeln und die in ihren Entscheidungen darauf beschränkt sind, die ihnen vorgelegten Entwürfen zuzustimmen oder abzulehnen. [52]

Die Gleichsetzung vom Volkswillen und Willen des Parlaments ist eine Fiktion.

Das Parlament, obwohl von Wähler gewählt, ist in seinem Willen nicht mit dem Willen des Wählers identisch, sondern bildet sich selbst und geht eigene Wege. [53]

Kelsen legt nicht dar, wer diese Staatsbürger sind, wessen Interessen sie vertreten und unterläßt damit ihre Klassenstruktur und Klasseninteresse.

Die Gleichsetzung von Staat und Recht als Dominanz des Rechts äußert sich der Gestalt, daß die Wirkungsweise, d.h. die Funktion des Parlaments durch das Recht, d.i. also durch die Grundnorm beherrscht wird.

Kelsen erkennt zwar den bürgerlichen Parlamentarismus, umschreibt ihn aber so, daß er ihn als bürgerliche Inditution nicht zu ändern braucht. [54]

Die formale Gleichheit spiegelt sich im Parlament wider, da jeder die gleiche Stimme hat und vor dem Gesetz gleich zu sein scheint.

der Ursprung der Gleichheit, ein Produkt des Gerechten, läßt sich in der bäuerlich-plebejischen Idee finden. [55] "Die antike Welt, ..., produzierte eine Freiheit und Gleichheit von der (bürgerlichen - A.L.) ganz entgegengesetzten und wesentlich nur lokalem Gehalt. Andrerseits, da in der antiken Welt im Kreis der Freien wenigstens die Momente der einfachen Zirkulation sich entwickelten, so ist es erklärlich, daß in Rom und speziell der kaiserlichen Rom, dessen Geschichte eben die Geschichte der Auflösung des antiken Gemeinwesens ist, die Bestimmungen der juristischen Person, des Subjekts des Austauschprocesses, entwickelt wurden, das Recht der bürgerlichen Gesellschaft nach seinen wesentlichen Bestimmungen ausgearbeitet, vor allem überdem Mittelalter gegenüber als das Recht der entstehenden industriellen Gesellschaft geltend gemacht werden mußte." [56]

Die Gleichheit ist kein Vorrecht, sie besteht im Gegensatz zur Ungleichheit, wie die Gerechtigkeit zum Unrecht. [57]

Kelsen erkennt richtig, wenn er sich im Gegensatz dazu bringt, daß die Gleichheit die Gerechtigkeit als höchstes Prinzip und letzte Wahrheit ist. [58]

Er geht in der Gleichheitsproblematik von einer juristischen Gleichstellung aus, d.h. ein Tatbestand kann nur im Verhältnis zu einem anderen Tatbestand gleich sein; folglich eine Gleichheit vor dem Gesetz. Dem stellt er die Gleichheit im Gesetz gegenüber. Die Gleichheit vor dem Gesetz bringt er in ein logisches Konzept, hinter dem sich die grundnormgemäße Rechtserzeugung und Anwendung verbirgt. Damit ist diese Gleichheit ausschließlich Normgemäßheit. [59]

"Sieht man näher zu, ist der Grundsatz, das Gleiche gleich, Ungleiche ungleich zu behandeln sind, überhaupt keine Forderung der Gerechtigkeit, sondern der Logik." [60]

So gelingt es Kelsen, immer wieder auf seine Grundnorm zurückzukommen, denn nur eine vorausgesetzte Gerechtigkeitsnorm kann eine gleiche Behandlung ermöglichen. [61], da sie nur Formelles und nicht Inhaltliches enthält. Die Gleichheit im Gesetz, die inhaltliche Gleichheit, spielt für Kelsen keine Rolle, weil das Wesen des Rechtes mit seiner Struktur nichts verbindet. Die abstrakte Gleichheit erscheint als logische Konstruktion der bürgerlichen Gleichheitsforderung, dabei betrachtet er diese

nicht als klassenbedingt, ist also nicht in der Lage, die Schaffung einer Gleichheit als historischen Prozeß zu begreifen. Engels hatte schon in den Vorarbeiten zum "Anti-Dühring" über die Klassenabhängigkeit der "Gleichheit" ausgeführt: "Die Gleichheit des Bourgeois (Abschaffung der Klassenprivilegien) ist sehr verschieden von der des Proletariers (Abschaffung der Klassen selbst). Weiter als diese letzte getrieben, d.h. abstrakt gefaßt, wird die Gleichheit widersinnig."[62] Kelsen übersieht, daß es nicht eine Gleichheit von Individuum zu Individuum geben kann, sondern daß eine solche Gleichheit sozial und damit klassenmäßig bestimmt ist. Der bürgerliche Charakter seiner Theorie schlägt sich nieder in seiner "Flucht" in die Strukturanalyse, in der er gerade das Klassenmoment (bürgerliche) ausschalten will, um auch an dieser Stelle zu beweisen, daß ein Kampf um die Gleichheit in der bürgerlichen Gesellschaftsordnung - "Rechtsordnung" - sinnlos ist. Er negiert die Gleichheitsforderung des Proletariats, die aus dem revolutionären Instinkt, aus dem Kontrast von "Prassen" und "Verhungerndem" und als Reaktion gegen die bürgerliche Gleichheitsforderung entsteht.

Gleichheit kann es aber nur geben, so lange die Individuen nichts wollen.[63]

Der Wille geht - wie gezeigt wurde - auf die ökonomischen Verhältnisse zurück. Es kann in der Ausbeutergesellschaft keinen gemeinsamen Willen geben, in jener Gesellschaft, die Kelsen so hartnäckig verteidigt.

Die Gleichheit ist Heuchelei, wenn das Privateigentum an den Produktionsmitteln verschwiegen, verschleiert wird.[64]

"Gerechtigkeit und Gleichheit kann also die 1. Phase des Kommunismus noch nicht bringen: Unterschiede im Reichtum und auch ungerechte Unterschiede bleiben bestehen, unmöglich aber wird die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen sein, denn es wird nicht mehr möglich sein, die Produktionsmittel, ..., als Privateigentum an sich zu reißen."[65] Auch die 1. Phase des Kommunismus vermag nicht, "ungleiches Recht" auf "ungleiche Individuen" anzuwenden, es bleibt immer gleiches Recht auf ungleiche Individuen.

Statt Klassenkampf spricht Kelsen vom Frieden und bezieht ihn in seine Rechtstheorie ein. Das Recht ist bei ihm eine Friedensordnung. [46] Der Friede schließt die psychische Gewaltanwendung aus. Hier verwirklicht Kelsen die Beziehungen, er bringt die Gewalt ins Recht. Der Frieden kann nur jedoch nicht mit der Gewaltanwendung verbinden. Ein Rechtsbruch beispielsweise braucht nicht mit der Gewalt einhergehen. Widersprüche lassen den Frieden nicht zu. Widersprüche sind unter bestimmte Angriffe gefaßt, wer sie eigenmächtig ausweitet, stört den Frieden. Ein Waffenstillstand, obwohl nicht geschossen wird, ist kein Friede. Ebenso verhält es sich mit dem kalten Krieg, den es für Kelsen nicht gibt. Er ist friedlich, weil entsprechend seiner Meinung dieser ohne Gewalt abläuft.
Der Friede zeichnet sich jedoch durch seine Abhängigkeit zu den jeweiligen Verhältnissen aus.

M. Recht

Kelsens Standpunkt charakterisieren die in vorhergehenden Abschnitten aufgezeigten Merkmale, Besonderheiten, die im Recht ihren Höhepunkt und Abschluß finden.
Die Berliner Vertreter des vorigen Jahrhunderts konnten nicht übersehen, daß Gesetzmäßigkeiten in Natur und Gesellschaft existieren. Sie versuchen, entsprechend ihrer Mittel das zu verwerten. Kelsen bedient sich dabei des Rechtes und mißbraucht es auf positivistische Weise. Das Gemeinsame befindet sich im Ziel, die Endgültigkeit des bestehenden Systems nachzuweisen, egal ob sie es offen oder versteckt aussprechen. Die bürgerlichen Rechtswissenschaftler, besonders Kant, sehen eine gewisse Objektivität in der Gesellschaft.

Auch der Positivismus erkennt sie, flüchtet jedoch in eine Logik und überträgt sie auf die Ideologie. Damit diese Methode Wirksamkeit erreicht, beziehen sie sich lediglich auf das gegenwärtig Gegebene. Gedanken, Anschauungen, Vorstellungen, die diesen Bereich überschreiten, werden für wissenschaftlich, nutzlos und unwesentlich für das Verständnis der Sache erklärt.

Die Notwendigkeit eines solchen Verständnisses liegt lediglich im Zustand des Liegens. Aus dem Verhältnis der Erscheinungen wird das Gesetz der Kausalität gefolgert. Aller Notwendigkeit - sagt Kant - liegt eine transzendentale Bedingung zu grunde. Also muß ein transzendentaler Grund in der Anschauung und der Erfahrung existieren, ohne den der Begriff keine Notwendigkeit ausdrücken kann. Der Begriff der Grundnorm bei Kelsen gibt diese Notwendigkeit wider, d.h. er erfindet diesen Begriff, um die Notwendigkeit nachweisen zu können.

Diese Notwendigkeit findet in dem Verhältnis von Grund und Folge seinen Niederschlag, die Kelsen in der Grundnorm verarbeitet und damit die Notwendigkeit in sich begründet. Bedeutende Philosophen, wie Leibniz, von dem die Theorie des zureichenden Grundes stammt, Hegel u.a. haben sich mit derselben beschäftigt. Alles, was ist, braucht, damit es ist, seinen zureichenden Grund. Dieser liegt in der Regel außerhalb seiner.[1)2] Die Kelsensche Grundnorm enthält die Theorie vom zureichenden Grunde. Kelsen setzt die Geltung einer Norm in die Geltung einer anderen. Doch woher nimmt er die Geltung einer anderen,

und er antwortet: "Aber die Suche nach dem Geltungsgrund einer Norm kann nicht, wie die Suche nach der Ursache einer Wirkung, ins Endlose gehen. Sie muß bei einer Norm enden, die als letzte höchste vorausgesetzt wird. Als höchste Norm muß sie vorausgesetzt sein, sofern nicht von einer Autorität gesetzt sein soll, deren Kompetenz auf einer noch höheren Norm beruhen müßte. Ihre Geltung kann nicht mehr von einer höheren Norm abgeleitet, der Grund ihrer Geltung nicht mehr in Frage gestellt werden. Eine solche als höchste vorausgesetzte Norm wird hier als Grundnorm bezeichnet." 3)

Kelsen begründet das Vorausgesetzte, seine materielle Grundlage mit Hilfe der Grundnorm. Kantisch begründet er in Begriff (Grundnorm) die dem Recht, "innewohnende "Notwendigkeit und gibt ihr den Kantsche Sinn mal der Apriorität, die nicht aus der Erfahrung kommen kann, da es ihr damit an der Allgemeinheit mangele, sich nicht für die Rechtserzeugung eignet und sich sonst nicht durchsetzen kann. Kelsen berücksichtigt den Gesetzmäßigen Grundsatz, daß die wahre Wissenschaft nur zur Positivität gelangen kann, wenn sie die Ursprünglichkeit ihres Charakters sichert. 12) Die Grundnorm ist die Abstraktion aus den gegebenen Einzelnen der Norm.

Damit geht Kelsen letztendlich auf die letzte Kategorie der Gesellschaft selbst zurück und nimmt indirekt die Klassenfrage in ihr auf. Er greift [illegible] die Grundnorm aus der Wirklichkeit, stellt sie aber so dar, als käme sie als gesellschaftliche Erscheinung, zwangsläufig aus dem Recht, aus der sich automatisch alles selbst regelt.

Er hat auch insofern recht, wenn mit allem Reden die Grundnorm nicht angegriffen werden darf. Hinter dieser Grundnorm verbergen sich die eigentlichen gesellschaftlichen Verhältnisse. Die Gesetze vollziehen sich und die Gesetzmäßigkeiten wirken nach der Kelsenschen Darstellung sozusagen hinter dem Rücken der Beteiligten. Kelsen glaubt für das gesamte Privateigentum die Grundnorm gefunden zu haben. Statt von den jeweiligen Verhältnissen auszugehen, will er sie in der Grundnorm vereinigen. Kelsen sieht die Grundnorm in sich konstant, wobei er von der Wirklichkeit absieht und die Verhältnisse ahistorisch darstellt. Die Grundnorm ist nicht relativ, relativ ist sie nur dann, wenn sie von unterschiedlichen Seiten verschieden angewandt. Folg-

lich kommt es auf die objektiven Verhältnisse an, nicht darauf, von der Grundnorm normgemäß abzuleiten. Wie die Grundnorm vorausgesetzt ist, so sind die gesellschaftlichen Verhältnisse vorausgesetzt. Wie man sich individuell die Entwicklung des Grundlegenden Verhältnisses erklärt, überläßt er jedem einzelnen. Auf die Frage: wer setzt die Grundnorm voraus, antwortet Kelsen: "... wer immer den subjektiven Sinn des verfassunggebenden Aktes und der der Verfassung gemäß gesetzten Akte als deren objektiven Sinn, was heißt als objektiv gültig Norm deutet. Diese Deutung ist Erkenntnis-, nicht Willensfunktion." 4) Das Ableiten der Normen von der Grundnorm ist nicht verkehrt. Die Grundnorm dient als Grund aller analytischen Urteile. Im analytischen Urteil wird der Begriff des Klassenrechts vorausgesetzt, damit alle anderen Normen davon abgeleitet werden können. Daß Kelsen die Norm rein logisch aus der Grundnorm ableitet, ist unrichtig, unwahr, denn in der Praxis bestimmen die Bedürfnisse die Norm. Er lenkt von der Verbindung der einzelnen Norm zu den gesellschaftlichen Grundlagen, daß die Norm Bedürfnissen entspringt und durch den Stand von den Produktivkräften und Produktionsverhältnissen bestimmt werden, ab. Der Grundnorm entspringt nur die Geltung, nicht der Inhalt einer Norm. Darin zeigt sich ihre "NormgemäßHeit". Mit der Grundnorm schreibt Kelsen den Prozeß der Normbildung vor. Die Grundnorm bildet die 1. und letzte Stufe im Kelsenschen hierarchischen Stufenbau der Rechtsordnung. Er erstreckt sich von der Verfassung bis einschließlich zur individuellen Norm. Die Rechtsquelle der jeweiligen Norm ist die höhere Norm. 5) Auch dieser Stufenbau der Rechtsordnung ist ein positivistisches Verarbeiten der in der Gesellschaft existierenden materiellen Lebensbedingungen. 6)

In jeder Norm muß die Grundnorm enthalten sein. Mittels der Norm erklärt er die Norm aus der Norm. Die Grundnorm soll Rechtsvorschriften dergestalt liefern, daß praktische Handlungen durch Normen begründet werden und somit objektiven Charakter erhalten. Der subjektive Sinn erhält seine Gültigkeit, wenn es unter eine Norm zu bringen ist, die durch die Grundnorm legitimiert ist. Damit fällt auch der Dualismus zwischen objektiven und subjektiven Recht. 7)

Kelsen als Positivist nimmt normative Begriffe auseinander und setzt sie so zusammen, daß gefundene Erkenntnisse in der Praxis nicht verifizierbar sind. Hier fällt Kelsen wieder hinter Kant zurück.

Kelsen behandelt hier u.a. das Verhältnis von Allgemeinem und Besonderem, das sich in der Grundnorm und Norm darstellt. Das Allgemeine findet sich in den einzelnen Normen des Normensystems, die durch bestimmte Autoritäten gesetzt sind, während das Besondere die Grundnorm, "die vorausgesetzte Grundnorm nichts anderes beinhaltet als die Einsetzung eines normerzeugenden Tatbestandes, die Ermächtigung einer normsetzenden Autorität..." [9]

Beides enthält identisches. In dem Verhältnis von Allgemeinen und Einzelnen steckt in jedem Einzelnen das Allgemeine. [9] Das Allgemeine stellt das objektiv existierende Gemeinsame einer Vielheit von Erscheinungen dar. Das Einzelne ist ein konkretes Ding. Allgemeines und Einzelnes als Begriffe bestehen nicht unabhängig von einander. Das Allgemeine existiert objektiv real im Einzelnen. Elemente des Einzelnen gehen ins Allgemeine ein insofern es gemeinsames von vielem Einzelnen ist. Das Einzelne wird nicht vollständig im Allgemeinen erfaßt, sondern nur wesentliche Elemente, und Einzelnes ist umfangreicher als Allgemeines, weil es Konkretes in sich enthält.

Jede Norm enthält durch die von der Grundnorm gesetzte Autorität ihre Gültigkeit. Das Allgemeine, was sich im Setzen von Normen durch Autoritäten zeigt, bildet eine Klasse von Dingen, die zur objektiven Grundlage der Bildung des Begriffs Grundnorm führte. Es gibt etwas wie eine Grundnorm, nennen wir es auch anders. Mit dem Begriff der Grundnorm will er die Grundlagen des Rechts so darstellen, daß sie vom dialektischen und materialistischen Standpunkt aus akzeptierbar sind.

Die Grundnorm, wenn sie nur vorausgesetzt wird, bleibt neutral, auch jedes Rechtssystem läßt sich so als berechtigt ableiten; so sind sowohl die bürgerliche Demokratie, die konstitutionelle Monarchie und auch der Faschismus in sich gleichwertige Rechtssysteme, weil sie allein die Bedingungen erfüllen, aus einer vorausgesetzten Grundnorm abgeleitet zu sein. Die Grundnorm einer Rechtsnorm ist keine materielle Norm.

Auf die richtige Grundnorm kommt es an, die Grundposition zu stimmen, während die Norm sich ändert.

Diese Grundnorm ist Ausdruck von Erkenntnissen, weshalb sie nur eine gedachte Norm sein kann. Kelsens Meinung nach ist es unmöglich, die Grundnorm nur dann als Grundnorm anzunehmen, "...wenn ihr Inhalt als unmittelbar einleuchtend angenommen wird." [10] Obwohl es so gemacht werde, ist es doch seiner Meinung nach falsch. "Daß eine Norm unmittelbar einleuchtend ist, bedeutet, daß sie in der Vernunft, mit der Vernunft gegeben ist. Der Begriff einer unmittelbar einleuchtenden Norm setzt den Begriff einer praktischen Vernunft, das ist einer normsetzenden Vernunft voraus; und dieser Begriff ist ... unhaltbar, da die Funktion der Vernunft Erkennen, nicht Sollen ist, die Setzung von Normen aber ein Akt des Willens ist. Daher kann es keine unmittelbar einleuchtenden Normen geben." [11] Die Setzung von Normen, die auf der Grundnorm beruht, sind durch Willensakt gesetzte Normen, und die Grundnorm selbst ist keine gesetzte Norm, weil die Funktion der Vernunft ein Erkennen ist.

Die Grundnorm widerspricht sich selbst, da die Kapitalisten untereinander keine Einigkeit bilden. Sie gilt der herrschenden Macht und ist damit eine sich immer verändernde Norm. Die einzelnen Normen sind die Stationen dieser Anpassung. Über den Stufenbau der Rechtsordnung wird er das gerecht, indem er die individuelle Norm (richterliches Urteil, Vertrag, Testament) zum Recht hinzuzählt. Das Individuum schafft entsprechend dem Stufenbau der Rechtsordnung selbst Normen, individuelle Normen im Gegensatz zur generellen Norm des Gesetzgebers. Damit glaubt Kelsen, die Lücken im Recht geschlossen zu haben. Die Rechtsanwendung macht er zur Rechtsschöpfung.

Das Beharrende ist die ständige Veränderung. Die Grundnorm als allgemein rechtliche Fiktion kann sich nicht widersprechen. Kelsen erkennt nicht an, daß sich nicht die Norm ändern braucht, sondern nur die Auslegung. Die Grundnorm ist das Verhältnis der Norm zur Veränderung.

Der Grund bedingt das, was begründet, hervorgebracht wird. Das Lehrbuch für Staats- und Rechtstheorie erklärt dazu, daß der Grund (Grundlage) das bedingt, was begründet wird, es hervorbringt. "Dieser Grund, der das Bedingte (das Recht) hervorbringt, sind die gesellschaftlichen Produktionsverhältnisse, die einer rechtlichen Regelung bedürfen." [12]

in der Rezension Schrift "Zur philosophischen Kritik der historischen Rechtsschule" [14] analysiert er den Unkritischen an Hugo. Ebenso unkritisch baut Kelsen auf der Basis der o.g. Verhältnisse die Grundnorm auf. Darin zeigt sich, daß Kelsen Kantisch denkt, ohne so vorgehen zu müssen. Die Beziehung Grund und Folge dient ihm als ein Verhältnis des Denkens in Urteilen, welches eine logische Funktion des Verstandes in Urteilen ist.

Die Ursache liegt in Bereich der Notwendigkeit, die Dialektik Grund und Folge im Verstand, im Bereich der Freiheit. Kelsen schleicht das Eigentum in die Freiheit mit ein. [15] Entsprechend schließt Kelsen die Kausalität in sozial aus und beansprucht ausschließlich die Freiheit. Aus diesem Grunde unterscheidet er zwischen dem objektiven und subjektiven Sinn des Aktes. [16]

Hin Kelsen, den Kantschen Auffassungen angelehnt, den Grund darstellt, in einer Zeit der harten Klassenauseinandersetzung, ist verhängnisvoll. Es dient der Verdummung der Massen. Der Grund, das sind ausschließlich die gesellschaftlichen Produktionsverhältnisse, die eine rechtliche Regelung fordern.

I. Kant, A. Comte und R. v. Ihering sollen hier kurz herausgegriffen werden, da sie sich ebenfalls mit dem hier aufgezeigten Problemkreis befaßt haben.

Comte, Ihering und auch Kelsen sind weit hinter den Leistungen Kants zurückgeblieben. Während Kant Vertreter des aufstrebenden Bürgertums war und als solcher an der Aufdeckung der Gesetzmäßigkeit, der Erweiterung des Wissens interessiert war, sind Kelsen, Comte und Ihering bereits Vertreter der Bürgertums, das sich gegenüber dem bereits erwachten Proletariate an der Macht erhalten will. Es ist ihnen nicht an der Entwicklung gelegen, sondern an der Behauptung des Gegebenen, Festlichen. Comte gilt als Begründer des Positivismus, während Ihering halb Naturrechtler und halb rezitivist ist. Das hat seine Ursache darin, daß die Vorläufer Iherings dem Naturrecht zusprechen. Comte versuchte, den Beweis der Ausschließlichkeit der bürgerlichen Gesellschaftsordnung über die biologisch-organische Theorie zu erbringen. Ihering vollzog die "Entwicklung" dahingehend, daß er "Ökonomischen" eine theoretische Begründung des kapitalistischen Reproduktionsprozesses lieferte und den Klassenkampf in die Bahnen des bürgerlichen Vertrags-

rechtes lenkte.
Folglich ist ihre Einstellung zu Gemeinschaft und Fortschritt anders als bei Kant.
Kant verwahrte, die Grenzen menschlicher Fähigkeiten und Neigungen zu erkennen. Er stellte eine Metaphysik auf, die er in die der Natur und der Sitten unterteilt, in der die Herrschaft der Vernunft über die Sinnlichkeit begründet ist.
Natur- und Sittenlehre zerfallen in einen empirischen und rationalen Teil, so die Ethik in die praktische Antropologie und die eigentliche Ethik. Seine Transzendentalphilosophie gibt Regeln eines bestimmten Denkens, der Erkenntnis des Gegenstandes a priori.
Der Versuch, das Wesen der Dinge zu erkennen, führt Kants Auffassung über zu einem Schein (bestimmte Erscheinungen), die man als das Wesen hält, wenn die Vernunft erkennt, daß es der Schein ist, dann muß sie das Problem selbst lösen, womit sich die Vernunftkritik auseinandersetzt. Sein Ausgangspunkt liegt in der Idee (Gott), die im folgenden die Vernunft, (Idee und Vernunft sind das Gesetz a priori) die Pflicht (a priori), den Willen, die Handlung und letztlich das Ergebnis bestimmt.
Für die Kantsche Idee setzt Kelsen die Grundnorm ein, die alles bestimmt, formt und leitet.
Kelsen will sich mit der Einsetzung der Grundnorm nicht durch aprioristisches Vorgehen auszeichnen, sondern sich mit der Positivität "verbunden" wissen. Wie dies Kelsen selbst sieht, kann dies der Sicht des Marxismus/Leninismus nicht bestätigt werden. Seine Rechtstheorie ist der zentrale Punkt, die er in eine Strukturlehre bzw. in ein "Koordinationssystem des Rechts" zwingt.
Mit dem Ableiten der Norm aus dem Willen schiebt er zwischen ihn und die realen Verhältnisse die Norm. Der Wille ist klassenindifferent, handelt es sich doch um einen individuellen Willen. Den subtilen Klassenbezug erkennt Kelsen nicht, da die Norm allgemein-gesellschaftlich gewollt ist. Er erkennt nicht die Notwendigkeit, die Realität zu zeigen an, er schiebt das Sollen dazwischen. Dahinter verschwindet das Staatsinteresse und allgemeine Interesse, ein Absprechen ihrer Allgemeingültigkeit. So ist es nicht verwunderlich, wenn Kelsens Theo-

rie auf die deutsche Staatslehre ohne Einfluß blieb.
Der Sollen funktioniert Kelsen in einen subjektiven Fromm um, um u.a. nicht Antwort geben zu müssen: wie das Recht sein soll oder gemacht werden soll. Er löst sich vom objektiven, subjektiviert und versteht, dieses Subjektivierte über die Norm zu regeln.
Kelsens Positivität liegt u.a. darin, das Recht ist nur dann positiv, wenn es gültige Norm ist. Die Form rekurriert vor dem Inhalt. Was sich aus der Norm des Faktischen ergibt, darüber wird diskutiert, aber nicht über die Voraussetzungen, wie die Norm des Faktischen funktioniert, über ihre Entstehung und Entwicklung. Kelsen fällt weit hinter Kant zurück, der die Fragen aufwarf: - was kann ich wissen
- was muß ich tun
- was darf ich hoffen (der Blick in die Zukunft)
- was ist das der Mensch.

Kant sah noch die gesamte Gesellschaft. Kelsen leugnet die Vergangenheit, um die Zukunft ebenfalls leugnen zu können.
Kelsen sieht gar nicht die Gesellschaft, die Beziehung Gesellschaft - Staat - Recht. Mittels der Identifizierung kann er sie übergehen und damit auf eine neukantianische Ungleichheit von Sein und Sollen zurückführen. So schreibt Kelsen in der Allgemeinen Staatslehre, wenn Positivität und Normativität des Rechts übereinstimmen, ist das positive Recht identisch mit dem wirklichen historisch-konkreten Staat. Der Staat ist der Einheitsausdruck der Rechtsordnung. Die Staatslehre ist nur als normierte Disziplin möglich. Der Staat ist der Rechtsordnung unterworfen. [17]
Positivität und Normativität verbindet Kelsen mit einem sogenannten "Subsumtionsmechanismus". Er eignet jeder Rechtserzeugungsstufe eine autonome Determinante zu, auf deren Grundlage sie eine Regelung nach eigenen Bedürfnissen vornehmen kann. Daraus folgt, verbunden mit der Konzeption der Wiener Schule, daß auf jeder Rechtserzeugungsstufe die Möglichkeit besteht, außerrechtliche Vorstellungen in die Rechtsordnung zu projizieren. [18]
Das macht deutlich, so gern die Kelsensche Rechtslehre die "Reinheit" für sich beanspruchen möchte, wert- und systemneutral forschen will, sie letztlich wege offenlassen muß, entsprechend der gesellschaftlichen Situation reagieren zu können.

Dies macht sie über den "Inhalt" der Normen. Dennoch zwängt Kelsen sie in ein enges normlogisches Konzept.
Bei Kelsen findet sich der wider, was Lenin schon in Materialismus/Empiriokritizismus beurteilt: "Man darf nicht über die Philosophen nicht nach den Aushängeschildern urteilen, ... sondern danach, wie sie die theoretischen Grundfragen tatsächlich lösen, mit wem sie zusammengehen, was sie lehren..." [19]

Den Begriff von Recht fasst Kelsen nicht sinnlich, nicht als Erscheinung. Er liegt im Verstand und stellt eine Besonderheit der Handlung dar, die immer an sich selbst zukommt. [20] Kant betrachtet es als den Maßstab immer wiederkehrender, was sich nur insoweit erkennen lässt, wie es sich in der Handlung ausdrückt. Dies weiterentwickelt, bezeichnet das Rechts- und Positivismus aus. [21]
Im juristischen Positivismus wird das gesetzte Recht zum Sollenstatum. Es geht hier ausschließlich um die Vorgegebenheit, um Normen, die ein Sollen enthalten, das aus Tatsachen nicht ableitbar ist. Der Jurist arbeitet mit "Fakten", die ein "Sollen" ausdrücken. [22]
Der Rechtspositivismus befasst sich mit der Gültigkeit des Faktischen, wobei der Klassencharakter unberücksichtigt oder gar nicht ausgesprochen wird.
Die "Reine Rechtslehre" ist eine faktische Rechtslehre, in der die "gültige Norm" das entscheidende Wort spricht. Kelsen überschreitet zwar nicht den Bannkreis des Positivismus, indem er die Bezogenheit des Rechts auf sie Rechtslehre zurückführt, indem er die Grundnorm einsetzt, "voraussetzt", sondern macht sich damit zu einer "Spielart" des Positivismus, um der steigenden Gefahr der Verschiebung des Kräfteverhältnisses zwischen Bourgeoisie und Proletariat begegnen zu können. Die Wurzeln des Rechtspositivismus sind die gleichen wie die des Positivismus überhaupt. Ihre Unterscheidung liegt in den verschiedenen Aufgaben verschiedener Überbauerscheinungen.
Die Formierung der Positionen von Adel und Bourgeoisie und ihre Erhaltung war das Anliegen des Rechtspositivismus, der den Nachweis für die Endgültigkeit der Position zu erbringen hatte

und insofern auch heute noch für den staatsmonopolistischen Kapitalismus nicht an Bedeutung verloren hat.
Das positive Recht enthält das faktisch vorhandene Verhältnis, es ist in Kraft getreten und damit "wirklich vorhanden", seine Wirklichkeit auf Tatsachen beruht.
Jedes Recht besteht also notwendig auf einer Tatsache, auf einer rechtlichen Voraussetzung, auf der empirischen Basis. Staat und Recht - 2 sich gegenseitig bedingende Überbauerscheinungen entstanden durch die gesellschaftliche Arbeitsteilung, Teilung der Gesellschaft in Klassen, als Instrument der herrschenden Klasse, die organisch mit allen Seiten des Lebens verbunden sind. Soziale Faktoren (ökonomische, politische, ideologische) prägen das Recht hervor und werden zu ihrer Rechtsquelle. Die rechtliche Ideologie ist die Auffassung der herrschenden Klasse vom politischen Leben, von den politischen Organisationen der Gesellschaft, vom Wesen und den Funktionen, dem Aufbau und der Wirkungsweise des Staates und des Rechtes, das sich später in der Entwicklung der Rechtswissenschaft niederschlägt.

Die Ideologie des Rechts enthält die Rechtsanschauung, in denen das berufliche Bewußtsein der Richter und Angestellter der staatlichen Leitung zum Ausdruck kommt und für die Erhebung zum Gesetz die Verallgemeinerung, den Vergleich mit Anschauungen anderer Bereiche der gesellschaftlichen Rechtspraxis und die wissenschaftliche Begründung der Rechtsentwicklung benötigt. 23)
Diese Rechtsanschauungen beinhalten ein Rechtsbewußtsein, deren ideelle Voraussetzung für die Entstehung von Rechtsnormen, des rechtsschöpfenden Aktes es ist. Das Rechtsbewußtsein, eine Form des gesellschaftlichen Bewußtseins, umfaßt die Ansichten, Vorstellungen, Stimmungen, Gefühle der herrschenden Klasse hinsichtlich des Charakters, Wesens des Rechts und der Gesetzlichkeit. Es ist die rationelle und emotionale Beurteilung der geltenden und künftigen Rechtsnormen, die Überzeugung, die Rechtsnormen im Leben zu verwirklichen, das Verstehen der Bedeutung und des Zusammenhangs von Rechten und Pflichten.
Kelsen behauptet, dieses Element auszuschließen zu können. Dies ist völlig unmöglich, weil er selbst ein Produkt seiner herrschenden Gesellschaft, Klasse ist. Er kann kein von aller Ideologie gereinigtes Recht schaffen, da er selbst den Gesetzen seiner Klasse unterliegt und ihr Bewußtsein in sich trägt.

So ist das "Reine Recht" eine Farce. Für Kelsen ist das Recht die Norm in Aktion, folglich keine Norm, sondern "tatsächliches Verhalten", aber dieses "tatsächliche Verhalten" wird von den Gesetzen der Gesellschaft bestimmt und kann, da die Gesellschaft in Klassen gespalten ist, niemals klassenunabhängig, "rein" sein. Um einer "ideologiefreien Theorie" nicht zu verfallen und beliebigen idealen nachzuhängen, muß die Notwendigkeit der Bewußtmachung der Ursachen, Wurzeln des Rechts ständig unterstrichen werden.

Das Recht regelt die gesellschaftlichen Verhältnisse (erforderlich durch die Produktionsweise), die Reproduktion der Basis.[24] Das Recht ist Ausdruck gesellschaftlicher Verhältnisse, der ökonomischen Lage. Es trägt zur Herausbildung neuer Verhältnisse bei, indem es alten so lange durchsetzt (schützt), konserviert bis der qualitative Umschlag erreicht ist und damit die neuen Verhältnisse festigt, entwickelt und ihre Richtung in gewisser Weise festlegt. Es schließt den Zwang nicht aus. Es wird vom Staat garantiert. Das Recht bewahrt sich ebenso wie der Staat eine gewisse Selbständigkeit, einmal in Gang gesetzt, unterliegt es seinen eigenen Gesetzen. Eine Definition des Rechts kann nicht wie bei Kelsen vom Wort her[25] erfolgen. Das Recht ist keine "Ordnung menschlichen Verhaltens" und schon gar nicht eines menschlichen Verhaltens schlechthin.

Das Recht ist das Produkt der Erkenntnistätigkeit, die gewonnene Erkenntnis und Leben, das unabhängig vom Bewußtsein und Willen des Einzelnen existiert.

Unter Rechtserkenntnis versteht Kelsen lediglich die Erkenntnis von "natürlichen Tatsachen", wie sie als Gegenstände in Staat und Recht Kelsens erscheinen.[26]

In der grundnormgemäßen Rechtserzeugung liegt der Kelsensche erkenntnistheoretische Charakter, die Kelsensche "Rechtserkenntnis."[27]

Die Erkenntnis will er im Recht selbst, im Begriff finden. Folglich steht der Rechtwissenschaft die Aufgabe zu, das Recht zu erkennen und "... auf Grund dieser Erkenntnis zu beschreiben."[28] Die Rechtswissenschaft erfüllt bei ihm ausschließlich beschreibende Funktion. "Die Rechtswissenschaft sucht ihren Gegenstand

"rechtlich", das heißt: vom Standpunkt des Rechts aus zu begreifen." [29] Mit dem Begreifen aus dem Begriff beschränkt er sich auf dessen Form, auf "Soll-Sätze", ihren logischen Gehalt. Auf diese Weise gelingt es ihm nicht, die staatlich-rechtliche Wirklichkeit zu erkennen. Die Rechtswissenschaft kann nicht nur den Gegenstand erkennen, sondern auch die Ursachen der Erscheinungen und Ereignisse. Wobei die Logik als Hilfsmittel bleibt. Die Rechtswissenschaft hat selbstverständlich konstatierende und interpretierende Funktionen zu erfüllen. Ihr obliegt es, die Gesetzmäßigkeiten des staatlich-rechtlichen Überbaus, des Charakters und des Mechanismus der rechtlichen Regelung zu erforschen und bei der Bestimmung juristischer Mittel mitzuhelfen, wobei sie sich auch anderer Wissenschaftszweige bedient.
Sie untersucht Inhalt und Form, entsprechend dem dialektischen und historischen Materialismus.

Das Rechtsverhältnis, die Rechtsnorm in Aktion (jener Teil des subjektiven Verhaltens, der juristische Bedeutung besitzt) ist auch nicht aus sich selbst, aus dem Begriff des Rechts begreifbar, sondern wurzelt in den materiellen Lebensverhältnissen und stellt eine sekundäre Erscheinung des Rechts dar. Die Bewegung des ökonomischen Verhältnisses wird die Quelle des Rechtsverhältnisses. Es wird darauf verwiesen, jede rechtliche oder andere Gegebenheit direkt aus den ökonomischen Bedingungen erklären zu wollen, ist eine gewisse Stupidität. Die Existenz von Rechtsverhältnissen beweist die Verwirklichung des durch die Rechtsnorm vorgeschriebenen Verhalten der Individuen. Da Kelsen nicht von der Materialität ausgeht, kommt er zu der Schlußfolgerung, daß das Rechtsverhältnis ein Verhältnis zwischen Rechtsnormen oder zwischen den von den Rechtsnormen bestimmten Tatbeständen ist. Sein falscher Ausgangspunkt liegt in dem von den Normen der Rechtsordnung bestimmten menschlichen Verhalten, die "gebieten", "ermächtigen" oder "positiv erlauben". Das Rechtsverhältnis ist kein Lebensverhältnis, "... das durch Rechtsnormen äußerlich bestimmt ist, ein gleichsam in Rechtsform gekleideter Inhalt, sondern diese Form selbst, das heißt ein Verhältnis, das durch Rechtsnormen allererst konstituiert, gestiftet wird." [30]

Damit macht er die Rechtsnorm zur Quelle jeglichen Lebens. Das Motiv zur Begründung seines Rechtsverhältnisses entspringt der Vorstellung. [31]

Die Rechtsquelle findet Kelsen in der Grundnorm begründet. [32] Wenn die Rechtsquelle im materiellen Sinne das eine soziale Faktoren, die das Recht hervorbringen und vor das Produktionsverhältnissen und Produktivkräften basieren, führt Kelsen das Argument an, daß die nicht rechtsverbindlich sind, "..., sie aber nicht, sofern nicht eine positive Rechtsnorm sie als Rechtsquelle delegiert, das heißt verbindlich macht. Dann aber nehmen sie den Charakter einer höheren Rechtsnorm an, die die Erzeugung einer niederen Rechtsnorm bestimmt." [33] Da Kelsen seine Rechtslehre nicht als eine Seinslehre, sondern als eine Sollenslehre begreift, nur "Tatsachen", von gesellschaftlichen sein, keine Normen gefolgert werden können, kann er letztlich die Rechtsquelle nur im Recht selbst finden. Dies gelingt ihm mit der vorausgesetzten Grundnorm.
Die Rechtsquelle liegt nur in der rechtserzeugenden Tätigkeit des Staates, in den Gesetzen, Normativakten, den aus Gewohnheit entspringenden Verhaltensregeln, den Verträgen, sondern auch in den materiellen Lebensbedingungen, die wieder Ideologie und Politik beeinflussen.

Kelsen baut sich auf der Grundlage der Rechtsquelle eine Ordnung auf, die indirekt die gesellschaftlichen Verhältnisse erfaßt, den Bedürfnissen der herrschenden Klasse gerecht wird, sie jedoch als solche nicht darstellt, sondern als eine Ordnung, die jegliches menschliches Verhalten regelt, unabhängig seiner sozialen Stellung und Zielsetzung. Was Kelsen unter einer Ordnung versteht, ist keine Ordnung. [34]
Das gemeinsame Merkmal einer jeden Ordnung sieht Kelsen im Zwang, jede Rechtsordnung ist eine Zwangsordnung [35] und als Zwangsordnung seiner Entwicklung nach Friedo. Die "Entwicklung" des Rechts, meint Kelsen, bewirkt eine Abnahme psychischen Zwanges.
Darin spiegelt sich die von Jellinek aufgestellte These wider, daß je gesitteter die Rechtsordnung, desto geringer die Stärke der Sanktion auf ein begangenes "Unrecht" ist. [36]

Das Recht ist jedoch eine Verbindung, in der ein Widerspruch unter gewissen Bedingungen ausgeglichen, erhalten werden soll. Es hat nichts mit Krieg oder Frieden zu tun. Das Recht tritt in einer Ordnung und entsprechenden Institutionen in Erscheinung. Je komplizierter eine Rechtsordnung ist, um so größer die Möglichkeit der formalen Logik für eine Definition. Das zeigt sich an Kelsen sehr deutlich.

Eine Rechtsordnung ist wirksam, wo die realen gesellschaftlichen Verhältnisse in die Form der Rechtsverhältnisse gekleidet sind. In ihr muß richtig zum Ausdruck gebracht werden, was das Volk erkennt. Das Recht setzt nichts um, es kann nichts verändern, es gibt als Form die Richtlinie. Verändern können nur die Massen das Sein. Die Rechtswirksamkeit zeigt sich in der vollständigen Ausnutzung von Rechtsnormen, wenn die Entwicklungsformen- und Tendenzen des gegebenen gesellschaftlichen Verhältnisses richtig ausgedrückt und formuliert sind. Kelsen "begrenzt" die Wirksamkeit auf die Gültigkeit, ohne die gesellschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Geltung der Norm rechnet Kelsen dem "Sollen", die Wirklichkeit dem "Sein" zu. Die Beziehung, ohne das "Sein" ins "Sollen" "einzuführen", stellt er über die Norm her. Die Wirksamkeit erklärt er aus der Norm, die einen objektiven und subjektiven Sinn hat, subjektiv, indem sie ein Stück Naturwirklichkeit in sich aufnimmt und ein in Raum und Zeit vorkommender Tatbestand ist. 37)

Mit dieser "wirksamen" Norm will Kelsen das menschliche Verhalten regeln. Die rechtliche Regelung bringt alle Form der juristischen Einwirkung auf das Verhalten der Menschen zum Ausdruck. Sie ist natürlich insofern Regulator, wie sie eine Ordnung stiftet, nicht eine Ordnung menschlichen Verhaltens, sondern eine Ordnung, die auf den ökonomischen Beziehungen der Menschen basiert, diese regelt und sich mit ihnen entwickelt. 38) Das erfordert ein dialektisches Verhältnis von Form und Inhalt (Prinzip des inneren Zusammenhanges) zu schaffen.
Die Form des Rechtes ist die Struktur des Inhaltes. Die Form bleibt relativ stabil, während sich der Inhalt wandelt. Das macht einen hohen Abstraktionsgrad im Recht unerläßlich. Das bedeutet aber nicht ein Verschieben der Dialektik zugunsten der Form, das bis zu einem Durchbrechen der Dialektik von Form

und Inhalt führt. Obwohl Kelsen dies bestreitet, macht seine Rechtsdynamik, mit der Voraussetzung der Grundnorm, auf der der Stufenbau der Rechtsordnung basiert, deutlich. [39]
Die Form trägt bis zum Umschlagen in eine neue Qualität zur Bereicherung des Inhaltes bei. Wo der Inhalt die Form sprengt, entsteht eine neue Form.
Kelsen betrachtet jedoch ausschließlich die Form und kommt somit Kant in dieser Frage sehr nahe, der glaubt, aus den Formen der Urteile die a priori vorhandenen Grundbegriffe der Vernunft (Kategorien) ableiten zu können. Ebenso "formgetreu" entwickelt Kelsen die vorausgesetzte Grundnorm und mit ihr den Stufenbau der Rechtsordnung.
Die Form, die den logischen Aufbau beinhaltet, bildet den Mittelpunkt der Kelsenschen Theorie. Damit setzt er eine Möglichkeit, jeden beliebigen Inhalt in die Form pressen zu können und mit der Form Geltung - Wirksamkeit zu erreichen. Mit der Form erlangt das Recht eine relative Stabilität, die jedoch nicht soweit führen kann, daß der Inhalt bedeutungslos wird.

Das Recht bleibt sinnlos, besteht nicht die Möglichkeit, es durchzusetzen. Dies setzt Zwang voraus. Obwohl Kelsen den normativen Zwang fordert, schließt er den ökonomischen nicht aus. Diesen ökonomischen Zwang gestaltet Kelsen so, daß der ökonomische Zwang in den normativen eingeschlossen wird. Durch die Grundnorm wird der ökonomische Zwang als solcher aufgelöst, aber weil er sich selbst nicht leugnen läßt, muß ihn Kelsen in sein Rechtssystem übersetzen, dies geschieht bei ihm dadurch, daß er - a historisch - als reiner normativer Zwang erscheint.
Kelsen hält den Zwang für gerecht, ist die Norm, die den Zwang bestimmt oder "billigt" Grundnorm - gemäß zustande gekommen. Der Zwang spiegelt sich in der Sanktion wider.
Die Sanktion ist somit stets Ausdruck des entwicklungsstandes der ökonomischen Verhältnisse.
Man kann dies nicht in Abhängigkeit zur Entwicklung schlechthin stellen (wie bei Kelsen [40]), sondern immer in Bezug auf die der Produktionsverhältnisse. Der als Sanktion fungierende Zwangsakt beinhaltet nach Kelsen ein Übel. [41]

Es ist unwahrscheinlich zu behaupten, ist unrichtig. Die Frage besteht, für wen es ein Übel ist. Unterwalchi, der mehrmals inhaftiert war, empfand es zwar nicht als Übel, im Gefängnis eingekerkert zu sein; doch sah er in seiner Inhaftierung einen Sinn. Er empfand sein Leben als reich, selbst hinter Kerkermauern und in der Verbannung. [42]

Das Übel ist eine Frage des Bewußtseins. Der Kapitalist sieht die Sanktion gegen den Arbeiter nicht als Übel an. Der Arbeiter erachtet die Sanktion für notwendig, wie er den Klassenkampf für unbedingt hält. Für ihn ist es aktiver Klassenkampf. Daraus läßt sich nicht die Zwangsordnung ableiten, wie es Kelsen macht. [43]

Eine Zwangsregelung ist sie nur für die, an die sie sich richtet. Sie ist nur für den eine Zwangsordnung, der davon betroffen ist und kann nie auf alle bezogen werden. Der Positivismus Kelsens liegt in dem Negieren der darin eingeschlossenen Widersprüche.

Die Zwangsordnung hat den Sinn die Gesetzlichkeit durchzusetzen, d.h. die Gesetzlichkeit aufrechtzuerhalten. Als Methode der staatlichen Leitung ist sie eine an die gesamte Bevölkerung gerichtete Forderung, die von der Rechtsordnung bestimmten Normen einzuhalten und willkürliche Handlungen zu verbieten.
Die Gesetzlichkeit ist nicht nur eine Frage der Anwendung und Einhaltung, sondern auch der Schaffung entsprechenden Rechts. Ihr Klassencharakter liegt in der Verwirklichung der Ziele der herrschenden Klasse. Mit ihrer sozialen Funktion bringt sie Klarheit und Ordnung in die gesellschaftlichen Beziehungen, weshalb sie jede herrschende Klasse benötigt. Der Kampf um die Macht ist der Kampf gegen die alte Demokratie. Sie bedingt die Organisierung auf den Zusammenschluß der Arbeiterklasse, die zunächst, um erfolgen zu können auf dem Boden bürgerlicher Gesetzlichkeit erfolgen muß.
Die Gesetzlichkeit ist die Bindung des Staates an das Recht. Für Kelsen existiert in dieser Form keine Gesetzlichkeit. Ein "Verhalten" ist immer "gesetzlich", gründet es sich auf die Grundnorm gemäß "Normerzeugung" und damit auf die spezifische Existenz einer Norm - auf die Geltung einer Norm.

Bei älteren bürgerlichen Denkern stand die Frage des Rechts unter der Vorstellung des Naturrechts. In ihm waren alle gleich und jedem wurde die gleiche Gerechtigkeit (durch ein höheres Wesen) zu teil. Bei den alten Naturrechtlern herrschte eine Gerechtigkeitsidee, in der das Recht den höchsten Zustand der Gesellschaft erreichen sollte. Im Gegensatz dazu bestand Kelsens Auffassung darin, mit dem Recht diese gesellschaftliche Entwicklung nicht nur nicht zu hemmen, sondern das Gegenteil der einmal vorhandenen Zustand zu konservieren und auf die Macht des "Faktischen" zu schwören.
Kelsen schließt die Gerechtigkeit aus dem Recht aus, da sonst - entsprechend seiner Meinung - keine Möglichkeit eines moralisch schlechten Rechts bestünde und eine absolute Moral vorausgesetzt wäre, die unbedingt fremdes Recht legitimiert. Dies gelingt ihm mittels der Stufenlehre der Rechtsordnung und der Konstruktion der Grundnorm, weil die Norm nicht nach der Gerechtigkeit fragt.
Gerechtigkeit - sagt Kelsen - ist eine Forderung der Moral, die jeder eine andere hat. Den Relativismus nach der Gerechtigkeit erkennt Kelsen daraus. Diese These fügt sich in seine "reine Rechtslehre" ein, womit er auch auf diese seine Art Wissenschaftlichkeit und Objektivität des Rechts unterstreichen will. 44)
So verhindert er das Eindringen eines Klassenstandpunktes, weil er andererseits ein absolutes Recht und dessen Ewigkeit behaupten will, das die Notwendigkeit der Klassenkämpfe aufhebt. Doch enthält auch das Recht Gerechtigkeit, da es von jedem, der mit dem Recht in Berührung kommt, beurteilt, bewertet wird.
Die Gerechtigkeit kann man nicht nur der Moral zuschieben. 45)
Sie bleibt eine Fiktion.

Diese Fiktion wird durch die Gesetze genährt. Kant formulierte das Gesetz als die Einschränkung der Freiheit, unter der bedingungen, unter denen sie durchgängig mit sich selbst zusammenstimmt. Sie gehen auf etwas, was unser eigenes Werk ist und wovon wir durch jene Begriffe selbst die Ursache sein könnten. 46)
Kant sagt, daß keine objektiven Gesetze existieren. 47)

Kant gestaltet das Gesetz subjektiv-idealistisch: Das Gesetz befindet sich in mir; es stellt fest, was wir tun sollen, das Wissen ist beschränkt. Damit wird der Glaube an ein übersinnliches Wesen postuliert. Das "vernünftige Wesen" handelt nach der Vorstellung des Gesetzes, das für ihn verbindlich ist. 48) Das Gesetz soll den Widerspruch in Hinblick auf eine höhere Gesellschaftsform aufheben. Obwohl alle moralische Vollkommenheit, zu welcher der Mensch gelangen kann, immer nur Tugend ist, d.i. die gesetzmäßige Gesinnung aus Achtung für das Gesetz. Comte verarbeitet Kant mit der "Veredelung des Menschen" also weiter. Diese "menschliche" Entwicklung sieht Kelsen nicht, ihm geht es um ein geschlossenes Normensystem. Kelsen versteht unter dem Rechtsgesetz die das Recht beschreibende Aussage, den von der Rechtswissenschaft formulierte Rechtssatz. Die Rechtsnorm wird - hat sie generellen Charakter - als "Gesetz" bezeichnet, was aber keins ist. 49)

Doch nicht die Rechtswissenschaft bestimmt die Formulierung der Gesetze, sondern die gesellschaftlichen Verhältnisse. Die Gesetze, die Instrument der Politik der herrschenden Klasse sind, mit den Bedürfnissen und Interessen übereinstimmen müssen, bringen allgemein verbindliche Verhaltensregeln zum Ausdruck. Wenn juristische Gesetze gültig werden sollen, dann können sie dies nur, wenn sie vorher als Ideen (und damit Ausdruck der gesellschaftlichen Verhältnisse) gesetzt sind. "Der Ausdruck dieses durch ihren gemeinschaftlichen Interessen bedingten Willen, ist das Gesetz." 50) Sie enthalten selbstverständlich Faktisches, weil im gegebenen Moment unbekannt ist, wie die Zukunft in ihrer konkreten Gestaltung und Form aussieht. Es ist unsinnig etwas zu regeln, was keiner Regelung bedarf. Was noch nicht ist, braucht noch nicht geregelt werden.

Die juristischen Gesetze sind durch die Wirtschaftsordnung bedingte, verallgemeinerte Maßstäbe zweckmäßigen Verhaltens der Bürger und Organisationen. 51)

Diese Maßstäbe müssen in eine Form gebracht werden, die mit dem Inhalt in einem dialektischen Verhältnis steht. Wie schon hingewiesen , hält es Kelsen in dieser Hinsicht mit Kant. Das Absehen vom Inhalt, läßt eine reine Form (bei Kelsen die

Gesetz wird damit zur bloßen Form, das zu seiner Basis keine Beziehung hat. Das objektive, der Inhalt verschwindet hinter der Form (subjektive).

Klassifizierung, Systematisierung von Bedeutung ist.
Man kann weder die eine Seite noch die andere besonders betonen. "In einem modernen Staat muß das Recht nicht nur der allgemeinen ökonomischen Lage entsprechen, ihr Ausdruck sein, sondern auch ein in sich zusammenhängender Ausdruck, der sich nicht durch innere Widersprüche selbst ins Gegenteil verkehrt" [52] und deshalb ein logisches Gefüge gesichert sein muß.

So behauptet Kelsen von seiner Norm, daß sie weder wahr noch unwahr, sondern nur gültig oder ungültig ist. Damit geht er auf das praktische Funktionieren über, um die Wertung umgehen zu können. Er wertet nur in bezug auf das Funktionieren der Widersprüche, die gesellschaftlichen Folgen läßt er unbeachtet.[55] Die Norm gibt einen Wert, sind die Verhältnisse ihr nicht entsprechend, wird die Norm überflüssig, dennoch existieren sie unabhängig davon, ob sie durchgesetzt wird oder nicht; auch ein ständiges Widersprechen, Verletzen ist kein Aufheben der Norm. Die Durchsetzbarkeit der Norm ist die Frage der Klassenverhältnisse, Produktionsverhältnisse. Es geschieht nicht ohne eine Wertung.

Die Frage, ob die Norm der Gesetzmäßigkeit entspricht, kann so nicht gestellt werden, diese schlösse die Frage, ob die Klasse der Gesetzmäßigkeit entspricht, ein. Eine Klasse muß herrschen. Die Frage kann nur lauten, entsprechen die Normen den Produktionsverhältnissen oder nicht.

Die durch Rechtsakt erzeugte Norm - bemerkt Kelsen - ist Ausdruck "gesollten Verhaltens", eines Willens, daß sich ein anderer so verhalten soll. Gebotenes Verhalten ist kein gesolltes, gesollt ist die Sanktion. Das heißt, wer leiht, muß zahlen. Bei ihm befindet sich der Sprung darin, wer leiht und nicht zurückgibt und nicht zahlt, hat die Sanktion zu erwarten, wenn er nicht zahlt, setzt die Sanktion ein (damit hebt er ständig die Grundnorm selbst auf). Daß dieser Vertrag unter Bedingungen, Voraussetzungen, auf einer gewissen Grundlage stattfindet, das sieht Kelsen nicht. Er sieht nur, daß mit dem Vertrag die Sanktion anerkannt wird. Doch die Sanktion ist nur eine Frage, für den Fall der Nichtzahlung. Sie ist keineswegs erstrangig. Beim Vertrag gehen doch beide davon aus, daß sie ihn erfüllen.

Kelsen sieht auf der einen Seite nur das Kapital und auf der anderen die Sanktion. Er sieht nicht das konkrete Leben, die Bedingungen, Voraussetzungen des Verhaltens. Das Verhältnis Käufer und Verkäufer wird von den Bedingungen, Verhältnissen unter denen sie verhandeln (davon wird auch der Wert des Vertrages bestimmt) bestimmt.

Kelsen sieht hinter der Sanktion den Staat, die Grundnorm als allgemeine Bedingung des Kapitals. Alle Bedingungen, Motive sind für ihn uninteressant. Es interessiert nur die Norm, ob

sie angewendet werden soll. Kelsen bestraft nur die Tat, nicht den Täter.

Handelt das Individuum wider die Norm, dann soll die Zwangsakt folgen. Doch muß auf eine Norm nicht eine Sanktion folgen. Auch die von Lenin aufgestellten Edikte sind Normen. Nicht möglichen Geschehen kann bestraft werden, sondern tatsächliches Geschehen wird bestraft. Ohne Diebstahl kann keine Bestrafung erfolgen. Die Gesetze sind nicht für das einzelne Individuum, sondern für die Gesellschaft.

Kelsen irrt sich im Kreise; die Bestrafung ist keine Frage der Erlaubnis, sie ist nicht einfach da, ebenso auch nicht, wie für ihn der Staat da ist. [54]

Positivistisch ist Kelsen, indem er die Norm als Verhältnis, die Norm als die Form des Verhältens darstellt, mit der er die in der Gesellschaft herrschenden Widersprüche aufheben will und die inhaltliche, objektive Seite, die Entstehung und Entwicklung der Gesellschaft ignoriert. Er löst die juristische Kategorie in eine psychologische auf. Auch ist die Norm keine Intension. [55]

Rein äußerlich betrachtet ist es zutreffend, wenn das menschliche Verhalten vom Tatbestand abhängig ist. Mit dieser Umkehrung, daß andere Tatbestände als menschliches Verhalten nur Inhalt von Normen sein können, insofern sie im Zusammenhang mit menschlichen Verhalten - als Bedingung oder Wirkung stehen [56], gelingt es ihm, die realen Verhältnisse herauszulassen und was sein positivistisches Vorangehen kennzeichnet. Kelsen ist u.a. der Auffassung, daß der Mensch auch unmittelbar gegenüber einer Sache handelt, mit ihr in Beziehung tritt. Das ist unrichtig, denn materielle Gründe können durchaus die Ursache sein. Die Sache bleibt inaktiv. Die Menschen verhalten sich zueinander in bezug auf eine Sache. Er vergleicht die Sache mit den Menschen, den Menschen zu objektivieren oder die Sache zu subjektivieren - beides bleibt falsch. [57]

Kelsen bezieht seine Theorie auf die gesamte Gesellschaft, damit nichts anderes entstehen kann. Doch die Normen repräsentieren nicht die Menschlichkeit, sie regeln objektive Verhältnisse mittels der Form.

Entsprechend bezieht er seine Zwangsnorm auf die gesamte Gesellschaft. Sie ist jedoch nur für die Zwangsnorm, die sich in die Lage versetzt[1] sehen, unter die Zwangsnorm zu geraten, die Eigentumslosen.

Der grundlegende Mangel bei Kelsen ist, daß er innerhalb des bloßen Rechtes bleibt.

II. Quellen und Anmerkungen

1) [illegible], Bemerkung zu Problemen des Aktivismus in gegenwärtiger Rechtsphilosophie, [illegible]
2) H. Kelsen, Reine Rechtslehre, Deuticke, Wien [illegible], S.III
3) vgl. A. Comte, Abhandlung über den Geist des Positivismus, Felix Meiner Verlag, Leipzig [illegible], S. [illegible]
4) vgl. F. Engels, Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft (Anti-Dühring), in: K. Marx/F. Engels Werke, Dietz, Berlin 1959 ff., Bd. 20, S. 14
5) vgl. H. Kelsen, a. a. O., S. 365
6) A. Comte, a. a. O., S. 31
7) vgl. H. Kelsen, a. a. O., S. 1
8) vgl. G. Jellinek, Die sozialethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe, O. Häring Verlag, Berlin 1908, S. [illegible] f.
9) H. Kelsen, a. a. O., S. [illegible]

B.

1) vgl. I.Kant, Kritik der praktischen Vernunft, Reclam, Leipzig o. J., 189

2) vgl. ebenda, S. 174

3) vgl. ebenda, S. 199 f.

4) vgl. ebenda, S. 141, 153, 157, 172 ff.

5) vgl. ebenda, S. 160

6) ebenda, S. 165

7) vgl. I. Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Felix Meiner Verlag, Leipzig 1933, S. 29

8) vgl. ebenda, S. 70

9) R. Raffalt, Wohin steuert der Vatikan, Pieper, München 1973, S. [illegible]

10) vgl. H. Kelsen, Reine Rechtslehre, a. a. O., S. 409

11) vgl. ebenda, S. 414

12) vgl. ebenda, S. 205

13) vgl. H. Ley, Geschichte der Aufklärung und des Atheismus, Bd. 2/2, DVW, Berlin 1971, S. 257ff., 260 f.

14) H. Kelsen, a. a. O., S. 319

15) vgl. ebenda, S. 319

C.

1) vgl. I. Kant, Kritik der reinen Vernunft, Reclam, Leipzig o. J., S. 355

2) vgl. B. Bauch, Geschichte der Philosophie, Bd. 5, Immanuel Kant, G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, Leipzig 1911, S. 84 f.

3) vgl. Kapitel M dieser Arbeit

4) [illegible]

5) vgl. H. Ley, Geschichte der Aufklärung und des Atheismus, a. a. O., Bd. 2/1, S. 14

6) vgl. I. Kant, Kritik der reinen Vernunft, Reclam, Leipzig o. J., S. 149

7) vgl. A. Messer, Geschichte der Philosophie, Verlag von Quelle und Meier, Leipzig 1920, S. 128 f.

8) H. Ley, a. a. O., Bd. 1, S. 291

9) vgl. I. Kant, Kritik der reinen Vernunft, a. a. O., S. 127

10) [illegible]

11) vgl. ebenda, S. 214

12) vgl. F. Engels, a. a. O., S. 89

13) [illegible]

14) vgl. ebenda, S. 363, 398

15) vgl. F. Engels, a. a. O., S. 89

16) [illegible]

17) vgl. ebenda, S. 139

18) vgl. ebenda, S. 309

19) vgl. ebenda, S. 342

20) [illegible]

21) vgl. I. Kant, Kritik der reinen Vernunft, a. a. O., S. 241

22) vgl. ebenda, S. 127 f.

23) vgl. H. Kelsen, Reine Rechtslehre, a. a. O., S. 76 ff, S. 209 f.

24) vgl ebenda, S. 205

25) vgl. F. Engels, Dialektik der Natur, a.a.O., Bd. 20, S. 330 f.

26) vgl. F. Engels, Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft (Anti-Dühring) a. a. O., Bd. 20, S. 125 f.

26). vgl. I. Kant, Kritik der reinen Vernunft, a. a. O., S. 195

27) vgl. ebenda, S. 191

28) vgl. ebenda, S. 241, 244

29) vgl. ebenda, S. 149

30) vgl. Kapitel M dieser Arbeit

31) I. Kant, Kritik der reinen Vernunft, a. a. O., S. 183

32) ebenda, S. 177

33) vgl. ebenda, S. 179

34) siehe ebenda, S. 181

35) vgl. ebenda, S. 185

36) B. Bauch, a. a. O., S. 90

37) vgl. ebenda, S. 87 f.

38) ebenda, S. 91 [illegible]

39) ebenda, S. 91 f.

40) vgl. I. Kant, Kritik der praktischen Vernunft, a. a. O., S. 107

41) vgl. ebenda, S. 38

42) vgl. ebenda, S. 48

43) vgl. ebenda, S. 44

44) ebenda, S. 88

45) vgl. H. Kelsen, a. a. O., S. 369 ff.

46) vgl. ebenda, S. 373

47) vgl. K. Marx, Das Kapital, Bd. 1, a. a. O., Bd. 23, S. 74

48) W. I. Lenin, Konspekt zu Hegels "Wissenschaft der Logik", in: Werke, Dietz, Berlin 1961 ff., Bd. 38, S. 160

49) vgl. I. Kant, Kritik der reinen Vernunft, a. a. O., S. 386

50) vgl. ebenda, S. 387

51) vgl. ebenda, S. 73

52) vgl. Kapitel M dieser Arbeit

53) vgl. I. Kant, Kritik der reinen Vernunft, a. a. O., S. 193

54) vgl. ebenda, S. 195, 125, 127

55) vgl. ebenda, S. 49

56) vgl. ebenda, S. 225

57) vgl. ebenda, S. 326

58) vgl. ebenda, S. 135 f.

59) vgl. ebenda, S. 191

60) vgl. ebenda, S. 191

61) vgl. ebenda, S. 194 ff.

62) vgl. ebenda, S. 349

63) ebenda, S. 83

64) vgl. ebenda, S. 125

65) vgl. ebenda, S. 384

66) W. I. Lenin, Materialismus und Empiriocritizismus, a. a. O., Bd. 14, S. 47

67) Philosophisches Wörterbuch, hrg. von G. Klaus und M. Buhr, VEB Bibliographisches Institut, Leipzig o. J. (1966), S. 89

68) vgl. Marxistisch-leninistische Theorie des Staates und des Rechts, Staatsverlag der DDR, Berlin 1974, Bd. 1, S. 265 f.

69) vgl. I. Kant, Kritik der reinen Vernunft, a. a. O., S. 165

70) ebenda, S. 319

71) vgl. ebenda, S. 317

72) vgl. ebenda, S. 213

73) vgl. ebenda, S. 175

74) vgl. Kapitel J dieser Arbeit

75) siehe I. Kant, Kritik der reinen Vernunft, a. a. O., S. 177

76) ebenda, S. 179

77) vgl. ebenda, S. 181

78) siehe A. v. Meier, Geschichte der Philosophie, Arthur, Stuttgart o. J., S. 280 ff.

79) vgl. A. Messer, Geschichte der Philosophie, a. a. O., S. 125

80) vgl. ebenda, S. 123 f.

81) vgl. H. Kelsen, Reine Rechtslehre, a. a. O., S. 80, 81, 208, 227

82) vgl. I. Kant, Kritik der reinen Vernunft, a. a. O., S. 177

83) vgl. ebenda, S. 185

84) vgl. ebenda, S. 334

85) ebenda, S.394

86) vgl. ebenda, S. 140

87) vgl. ebenda, S. 387

88) vgl. ebenda, S. 254

89) ebenda, S. 393

90) vgl. ebenda, S. 394

91) vgl. ebenda, S. 341

92) vgl. Kapitel M dieser Arbeit

93) vgl. D. Hume, Geschichte der Philosophie, a. a. O., S. 82

94) vgl. I. Kant, Kritik der reinen Vernunft, a. a. O., S. 145, 147

95) vgl. ebenda, S. 251

96) vgl. vgl. ebenda, S. 191

97) vgl. ebenda, S. 185

98) vgl. Kapitel M dieser Arbeit

99) vgl. I. Kant, Kritik der reinen Vernunft, a. a. O., S. 139, 193 ff.

110) vgl. ebenda, S. 201

101) vgl. ebenda, S. 162

102) vgl. I. Kant, Kritik der praktischen Vernunft, a. a. O., S. 195

103) vgl. I. Kant, Kritik der reinen Vernunft, a. a. O., S. 331, 333, 386

104) vgl. ebenda, S. 244

105) vgl. B. Bauch, Geschichte der Philosophie, a. a. O., S. 112

106) vgl. I. Kant, Kritik der praktischen Vernunft, a. a. O., S. 191

107) vgl. I. Kant, Kritik der reinen Vernunft, a. a. O., S. 388, 389, 402

108) vgl. I. Kant, Kritik der praktischen Vernunft, a. a. O., S. 14 ff.

109) vgl. I. Kant, Kritik der reinen Vernunft, a. a. O., S. 385

110) vgl. ebenda, S. 390

111) vgl. ebenda, S. 385

112) vgl. ebenda, S. 387

113) vgl. ebenda, S. 391

114) vgl. I. Kant, Kritik der praktischen Vernunft, a. a. O., S. 82

115) vgl. ebenda, S. 44, 33, 59, 19

116) vgl. I. Kant, Kritik der reinen Vernunft, a. a. O., S. 13

117) vgl. I. Kant, Kritik der praktischen Vernunft, a. a. O., S. 81

118) vgl. ebenda, S. 82 f.

119) vgl. H. Kelsen, Reine Rechtslehre, a. a. O., S. 69, 374

120) vgl. ebenda, S. 415

121) vgl. I. Kant, Kritik der praktischen Vernunft, a. a. O., S. 123

122) vgl. ebenda, S. 148

123) siehe I. Kant, Kritik der reinen Vernunft, a. a. O., S. 110

124) vgl. ebenda, S. 133

125) vgl. ebenda, S. 380

126) siehe B. Bauch, Geschichte der Philosophie, a. a. O., S. 111

127) vgl. I. Kant, Kritik der reinen Vernunft, a. a. O., S. 381

128) vgl. G. W. F. Hegel, Wissenschaft der Logik, 3. Buch, Reclam, Leipzig o. J., S. 293 ff.

129) G. W. F. Hegel, Phänomenologie des Geistes, Akademie-Verlag, Berlin 1964, S. 21

130) vgl. G. W. F. Hegel, ebenda, S. 12, 35, 93

131) vgl. G. W. F. Hegel, Wissenschaft der Logik, 2. Teil, a. a. O., S. 139

132) G. W. F. Hegel, Phänomenologie des Geistes, a. a. O., S. 222

133) ebenda, S. 315

134) vgl. F. Engels, Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft, a. a. O., Bd. 19, S. 202 ff.

135) vgl. W. I. Lenin, Materialismus und Empiriokritizismus, a. a. O., Bd. 14, S. 115 ff.

136) W.I. Lenin, Aus dem philosophischen Nachlaß, Dietz Verlag, Berlin 1958, S. 98

137) vgl. I. Kant, Kritik der reinen Vernunft, a. a. O., S. 132

138) vgl. H. Kelsen, Reine Rechtslehre, a.a. O., S. 77

139) vgl. Kapitel M dieser Arbeit

140) vgl. I. Kant, Kritik der reinen Vernunft, a. a. O., S. 116 f.

141) vgl. ebenda, S. 53

141) vgl. K. Marx, Das Kapital, Bd. 3, a. a. O., Bd. 25, S. 825

142) vgl. W. I. Lenin, Aus dem philosophischen Nachlaß, a. a. O. S. 107

1.

1) vgl. I. Kant, Kritik der reinen Vernunft, a. a. O., S. 93

2) vgl. F. Engels, Dialektik der Natur (Notizen und Fragmente), a. a. O., Bd. 20, S. 348, 349 f.

3) vgl. Kapitel M dieser Arbeit

4) vgl. I. Kant, Kritik der reinen Vernunft, a. a. O., S. 262

5) siehe ebenda, S. 263

6) vgl. Kapitel M dieser Arbeit

7) vgl. Kapitel N dieser Arbeit

8) vgl. I. Kant, Kritik der reinen Vernunft, a. a. O., S. 166

9) vgl. ebenda, S. 167

10) vgl. ebenda, S. 57

11) vgl. ebenda, S 44

12) vgl. ebenda, S. 45

13) vgl. ebenda, S. 49

14) vgl. ebenda, S. 271 f.

15) vgl. ebenda, S. 307, 275

16) vgl. I. Kant, Kritik der praktischen Vernunft, a. a. O., S. 73

17) vgl. H. Bruch, Geschichte der Philosophie, Bd. 3, a. a. O., S. 99 ff.
und A. Messer, Geschichte der Philosophie, a. a. O., S. 122

18) vgl. Kapitel M dieser Arbeit

E.

1) vgl. I. Kant, Kritik der praktischen Vernunft, a. a. O., S. 107, 241

2) vgl. I. Kant, Kritik der reinen Vernunft, a. a. O., S. 116 f.

3) vgl. ebenda, S. 118

4) vgl. ebenda, S. 130

5) vgl. ebenda, S. 98

6) vgl. ebenda, S. 96, 214

7) vgl. ebenda, S. 100

8) vgl. ebenda, S. 105

9) vgl. ebenda, S. 100

10) vgl. ebenda, S. 107

11) vgl. A. Baumler, Einleitung der Philosophie, a. a. O., S. 113

12) vgl. I. Kant, Kritik der reinen Vernunft, a. a. O., S. 272, 274, 283, 341

13) vgl. ebenda, S. 342

14) vgl. ebenda, S. 242

15) vgl. ebenda, S. 139

17) vgl. W. I. Lenin, Konspekt zur Wissenschaft der Logik, a. a. O., Bd. 38, S. 164, 165

F.

1) vgl. B. Bauch, Geschichte der Philosophie, Bd. 5, a. a. O., S. 115

2) W. Sellnow, Gesellschaft - Staat - Recht
Zur Kritik der bürgerlichen Ideologie über die Entstehung von Gesellschaft, Staat und Recht
(Von der bürgerlichen Aufklärung bis zum deutschen Positivismus des 19. Jahrhunderts)
Hütten und Loening, Berlin 1963, S. 272

3) vgl. A. Comte, Abhandlung über den Geist des Positivismus, Felix Meiner, Leipzig 1915, S. 72

4) vgl. I. Kant, Kritik der reinen Vernunft, a. a. O., S. 103

5) E. v. Aster, Geschichte der Philosophie, a. a. O., S. 282

6) vgl. I. Kant, Kritik der reinen Vernunft, a. a. O., S. 251

7) vgl. ebenda, S. 251

8) vgl. ebenda, S. 251

9) vgl. ebenda, S. 254

10) vgl. I. Kant, Kritik der praktischen Vernunft, a. a. O., S. 1

11) C. Wicklein, Zu philosophischen Ansichten L. Eulers und deren Beziehung zur deutschen Philosophie (Chr. Wolffs), (Philosophische Dissertation), Berlin 1966

12) W. I. Lenin, Materialismus und Empiriokritizismus, Bd. 14, a. a. O., S. 283

13) W. Sellnow, Gesellschaft - Staat - Recht, a. a. O., S. 188

14) ebenda, S. 189

15) vgl. A. Comte, Abhandlung über den Geist des Positivismus, a. a. O., S. 138 ff.

16) vgl. ebenda, S. 91 ff.

17) vgl. ebenda, S. 71

18) vgl. ebenda, S. 66

19) vgl. ebenda, S. 62 ff.

20) vgl. ebenda, S. 113 ff.

21) vgl. A. Comte, Positivismus in seinem Wesen und seiner Be-

23) vgl. H. Kelsen, Reine Rechtslehre, a. a. O., S. 398, 403

24) vgl. ebenda, S. 441

25) vgl. ebenda, S. 248

26) vgl. Kapitel 2 dieser Arbeit

27) vgl. I. Kant, Kritik der reinen Vernunft, a. a. O., S. 173

28) vgl. ebenda, S. 64

29) vgl. ebenda, S. 147

C.

1) vgl. W. Dallinov, Gesellschaft – Staat – Recht, a. a. O., S. 189

2) K. Marx, Zur Kritik der Politischen Ökonomie, a. a. O., Bd. 13, S. 8 f.

3) vgl. H. Kelsen, Reine Rechtslehre, a. a. O., S. 99

4) vgl. ebenda, S. 95

5) vgl. ebenda, S. 97

6) vgl. ebenda, S. 96

7) ebenda, S. 101

8) vgl. I. Kant, Kritik der reinen Vernunft, a. a. O., S. 94

9) vgl. ebenda, S. 95 f.

10) vgl. ebenda, S. 282

11) vgl. ebenda, S. 273

12) vgl. W. Dallinov, Gesellschaft – Staat – Recht, a. a. O., S. 192

13) ebenda, S. 186

H.

1) K. Marx, Einleitung zur Kritik der Politischen Ökonomie, a. a. O., Bd. 13, S. 612

2) vgl. I. Kant, Kritik der praktischen Vernunft, a. a. O., S. 63

3) vgl. I. Kant, Kritik der reinen Vernunft, a. a. O., S. 191

4) vgl. H. Kelsen, Reine Rechtslehre, a. a. O., S. 1, 3

5) vgl. ebenda, S. 29

6) vgl. ebenda, S. 88

7) vgl. ebenda, S. 79

8) vgl. I. Kant, Kritik der reinen Vernunft, a. a. O., S. 329

9) vgl. ebenda, S. 330

10) vgl. H. Kelsen, Reine Rechtslehre, a. a. O., S. 87, 203 ff.

11) vgl. ebenda, S. 200 ff.

12) K. Marx, Das Kapital, 1. Bd. a. a. O., Bd. 23, S. 192

13) vgl. K. Marx, Thesen über Feuerbach, Bd. 3, a. a. O., S. 6

14) vgl. I. Kant, Kritik der praktischen Vernunft, a. a. O., S.147

15) vgl. ebenda, S. 122

16) vgl. ebenda, S. 116

17) vgl. H. Kelsen, Reine Rechtslehre, a. a. O., S. 390 f., vgl. Pkt. 3a)

18) vgl. ebenda, S. 13 ff, 170

19) vgl. ebenda, S. 72

20) vgl. ebenda, S. 183

21) K. Marx, Zur Judenfrage, a. a. O., Bd, 1, S. 370

22) vgl. G. Jellinek, Die sozialethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe, Verlag von O. Häring, Berlin 1908, S. 72

23) vgl. H. Kelsen, Reine Rechtslehre, a. a. O., S. 25

24) F. Engels, Der Anteil der Arbeit an der Menschwerdung des Affen, in: Ausgew. Schriften, 2 Bde. 1952, Bd. 2, S. 77, hier zit. nach W. Bollnow, Gesellschaft – Staat – Recht,

a. a. O., S. 736

25) F. Engels, Dialektik der Natur, a. a. O., Bd. 20, 583

26) W. I. Lenin, Imperialismus und Parteiliteratur, a. a. O., Bd. 10, S. 33

27) K. Marx, Verteidigungsrede im Prozeß gegen den Rheinischen Kreisausschuß der Demokraten, a. a. O., Bd. 6, S. 245

28) F. Engels, Das Begräbnis von K. Marx, a. a. O., Bd. 19, S. 335 f.

29) vgl. Weitere Ausführungen zum Recht Kapitel M dieser Arbeit

30) W. Arnold

31) Ludo, Moritz Hartmann

32) G. Jellinek, Die sozialethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe , a. a. O., S. 26

33) vgl. ebenda, S. 49, 20

34) vgl. ebenda, S. 76

35) W. Sellnow, Gesellschaft - Staat - Recht, a. a. O., S. 240

36) vgl. G. Jellinek, Die sozialethische Bedeutung von Recht, Unrecht, Strafe, a. a. O., S. 114

37) vgl. H. Kelsen, Reine Rechtslehre, a. a. O., S. 390 ff.

38) vgl. ebenda, S. 24

39) vgl. ebenda, S. 78, 88

40) H. Kelsen, Allgemeine Staatslehre, Verlag von Julius Springer, Berlin 1925, S. 15

41) vgl. ebenda, S. 27, 39

42) H. Ley, Geschichte der Aufklärung und des Atheismus, a.a.O., Bd. 1, S. 96

I.

1) W. Sellnow, Gesellschaft - Staat - Recht, a. a. O., S. 271

2) K. Marx, Das Kapital, 1. Bd., a. a. O., Bd. 23, S. 195

3) vgl. Marx/Engels, Deutsche Ideologie, a. a. O., Bd. 3,

4) vgl. K. Marx, Das Kapital, 1. Bd., a. a. O., Bd. 23, S. 434

5) vgl. ebenda, S. 440, 454, 459, 464

6) ebenda, S. 465

7) vgl. ebenda, S. 408

8) vgl. ebenda, S. 408 f.

9) vgl. ebenda, S. 412

10) ebenda, S. 531

11) ebenda, S. 55

12) vgl. ebenda, S. 87

13) ebenda, S. 547

14) ebenda, S. 536

15) ebenda, S. 534

16) ebenda, S. 54

17) ebenda, S. 429

18) ebenda, S. 597

19) A. Comte, a. a. O., S. 38

20) K. Marx, Das Kapital, 1. Bd., a. a. O., Bd. 23, S. 532

21) ebenda, S. 742

22) ebenda, S. 165

23) ebenda, S. 603

24) ebenda, S. 653

25) ebenda, S. 791

26) ebenda, S. 57

27) ebenda, S. 563

28) vgl. ebenda, S. 208

29) ebenda, S. 599

30) ebenda, S. 562

31) K. Marx/F. Engels, [illegible] - Lohnarbeit und Kapital, a. a. O., Bd. 6, S. 405

32) vgl. vorige Kapitel dieser Arbeit

33) K. Marx, Kapital, 1. Bd., a. a. O., Bd. 23, S. 534

34) vgl. Kapitel M dieser Arbeit

35) vgl. H. Kelsen, Allgemeine Staatslehre, a. a. O., S. 135 (kurzgef.)

36) ebenda, S. 135

37) ebenda, S. 135

38) ebenda, S. 136

39) ebenda, S. 136 f.

40) ebenda, S. 136

41) H. Kelsen, Allgemeine Staatslehre, a. a. O., S. 162

42) K. Marx, Kapital, Bd. 1, a. a. O., Bd. 23, S. 297 f.

43) H. Ley, Geschichte der Aufklärung und des Atheismus, a. a. O. Bd. 4/1, S. 131

44) vgl. ebenda, Bd. 4/2, S. 58

d.

1) vgl. H. Kelsen, Reine Rechtslehre, a. a. O., S. 69

2) ebenda, S. 374

3) vgl. ebenda, S. 85

4) ebenda, S. 24

5) ebenda, S. 23

6) [illegible] und des Rechts, a. a. O., Bd. 1, S. 264

7) vgl. H. Kelsen, Reine Rechtslehre, a. a. O., S. 416

8) [illegible]

9) vgl. ebenda, S. 425

10) [illegible]

11) vgl. H. Kelsen, Reine Rechtslehre, a. a. O., S. 9

12) H. Ley, Geschichte der Aufklärung und des Atheismus, a. a. O., Bd. 1, S. 15

13) vgl. Mario Rossi, 3 Momente Hegelscher Dialektik, in: Hegel Jahrbuch, München 1961, 1. Halbband, S. 14, zit. nach Huber, Der Übergang von Kant zu Hegel, Berlin [illegible], S. 13

14) vgl. G. Jellinek, Die sozialethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe, a. a. O., S. 57, 99

15) vgl. ebenda, S. 100

16) ebenda, S. 20

17) vgl. H. Kelsen, [illegible], a. a. O., S. 7 f.

18) vgl. I. Kant, Kritik der [illegible], a. a. O., S. 115

19) W.A. [illegible], Bürgerliche Rechtswissenschaft, Staatsverlag der DDR, Berlin 1975, S. 189

20) H. Kelsen, Reine Rechtslehre, a. a. O., S. 5

21) K. Marx, Kapital, 1. Bd., a. a. O., MEW, Bd. 23, S. 189

22) vgl. H. Kelsen, Reine Rechtslehre, a. a. O., S. 31 f.

[illegible]
[illegible]
[illegible]

K. und L.

1) G. W. F. Hegel, Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften, Akademie-Verlag, Berlin 1966, S. 402, 413

2) W. I. Lenin, Über den Staat, a. a. O., Bd. 29, S. 464 f.

3) vgl. K. Marx, Zur Judenfrage, a. a. O., Bd. 1, S. 353

4) vgl. H. Kelsen, Allgemeine Staatslehre, a. a. O., S. 347, 341

5) vgl. H. Kelsen, Reine Rechtslehre, a. a. O., S. 270 ff.

6) Dieses funktionale Merkmal schlägt sich in der Grundnorm nieder, die vorschreibt, wie sich die Staatsunterworfenen zu verhalten haben.
Ausgehend vom Funktionalismus geht er zur Ordnung, die das Verhalten vorschreibt.

7) vgl. H. Kelsen, Reine Rechtslehre, a. a. O., S. 282 f.

8) ebenda, S. 292 f.

9) vgl. ebenda, S. 293 ff.

10) vgl. ebenda, S. 284

11) ebenda, S. 307

12) vgl. ebenda, S. 55

13) ebenda, S. 340

14) vgl. Kapitel M dieser Arbeit

15) H. Kelsen, Reine Rechtslehre, a. a. O., S. 314

16) Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, a. a. O., Bd. 1, S. 166

17) ebenda, S. 414

18) vgl. H. Kelsen, Reine Rechtslehre, a. a. O., S. 280 ff.

19) vgl. H. Kelsen, Allgemeine Staatslehre, a. a. O., S. 5

20) W. I. Lenin, Über wen lacht ihr? a. a. O., Bd. 24, S. 380

21) H. Kelsen, Allgemeine Staatslehre, a. a. O., S. 27

22) vgl. ebenda, S. 27 ff.

23) vgl. H. Kelsen, Reine Rechtslehre, a. a. O., S. 51

24) ebenda, S. 214

25) vgl. Kapitel M dieser Arbeit

26) vgl. I. Kant, Kritik der praktischen Vernunft, a. a. O., S. 128

27) H. Kelsen, Reine Rechtslehre, a. a. O., S. 231

28) vgl. Kalinin, Artical zum Lesen, 1918-1923, Moskau 1926, S. 80 (russ.)

29) vgl. Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, a. a. O., Bd. 1, S. 328

30) Es wird darauf verwiesen, daß die Bezeichnung "Staatstyp" das Wesen des Staates beinhaltet (bestimmt durch die ökonomische Basis) und der Terminus "Art des Staates" (Staatstyp) den Inhalt des Staates umfaßt. Der "Inhalt" als konkreter Begriff umfaßt mehr als das "Staat", infolge seiner mannigfaltigen, objektiven Ausprägungsmöglichkeiten in einer bestimmten historischen Phase, wozu u.a. auch die gesamte politische Grundlage der Gesellschaftsordnung gehört.

31) vgl. H. Kelsen, Allgemeine Staatslehre, S. 321

32) "... so ist schon die bisherige Lehre von den Staatsformen ... nichts anderes als eine Lehre von den verschiedenen Möglichkeiten, die staatliche Ordnung als die Rechts-Ordnung zu erzeugen ... Das Problem der Staatsform ist ein Rechtsinhaltsproblem ... Staatsform ist Rechtsform als Ordnungserzeugungsform. Soll der Rechtsinhalt begriffen werden, muß eine typisierende Begriffsbildung Platz greifen. Staatsformen sind die typischen Inhalte der die Ordnungserzeugung betreffenden Normen." in: H. Kelsen, Allgemeine Staatslehre, a. a. O., S. 320 f.

33) So war der Sklavenhalterstaat die organisierte Kraft der Sklavenhalter, denen Rechte und Privilegien zustanden, während der Sklave ein sprechendes Werkzeug war. Auch der Feudalstaat erkannte nur den Feudalherrn Rechte zu. Der kapitalistische Staat reguliert die Wirtschaft im Interesse der Ausbeuter, der Monopole zur Verteidigung des Kapitals. Staatliche Aufträge gehen an die Monopole. Der kleine Steuerzahler finanziert den Überfluß der Monopole.
Der Klassenstaat organisiert die Beziehungen so wie sie

die herrschende Klasse benötigt.
Die Einwirkung auf die Basis und den Überbau erfolgt spontan, spontane Äußerungen zeigen sich in objektiven Gesetzen. Die Behauptung, die gesellschaftliche Entwicklung könne nicht vorher bestimmt werden, unterstützt die Interessen der Monopole.

34) H. Kelsem, Allgemeine Staatslehre, a. a. O., S.74

35) vgl. Kapitel M dieser Arbeit

36) Nasarenko, Sozialistisches Rechtsbewußtsein und Rechtsschöpfung, Staatsverlag der DDR, Berlin 197[illegible], S. 94

37) vgl. H. Kelsen, Reine Rechtslehre, a. a. O., S. 255 ff., 271 f.

38) vgl. K. Marx, Zur Judenfrage, a. a. O., Bd. 1, S. 370

39) H. Kelsen, Allgemeine Staatslehre, a. a. O., S. 325

40) vgl. ebenda, S. 326

41) Der persönlich unvollkommene Mensch verschmelze mit dem Staat, wodurch er seine Potenzen voll ausschöpfen konnte. "Der Staat ist nur ein Mensch im Großen" aus: Trendelenburg, Die sittliche Idee des Rechts, Berlin 1849, S. 17, zit. nach W. Sellnow, Gesellschaft-Staat-Recht, a. a. O., S. 201

42) ebenda, S. 211

43) H. Kelsen, Reine Rechtslehre, a. a. O., S. 32

44) vgl. F. Engels, Das Begräbnis von K. Marx, a. a. O., Bd. 19 S. 335 f.

45) W. I. Lenin, Eine widerspruchsvolle Position, a. a. O., Bd. 25, S. [illegible]

46) vgl. Hobbes, der den Souverän nicht dem bürgerlichen Gesetz unterwirft, da der Gesetzgeber nicht vor sich selbst verpflichtet sein kann. Die Verbindung besteht zu Kant, der Gott einsetzt.
Hegel macht sich zum Verteidiger des Staates, der die Unantastbarkeit des Eigentums fordert.

47) Idealistisch wird hier die Beziehung von Einzelnem und

Ganzem untersucht, die rechtlich gefaßt und von einer Macht durchgesetzt werden muß.

48) "In Abhängigkeit vom sozialen Wesen, vom Klassenwesen der Demokratie, ist auch ihr Wert in den Klassenbeziehungen und in anderen sozialen Beziehungen verschieden." aus: [illegible] und des Rechts, a. a. O., Bd. 1, S. 231

49) vgl. H. Kelsen, Reine Rechtslehre, a. a. O., S. 143 ff.

50) vgl. ebenda, S. 283 und vgl. Kapitel K der Arbeit

51) vgl. [illegible]

52) vgl. H. Kelsen, Allgemeine Staatslehre, a. a. O., S. 271

53) vgl. ebenda, S. 358

54) vgl. H. Kelsen, [illegible], a. a. O., S. 301 ff.

55) vgl. H. Ley, [illegible], a. a. O., Bd. 2/1, S. 7

56) K. Marx, Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie, Berlin 1953, S. 916, zit. nach H. Ley, Geschichte der Aufklärung und des Atheismus, a. a. O., Bd. 2/1, S. 67

57) F. Engels, Vorarbeiten zum "Anti-Dühring", a. a. O., Bd. 20, S. 579 ff.

58) vgl. H. Kelsen, Reine Rechtslehre, a.a.O., S. 390 ff.

59) vgl. ebenda, S. 396

60) ebenda, S. 393

61) vgl. ebenda, S. 429

62) F. Engels, Vorarbeiten zum "Anti-Dühring", a. a. O., S. 581

63) vgl. F. Engels, Anti-Dühring, a. a. O., S. 95

64) vgl. W. I. Lenin, Über den Kampf innerhalb der italienischen sozialistischen Partei, a. a. O., Bd. 31, S. 387 f.

65) W. I. Lenin, Staat und Revolution, Ausgew. Werke in 3 Bänden, Dietz, Berlin 1961, Bd. 2, S. 395

66) vgl. H. Kelsen, Reine Rechtslehre, a. a. O., S. 39

M.

1) Der Satz vom zureichenden Grunde heißt: "Setze nichts ohne Grund."
Hegel schreibt über den Satz des zureichenden Grundes folgendes :"Der Satz des Grundes heißt :'Alles hat seinen zureichenden Grund', d. h. nicht die Bestimmung von Etwas als Identisches mit sich, noch als Verschiedenes, noch als bloß Positives oder als bloß Negatives, ist die wahre Wesenheit von Etwas, sondern daß es sein Sein in einem andern hat, das als dessen Identisches- mit- sich sein Wesen ist. Dieses ist ebensosehr nicht abstrakte Reflexion in sich, sondern in Anderes. Der Grund ist das in sich seiende Wesen, und dieses ist wesentlich Grund, und Grund ist es nur, insofern es Grund von Etwas, von einem Andern ist."
aus: Hegel, Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften, a. a. O., S. 130
Demnach ist das Wesen von Etwas sein Sein in einem Anderen. Folglich erhält dieses Etwas seine materielle Grundlage aus der Existenz eines anderen, das identisch mit sich ist. Es ist die Reflexion in Anderes. Aus dem Grunde geht die Existenz hervor. "Eine Existenz geht aus dem Grunde nur hervor." aus: Hegel, Enzyklopädie, a. a. O., S. 130
Hegel schreibt ferner: "Der Grund ist die Wahrheit der Identität und des Unterschiedes; die Wahrheit beider, als was sich der Unterschied und die Identität ergeben hat, - die Reflexion-in-sich, die ebensosehr Reflexion-in-anderes und umgekehrt ist. Er ist das Wesen als Totalität gesetzt."
aus: Hegel, Enzyklopädie, a. a. O., S. 130
Die Reflexion in sich kann ebensosehr Reflexion in Anderes und umgekehrt sein, meint Hegel.

2) Das Verhältnis von Grund und Folge nicht zu verwechseln mit dem Verhältnis von Ursache-Wirkung stellt die Abhängigkeit eines Gedankens von einem anderen dar, als "ein Verhältnis unserer Gedanken" wird es in Eisenhuths Wörterbuch der philosophischen Grundbegriffe bezeichnet. (S. 251)
Kant stellt das Verhältnis von Grund und Folge als ein Verhältnis des Denkens in Urteilen.

3) 3) H. Kelsen, Reine Rechtslehre, a. a. O., S. 197

4) ebenda, S. 209

5) vgl. ebenda, S. 200 ff.

6) "Die Hierarchie der Rechtsquellen wird in Abhängigkeit davon festgelegt, welcher Platz und welche Bedeutung entsprechend der Verfassung im System der staatlichen Organe diejenigen Organe einnehmen, von denen die gegebenen Rechtsquellen herstammen. Die Hierarchie der Rechtsquellen wird durch die Hierarchie der staatlichen Organe bestimmt, die ist nicht ein System, das mit Hilfe der formalen Logik konstruiert ist und das das Recht aus sich selbst herleitet, wie es Kelsen behauptet, indem er sich auf die sogenannte Stufentheorie Merkls beruft." I. Szabo, Sozialistisches Recht, Moskau 1964, S. 162 (russ.), zit. nach Tumanow, Bürgerliche Rechtsideologie, a. a. O., S. 196

7) vgl. ebenda, S. 193, vgl. H. Kelsen, Reine Rechtslehre, a. a. O., S. 194

8) H. Kelsen, Reine Rechtslehre, a. a. O., S. 199

9) Die Beziehung zwischen Allgemeinem und Besonderem bringt einen dialektischen Widerspruch zum Ausdruck. Lenin schreibt zur Dialektik von Allgemeinem und Einzelnem: "Somit sind die Gegensätze (das Einzelne ist dem Allgemeinen entgegengesetzt) identisch: das Einzelne existiert nicht anders als in dem Zusammenhang, der zum Allgemeinen führt. Das Allgemeine existiert nur im Einzelnen, durch das Einzelne. Jedes Einzelne ist (auf die eine oder andere Art) Allgemeines. Jedes Allgemeine ist (ein Teilchen oder eine Seite oder das Wesen) des Einzelnen. Jedes Allgemeine umfaßt nur annähernd alle einzelnen Gegenstände. Jedes Einzelne geht unvollständig in das Allgemeine ein usw. usw. Jedes Einzelne hängt durch Tausende von Übergängen mit einer anderen Art Einzelner (Dinge, Erscheinungen, Prozesse) zusammen usw." "Einzelnes ist Allgemeines." aus: Lenin, Aus dem philosophischen Nachlaß, a. a. O., S. 267

10) H. Kelsen, Reine Rechtslehre, a. a. O., S. 198

11) ebenda, S. 198

12) vgl. A. Comte, Abhandlung über den Geist des Positivismus, a. a. O., S. 125

13) Marxistisch-leninistische Theorie des Staates und des Rechts, a. a. O., Bd. 1, S. 271

14) vgl. K. Marx, Das philosophische Manifest der historischen Rechtsschule, a. a. O., Bd. 1, S. 79

15) vgl. H. Kelsen, Reine Rechtslehre, a. a. O., S. 175

16) vgl. ebenda, S. 2 und vgl. Kapitel J dieser Arbeit

17) "Identifikation und Subordination indessen schließen sich aus, stellen einen von Kelsen selbst als solchen erkannten, wenn auch für erträglich gehaltenen 'logischen Fehler', aus 'demokratischen Gründen' beibehaltenen 'systematisch-ästhetischen Verstoß' dar. 42)" aus: Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik, Heft 13/14, Juli 1974, S. 451

18) vgl.ebenda, S. 454

19) W. I. Lenin, Materialismus/Empiriokritizismus, a. a. O., Bd. 14, S. 245

20) vgl. I. Kant, Kritik der reinen Vernunft, a. a. O., S. 115

21) Die Aristotelesrezeption der Scholastik setzt sich z. B. im Kodifizierungsbestreben im modernen Rechtspositivismus fort. Das ius positivum enthält die alte Tradition, die Herkunft aus dem aristotelischen thései díkaion (die "Setzung" von Recht durch kirchliche und weltliche Gewalten). Es ist das von der Autorität gesetzte Recht, der Wille des Gesetzgebers. Die leges positivae aus der Rechtstheorie, die im Abendland entwickelt wurde, steht zu anderen leges z. B. zur lex naturalis, lex aeterna, lex divina in Beziehung.
Die augustinische Scholastik wirkt im Positivismus hinsichtlich des Emotionalen (Wille zur Liebe, Erkenntniskraft der Liebe).
Das kanonische Recht führte mit seinem Souveränitäts-

Gegensatz zum Rechtspositivismus. Der konservative Rechtspositivismus hatte seine ideologische Rechtfertigung in einer Kirchentheologie

22) vgl. Illing, Positivismus im 19. Jahrhundert, Klostermann, Frankfurt a. M. 1971, S. 119

23) vgl. Baumann, Sozialistisches Rechtsbewußtsein und Rechtsschöpfung, a. a. O., S. 100

24) vgl. F. Engels, Brief an Conrad Schmidt, 27. Okt. 1890, a. a. O., Bd. 37, S. 494
vgl. K. Marx, Kapital, Bd. 3, a. a. O., Bd. 25, S. 801
vgl. F. Engels, Zur Wohnungsfrage, a. a. O., Bd. 18, S. 276

25) vgl. H. Kelsen, Reine Rechtslehre, a. a. O., S. 34 f.

26) vgl. ebenda, S. 247

27) vgl. ebenda, S. 74

28) ebenda, S. 74

29) ebenda, S. 72

30) ebenda, S. 172

31) vgl. ebenda, S. 172

32) vgl. ebenda, S. 238

33) ebenda, S. 239

34) vgl. ebenda, S. 32

35) vgl. ebenda, S. 32 ff.

36) vgl. G. Jellinek, Die sozialethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe, a. a. O., S. 121

37) vgl. H. Kelsen, Reine Rechtslehre, a. a. O., S. 10ff., 216 ff.

38) Es besteht immer die Gefahr schreibt Engels, die Gründe für die Entwicklung des Rechts aus dem Recht bzw. aus dem Staat-Recht- Verhältnis erklären zu wollen (Ähnlich Lassalle). Z. B. Wenn das Erbrecht in Römischen Reich nicht aus den Fällen erklärt werden, sondern aus der Geschichte der römischen Gens, der Stammesfamilienverbände.

F. Engels, Brief an August Bebel, a. a. O., Bd. 35, S. 386

39) vgl. H. Kelsen, Reine Rechtslehre, a. a. O., S. 437

40) vgl. ebenda, S. 29 f.

41) vgl. ebenda, S. 34

42) vgl. E. J. Subow, Politik und Ideologie, Verlag der Wissenschaften, Berlin 1975

43) vgl. H. Kelsen, Reine Rechtslehre, a. a. O., S. 50 ff., 70 ff., 34 ff.

44) Die Objektivität resultiert aus der Grundnorm.

45) vgl. H. Kelsen, Reine Rechtslehre, a. a. O., S. 50 ff. 70 ff.

46) vgl. I. Kant, Kritik der reinen Vernunft, a. a. O., S. 387

47) vgl. ebenda, S. 223

48) Kant unterscheidet zwischen dem Natur- und Sittengesetz, die einander ausschließen. Sie bilden insofern eine Einheit, daß sie der Form nach beides Gesetze sind. In der Natur wirkt jedes Ding nach dem Gesetz. Nur "vernünftige Wesen" nach der Vorstellung der Gesetze, d. h. nach Prinzipien zu handeln haben.
Naturgesetze existieren in der Welt der Sinne, das Sittengesetz in der intelligiblen Welt.
Die Unterscheidung von Kausalität in der Natur und Freiheit in der intelligiblen Welt findet sich auch bei Kelsen wieder, da er mit dem "Gesetz" nicht das Naturgesetz meint.

49) vgl. H. Kelsen, Reine Rechtslehre, a. a. O., S. 84, 107

50) K. Marx und F. Engels, Die Deutsche Ideologie, a. a. O., Bd. 3, S. 311

51) vgl. Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, a. a. O., S. 328

52) F. Engels, Brief an Conrad Schmidt, 27. Okt. 1890, a. a. O., Bd. 37, S. 491

53) vgl. H. Kelsen, Reine Rechtslehre, a. a. O., S. 19, 210

54) vgl. ebenda, S. 7

55) vgl. ebenda, S. 9

56) vgl. ebenda, S. 14

57) vgl. ebenda, S. 25

58) vgl. ebenda, S. 39

0. Literaturverzeichnis

Achterberg — Hans Kelsens Bedeutung in der gegenwärtigen deutschen Staatslehre (in: Die Öffentliche Verwaltung, Heft 13/14) W. Kohlhammer, Stuttgart 1974

Aster, E. von — Geschichte der Philosophie Alfred Kröner Verlag Stuttgart 1960

Asmus, W.F. — Die Philosophie Kants Dietz Verlag, Berlin 1960

Bauch, B. — Geschichte der Philosophie (Bd. 5) Göschen, Leipzig 1911

Bernal, J.D. — Die Wissenschaft in der Geschichte Verlag der Wissenschaften Berlin 1961

Blackham/Ritter (Herausgeber) — Positivismus im 19. Jahrhundert Vittorio Klostermann FfM o.J.

Comte, A. — Abhandlung über den Geist des Positivismus Felix Meiner, Leipzig 1915

Comte, A. — Der Positivismus in seinem Wesen und seiner Bedeutung Leipzig 1894

Christ, K. — Das Römische Weltreich Herderbücherei, Bd. 449 Herder, Freiburg 1973

Engels, F. — Alterbriefe (in: Ausgewählte Schriften, Bde. 2) Dietz Verlag, Berlin 1970

Engels, F. — Brief an Bebel (in: Werke Bd. 33) Dietz Verlag, Berlin 1959 ff.

Engels, F. — Brief an C. Schmidt (in: Werke, Bd. 37) Dietz Verlag, Berlin 1959 ff.

Engels, F. — Dialektik der Natur
(in: Werke, Bd. 20)
Dietz Verlag, Berlin 1959 ff.

Engels, F. — Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft
(in: Werke, Bd. 20)
Dietz Verlag, Berlin 1959 ff.

Engels, F. — Das Begräbnis von K. Marx
(in: Werke, Bd. 19)
Dietz Verlag, Berlin 1959 ff.

Engels, F. — Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft (Anti- Dühring)
(in: Werke, Bd. 20)
Dietz Verlag, Berlin 1959ff.

Engels, F. — Ludwig Feuerbach und der Ausgang der klassischen deutschen Philosophie
(in: Werke, Bd.21)
Dietz Verlag, Berlin 1959 ff.

Erdmann, J. E. — Grundriß der Geschichte der Philosophie
(F. Clemens)
Deutsch-Schweizerische Verlagsanstalt,
Eigenbrödler-Verlag AG,
Berlin, Zürich 1930

Erdmann, J. E. — Philosophie der Neuzeit
Der deutsche Idealismus,
Geschichte der Philosophie,
Bde. 6 und 7
Rowohlt, München o. J.

Engels, F. — Zur Wohnungsfrage
(in: Werke, Bd. 18)
Dietz Verlag, Berlin 1959 ff.

Gedö, A. — Die philosophische Aktualität des Leninismus

Bauer, E. — Zur Aktualität der Leninschen Positivismus-Kritik

Ruml, V. — Positivistische 'Philosophie der Wissenschaft' im Lichte der Wissenschaft

Zur Kritik der bürgerlichen Ideologie, Bd. 12

Akademie- Verlag, Berlin 1972

Glockner, H. — Die europäische Philosophie von den Anfängen bis zur Gegenwart

Reclam, Stuttgart o. J.

Hegel, G. W. F. — Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften

Akademie-Verlag, Berlin 1966

Hegel, G. W. F. — Phänomenologie des Geistes

Akademie-Verlag, Berlin 1964

Hegel, G. W. F. — Wissenschaft der Logik

Reclam, Leipzig, o. J.

Hegel, G. W. F. — Grundlinien der Philosophie des Rechts

Akademie-Verlag, Berlin 1956

Kalinin — Artikel und Reden, 1919–1935

Moskau 1936

Kant, I. — Grundlegung zur Metaphysik der Sitten

Felix Meiner Verlag, Leipzig 1933

Kant, I. — Kritik der praktischen Vernunft. Reclam, Leipzig o.J.

Kant, I. — Kritik der reinen Vernunft. Reclam, Leipzig o. J.

Kirchner/Michaelis — Wörterbuch der philosophischen Begriffe. Dürr'sche Buchhandlung, Leipzig 1907

Kelsen, H. — Allgemeine Staatslehre. Verlag von Julius Springer, Berlin 1925

Kelsen, H. — Der Staat als Integration. Verlag von Julius Springer Wien 1930

Kelsen, H. — Der Staat als Übermensch. Verlag von Julius Spri[illegible], Wien 1926

Kelsen, H. — Der soziologische und juristische Staatsbegriff. Verlag von J. C. B. Mohr, Tübingen 1922

Kelsen, H. — In eigener Sache. Franz Deuticke, Wie und Leipzig 1923

Kelsen, H. — Rechtswissenschaft und Recht. Franz Deuticke, Wien und Leipzig 1922

Kelsen, H. — Reine Rechtslehre. Franz Deuticke, [illegible]

Kelsen, H. — Sozialismus und Staat Eine Untersuchung der politischen Theorie des Marxismus. C. L. Hirschfeld, Leipzig 1920

Kelsen, H. — Vom Wesen und Wert der Demokratie. J. C. B. Mohr, Tübingen 1920

Kelsen, H. — Was ist Gerechtigkeit? Franz Deuticke, Wien 1953

Klaus/Buhr — Philosophisches Wörterbuch. Bibliographisches Institut, Leipzig o. J.

Klenner, H. — Recht ohne Revolution? Neue Justiz, Heft 8, 1974

[illegible], H. — Rechtsleere Verurteilung der Reinen Rechtslehre. Zur Kritik der bürgerlichen Ideologie. Akademie-Verlag, Berlin 1972

Klenner, H. — Zur Gegenwartskrise bürgerlicher Rechtsphilosophie. Neue Justiz, Heft 19, 1974

[illegible], K. — Prinzipien der Reinen Rechtslehre. Scherpe Verlag, Krefeld 1974

Jellinek, G. — Die sozialethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe. O. Häring, Berlin 1908

Ley, H. — Zur Geschichte des Materialismus im Mittelalter. Verlag der Wissenschaften, Berlin 1957

Ley, H. — Geschichte der Aufklärung und des Atheismus. Verlag der Wissenschaften, Berlin 1966 ff.

Lenin, W. I.
Aus dem philosophischen Nachlaß
Dietz Verlag, Berlin 1956

Lenin, W. I.
Konspekt zu Hegels "Wissenschaft der Logik"
(in: Werke, Bd. 38)
Dietz Verlag, Berlin 1961 ff.

Lenin, W. I.
Materialismus und Empiriokritizismus
(in: Werke, Bd. 14)
Dietz Verlag, Berlin 1961 ff.

Lenin, W. I.
Parteiorganisation und Parteiliteratur
(in: Werke, Bd. 10)
Dietz Verlag, Berlin 1961 ff.

Lenin, W. I.
Staat und Revolution
Ausgewählte Werke, Bd. 2
Dietz Verlag, Berlin 1961

Manow u. a.
Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts
Bd. 1-2 (Lehrbuch)
Staatsverlag der DDR, Berlin 1974

Marx/Engels
Die deutsche Ideologie
(in: Werke, Bd. 3)
Dietz Verlag, Berlin 1959

Marx/Engels
Die Heilige Familei oder Kritik der kritischen Kritik
(in: Werke, Bd. 2)
Dietz Verlag, Berlin 1959

Marx/Engels
Artikel aus der "Neuen Rheinischen Zeitung" -Lohnarbeit und Kapital
(in:Werke, Bd. 6)
Dietz Verlag, Berlin 1959 ff.

Marx, K. — Das Kapital (in: Werke, Bd. 23-25) Dietz Verlag, Berlin 1959 ff.

Marx, K. — Das philosophische Manifest der historischen Rechtsschule (in: Werke, Bd. 1) Dietz Verlag, Berlin 1959

Marx, K. — Grundrisse zur Kritik der Politischen Ökonomie Dietz Verlag, Berlin 1953

Marx, K. — Manifest der kommunistischen Partei (in: Werke, Bd. 4) Dietz Verlag, Berlin 1959

Marx, K. — Thesen über Feuerbach (in: Werke, Bd. 3) Dietz Verlag, Berlin 1959

Marx, K. — [illegible] den rheinischen Kreisausschuß der Demokraten (in: Werke, Bd. 6) Dietz Verlag, Berlin 1959 ff.

Marx, K. — Zur Judenfrage (in: Werke, Bd. 1) Dietz Verlag, Berlin 1959 ff.

Marx, K. — Zur Kritik der Hegelschen [illegible] (in: Werke, Bd. 1) Dietz Verlag, Berlin 1959 ff.

Messer, A. — Geschichte der Philosophie vom Beginn der Neuzeit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts Quelle und Meyer, Leipzig 1920

Nasarenko — Sozialistisches Bewußtsein und Rechtsschöpfung. Staatsverlag der DDR, Berlin 1974

Narski, I. S. — Positivismus in Vergangenheit und Gegenwart. Berlin 1967

Raffalt, R. — Wohin steuert der Vatikan. Piper, München 1973

[illegible], F. — [illegible] und Dialektik. Eine wissenschaftstheoretisch-philosophische Studie zum physikalischen Verhalten. Dissertation. Humboldt-Universität, Berlin 1969

[illegible], V. — Der logische Positivismus. Verlag der Wissenschaften, Berlin 1965

Sellnow, W. — [illegible]. Zur Kritik der bürgerlichen Ideologien über die Entstehung von Gesellschaft, Staat und Recht (Von der bürgerlichen Aufklärung bis zum deutschen Positivismus des 19. Jahrhunderts). Rütten & Loening, Berlin 1963

Stiehler, G. — Der Idealismus von Kant bis Hegel. Akademie-Verlag, Berlin o. J.

Subow, N. J. — [illegible]. Verlag der Wissenschaften, Berlin 1975

Tumanow, W. A. — Bürgerliche Rechtsideologie. Staatsverlag der DDR, Berlin 1975

Vaihinger, H. — Die Philosophie des Als Ob
Felix Meiner, Leipzig 1924

Vorländer, K. — Geschichte der Philosophie
Bd. 1 - 5
Rowohlt, Hamburg, o. J.

Wichlein, G. — Einige Bemerkungen zu philosophischen Ansichten L. Eulers und deren Beziehung zur deutschen Philosophie (Chr. Wolffs)
Dissertation,
Humboldt-Universität, Berlin 1968